

Instruktions-Buch

für die

Berliner Feuerwehr.

Im dienstlichen Auftrage bearbeitet.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

Instruktions-Buch

für die

Berliner Feuerwehr.

Im dienstlichen Auftrage bearbeitet.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

Additional material to this book can be downloaded from <http://extras.springer.com>.

ISBN 978-3-662-33551-2

ISBN 978-3-662-33949-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33949-7

Inhalts - Verzeichniss.

Erstes Kapitel.

Organisation.

	Seite
1. Ressort und Etats-Verhältnisse	1
2. Personelle Kräfte	1
3. Materielle Ausrüstung	1
4. Räumliche Vertheilung der Kräfte und Organisation der Unter- abtheilungen.	
A. Grenzen der Inspektionen	2
B. Eintheilung des Korps	5
C. Besetzung der Fahrzeuge	6
D. Vertheilung der Kompagnien resp. Züge als Wachbereitschaft	8
5. Alarmirung und Bestimmungen über das Ausrücken zum Feuer . .	11
6. Verwendung auf Brandstelle	19
7. Sonstige Aufgaben der Feuerwehr	22
8. Bespannung der Fahrzeuge	22
9. Kammer-Verwaltung	23
10. Schlauchmacherei	26
11. Geräte-Verwaltung	27
12. Werkstätten-Verwaltung	28
13. Bureau-Verwaltung	29
14. Telegraphen-Verwaltung	30

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Annahme, Beförderung, Entlassung	35
2. Bekleidung und Ausrüstung.	
A. Eigenthum der Bekleidung und Ausrüstung	46
B. Reglement für die Bekleidung und Ausrüstung	49
3. Allgemeines Verhalten.	
A. Im Dienst	52
B. Ausser Dienst	54
4. Rangverhältnisse, Gradabzeichen	54
5. Honneurs	56

	Seite
6. Disciplin	59
7. Krankheit, Urlaub, Kommando	65
8. Bitten, Gesuche, Anträge, Beschwerden	69

Drittes Kapitel.

Vorschriften für den Wachdienst.

1. Dienstzeit	71
2. Allgemeine Bestimmungen für den Wachdienst	75
3. Funktionen besonders Kommandirter	79
4. Haus- und Stuben-Ordnung	82
5. Stall-Ordnung.	
A. Aufsichtsdienst bei den Gespannen	86
B. Pflichten der Fahrer	89
6. Beurlaubung und Kommandirung von Wache	90
7. Erkrankung von Mannschaften	90
8. Verhalten in Betreff der Bespannung	91
9. Alarmirung	91
10. Rückkehr von der Brandstelle	92

Viertes Kapitel.

Theater-Wachdienst.

1. Allgemeines	93
2. Funktionen des Wachhabenden und der Posten	93

Fünftes Kapitel.

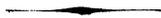
Vorschriften für das Verhalten auf Brandstelle.

1. Allgemeines	95
2. Fahrt zur Brandstelle	95
3. Anfahrt, Meldung, Aufstellung	97
4. Funktionen der Oberleitung und der Offiziere	102
5. Funktionen der Chargirten und Mannschaften	104
6. Vorschriften für besondere Verhältnisse	105
7. Abmarsch von der Brandstelle	106

Sechstes Kapitel.

Löschmaassregeln.

1. Verwendung der Löschutensilien	107
2. Grundsätze für die Löschmaassregeln	108
3. Aufräumen der Brandstelle	111
4. Brandwache	112



Erstes Kapitel.

Organisation.

1. Ressort- und Etats-Verhältnisse.

Die Feuerwehr der Stadt Berlin ist eine Berufs-Feuerwehr. Dieselbe steht unmittelbar unter dem Königlichen Polizei-Präsidenten und bildet eine besondere Abtheilung des Polizei-Präsidii: „die Abtheilung für Feuerwehr“. Die Kosten des Instituts, zu welchen die Königliche Regierung einen vertragsmässig bestimmten jährlichen Zuschuss zahlt, werden von der Stadtgemeinde Berlins getragen. Die Festsetzung der bezüglichen Geldmittel erfolgt auf Grund eines, durch das Königliche Polizei-Präsidium aufgestellten, Jahres-Etats.

Ressort- und
Etats-Verhält-
nisse.

2. Personelle Kräfte.

Das Korps ist stark:

- 1 Branddirektor,
- 1 Brandinspektor,
- 8 Brandmeister,
- 1 Feldwebel, Depotverwalter,
- 1 Feldwebel, Kapitaind'armes,
- 5 Kompagnie-Feldwebel,
- 52 Oberfeuermänner,
- 232 Feuermänner,
- 466 Spritzenmänner (davon 74 als Fahrer verwendet),
- 106 Pferde.

Stärke des
Korps.

3. Materielle Ausrüstung.

Das Korps ist ausgerüstet:

- a) zum Wachdienst
- mit: 1. 12 Sauge- und Druckspritzen,
2. 12 Schlauchwagen,

Ausrüstung des
Korps.

3. 12 Wasserwagen,
4. 13 Personenwagen,
5. 4 Utensilienwagen,
6. 12 Rädertienen,
7. 4 Dampfspritzen,
8. 4 Schlauchwagen zu denselben,
9. 4 Tender.

b) zur Reserve

- mit:
1. 8 Sauge- und Druckspritzen,
 2. 4 Schlauchwagen,
 3. 2 Wasserwagen,
 4. 3 Personenwagen,
 5. 12 Rädertienen,
 6. 1 Tender,
 7. 4 Prahmspritzen,
 8. 1 grosse mechanische Leiter.

4. Räumliche Vertheilung der Kräfte und Organisation der Unterabtheilungen.

A. Grenzen der Inspektionen.

Grenzen der
Inspektionen.

Die Stadt Berlin ist in Bezug auf die Löschooperationen, Instandhaltung der Fahrzeuge und Utensilien, Brunnen und Wasserstöcke etc. in 4 Inspektionen getheilt. Die Inspektionen umfassen die Stadtgebiete innerhalb nachstehender Grenzen (cfr. den anliegenden Plan)

I. Inspektion:

die Schwedter-Strasse bis zur Kastanien-Allee excl.,
 die Kastanien-Allee zwischen Schwedter-Strasse und Weinbergsweg excl.,
 der Weinbergsweg excl.,
 die Rosenthaler- resp. Kleine Rosenthaler-Strasse excl.,
 der Haak'sche Markt excl.,
 die Strasse: An der Spandauer-Brücke excl.,
 der frühere Zwirngraben excl.,
 die Spree incl.,
 die Strasse: An der Stralauer-Brücke incl.,
 die Alexander-Strasse incl.,

die Blumen-Strasse excl.,
die Frankfurter-Strasse incl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zur
I. Inspektion:

die Schwedter-Strasse von No. 1 bis 28 resp. No. 246
bis 268 incl.,
die Kastanien-Allee von No. 1 bis 36 resp. No. 70 bis
104 incl.,
die Zionskirch-Strasse nebst Platz ganz,
die Fehrbelliner-Strasse ganz,
die Linien-Strasse von No. 1 bis 68 resp. No. 207 bis
250 incl.,
der Mühlendamm ganz,

während nachstehende Strassentheile innerhalb dieser Grenzen nicht
zur I. Inspektion gehören:

die Markus-Strasse,
die Krauts-Strasse,
die Koppen-Strasse,
die Frucht-Strasse.

II. Inspektion:

die Frankfurter-Strasse resp. Frankfurter-Allee excl.,
die Blumen-Strasse incl.,
die Alexander-Strasse excl.,
die Strasse: An der Jannowitz-Brücke incl.,
die Spree excl.,
der Spree-Arm incl.,
der Spittelmarkt excl.,
die Seidel-Strasse excl.,
die Neue Grün-Strasse incl.,
die Kommandanten-Strasse excl.,
die Kürassier-Strasse incl.,
die Alexandrinen-Strasse incl.,
der Louisenstädtische Kanal incl.,
die Tempelherrn-Strasse excl.,
die Johanniter-Strasse incl.,
die Urban-Strasse incl.,
die Schleiermacher-Strasse incl.,

der Marheinike-Platz excl.,
 die verlängerte Zossener-Strasse excl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zur
 II. Inspektion:

die Frucht-Strasse ganz,
 die Koppen-Strasse ganz,
 die Krauts-Strasse ganz,
 die Markus-Strasse ganz,
 die Alte Jakobs-Strasse von No. 45 bis 102 incl.,
 die Oranien-Strasse von No. 1 bis 75a resp. No. 129 bis
 206 incl.,
 die Ritter-Strasse von No. 1 bis 37 resp. No. 84 bis 126 incl.,
 die Gitschiner-Strasse von No. 12 bis 96 incl.,
 das Plan-Ufer von No. 27 ab,
 die Pionier-Strasse: die Kasernen, sowie von No. 13 bis 15
 incl.,
 die Gneisenau-Strasse von No. 30 bis 84 incl.,
 die Bergemann-Strasse von No. 29 bis 75 incl.

III. Inspektion:

die Kuhnheim'sche Fabrik excl.,
 die verlängerte Zossener-Strasse incl.,
 die Schleiermacher-Strasse excl.,
 die Urban-Strasse excl.,
 die Tempelherrn-Strasse excl.,
 die Johanniter-Strasse excl.,
 der Louisenstädtische Kanal excl.,
 die Alexandrinen-Strasse excl.,
 die Kürassier-Strasse excl.,
 die Kommandanten-Strasse incl.,
 die Neue Grün-Strasse excl.,
 die Seidel-Strasse incl.,
 der Spittelmarkt incl.,
 der Spreearm in der Richtuug von West nach Ost excl.,
 die Spree excl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zur III. In-
 spektion:

die Bergemann-Strasse von No. 1 bis 29 und No. 76 bis
 112 incl.,

die Gneisenau-Strasse von No. 1 bis 29 resp. No. 84 bis 115 incl.,
 die Pionier-Strasse von No. 1 bis 12 a resp. No. 15 a bis 22 incl.,
 das Plan-Ufer von No. 1 bis 26 incl.,
 die Ritter-Strasse von No. 38 bis 83 incl.,
 die Oranien-Strasse von No. 76 bis 128 incl.,
 die Alte Jakob-Strasse von No. 1 bis 44 resp. No. 103 bis 175 incl.,

während innerhalb dieser Grenzen nicht zur III. Inspektion gehört:
 der Mühlendamm.

IV. Inspektion:

die Spree incl.,
 der frühere Zwirngraben incl.,
 die Strasse: An der Spandauer-Brücke incl.,
 der Haak'sche Markt incl.,
 die Rosenthaler resp. Kleine Rosenthaler-Strasse incl.,
 der Weinbergsweg incl.,
 die Kastanien-Allee incl.,
 die Schwedter-Strasse incl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zur IV. Inspektion:

die Linien-Strasse von No. 69 bis 206 incl.,
 die Kastanien-Allee von No. 37 bis 69 incl.,
 die Schwedter-Strasse von No. 29 bis 245 incl.

Dagegen gehören innerhalb dieser Grenzen nicht zur IV. Inspektion:

die Fehrbelliner-Strasse,
 die Zionskirch-Strasse incl. Platz.

B. Eintheilung des Korps.

Die personellen Kräfte mit ihrer Ausrüstung sind in Kompagnien Eintheilung des Korps.
 und letztere wieder in Lösch-Züge eingetheilt und zwar:

die I. Kompagnie mit 4 Lösch-Zügen für die I. Inspektion,	} für die III. In-
die II. Kompagnie mit 3 Lösch-Zügen für die II. Inspektion,	
die III. Kompagnie mit 3 Lösch-Zügen	
die V. Kompagnie mit 2 Lösch-Zügen	
die IV. Kompagnie mit 4 Lösch-Zügen für die IV. Inspektion.	

Zusammensetzung der Züge.

Der 1. Zug jeder Kompagnie excl. dem 1. Zug der V. Kompagnie besteht aus :

- 1 Spritze mit Schlauchwagen,
- 1 Wasserwagen mit Rädertiene,
- 1 Personenwagen,
- 1 Utensilienwagen.

Der 2. Zug jeder Kompagnie besteht aus :

- 1 Dampfspritze mit Schlauchwagen,
- 1 Tender.

Der 3. und 4. Zug jeder Kompagnie, sowie der 1. Zug der V. Kompagnie (Central-Zug) besteht aus :

- 1 Spritze mit Schlauchwagen,
- 1 Wasserwagen mit Rädertiene,
- 1 Personenwagen.

Ausserdem ist der V. Kompagnie die Hauptfeuerwache: 1 Personenwagen und eine Reserve von Mannschaften attachirt; die Letzteren sind mit Geräthen resp. Fahrzeugen nicht besonders ausgerüstet, sondern marschiren geschlossen an den Ort ihrer Verwendung.

C. Besetzung der Fahrzeuge.

Besetzung der
Fahrzeuge.

Die Spritze ist besetzt mit :

- 1 Oberfeuermann,
- 4 Feuermänner: Sappeur, No. 1, 2, 3,
- 1 Spritzenmann, Fahrer,
- 2 Pferde.

Der Wasserwagen ist besetzt mit :

- 1 Feuermann,
- 2 Spritzenmännern (davon 1 Mann als Fahrer),
- 2 Pferde.

Die Besetzung der Personenwagen ist eine verschiedene und zwar

a) die des Personenwagen *H* (Hauptfeuerwache):

- 1 Oberfeuermann,
- 4 Feuermänner,
- 5 Spritzenmänner: 4 Mann Absperrmannschaften, 1 Mann Fahrer und Utensilien,
- 1 Hornist,
- 2 Pferde.

- b) die der Personenwagen der 1. Züge :
- 1 Feldwebel,
 - 1 Oberfeuermann,
 - 3 Feuermänner: 1 Feuermann, Führer der Spritzenmänner,
1 Feuermann zum Schlauchwagen, 1 Feuermann zum
Standrohr,
 - 13 Spritzenmänner: 10 Mann Druckmannschaft, 1 Mann,
Verbindungs-Posten, 1 Mann als Ordonnanz zum Polizei-
Büreau, 1 Mann, Fahrer und Utensilien,
 - 1 Hornist,
 - 2 Pferde.
- c) die Personenwagen der 3. und 4. Züge resp. des Central-Zuges :
- 1 Oberfeuermann,
 - 3 Feuermänner: 1 Feuermann, Führer der Spritzenmänner,
1 Feuermann zum Schlauchwagen, 1 Feuermann zum
Standrohr,
 - 11 Spritzenmänner: 10 Mann Druckmannschaft, 1 Mann
Fahrer und Utensilien,
 - 1 Hornist,
 - 2 Pferde.
- d) die der Utensilienwagen :
- 1 Feuermann zu den Utensilien auf Brandstelle,
 - 3 Spritzenmänner: 2 Mann desgl., 1 Mann Fahrer und
Utensilien,
 - 2 Pferde.
- e) die der Dampfspritze :
- 1 Maschinenmeister,
 - 3 Feuermänner: 2 Feuermänner, Sappeur und No.1 der 2. Sek-
tion, 1 Feuermann, Heizer, 1 Spritzenmann, Fahrer und
Reserve-Heizer,
 - 2 Pferde.
- f) die des Tenders :
- 2 Oberfeuermänner,
 - 6 Feuermänner: 2 Feuermänner, Sappeur und No.1 der 1. Sek-
tion, 2 Feuermänner, No. 2, 2 Feuermänner, No. 3 und 4,
 - 1 Spritzenmann, Fahrer und Utensilien,
 - 2 Pferde.
- Die Fussmannschaft der Haupt-Feuerwache ist stark:
- 1 Feldwebel,

1 Oberfeuermann,
50 Spritzenmänner.

D. Vertheilung der Kompagnien resp. Züge als Wachbereitschaft.

Dislocation der
Züge.

a) In der I. Inspektion: Die I. Kompagnie:

Hauptdepot I, Keibel-Strasse 26/27. (3 Spritzenmänner:
Telegraphist, Posten und Ordonnanz als ständige Be-
setzung.)

Der 1. Zug mit:

Spritze 1,	}	der 1. Zug der Abtheilung.
Wasserwagen 1,		
Personenwagen 1 und		
Utensilienwagen 1,		

Der 2. Zug mit:

Dampfspritze 1 und	}	der 2. Zug der Abtheilung.
Tender 1,		

Neben-Depot 1, Schönhauser-Allee No. 142. (3 Spritzen-
männer: Telegraphist, Posten und Ordonnanz als ständige
Besetzung.)

Der 3. Zug mit:

Spritze 3,	}	der 3. Zug der Abtheilung.
Wasserwagen 3,		
Personenwagen 3,		

Nebendepot 2, Memeler Strasse No. 36. (3 Spritzenmänner:
Telegraphist, Posten und Ordonnanz als ständige Be-
setzung.)

Der 4. Zug mit:

Spritze 4,	}	der 4. Zug der Abtheilung.
Wasserwagen 4,		
Personenwagen 4,		

b) In der II. Inspektion: Die II. Kompagnie:

Haupt-Depot II, Köpnickers Strasse No. 125. (ständige Be-
setzung wie Haupt-Depot I).

Der 1. Zug mit:

Spritze 5,	}	der 5. Zug der Abtheilung.
Wasserwagen 5,		
Personenwagen 5,		
Utensilienwagen 2,		

Der 2. Zug mit:

Dampfspritze 2, }
Tender 2, } der 6. Zug der Abtheilung.

Theile des 3. Zuges und zwar:

Wasserwagen 7, }
Personenwagen 7, } der 7. Zug der
Spritzenhaus: Stralauer Platz 28 } Abtheilung.
Spritze 7, }

bildet später die Besetzung des Neben-Depot 3 am
Schlesischen Thor.

Anmerk.: Der 4. Zug mit:

Spritze 8, }
Wasserwagen 8, } der 8. Zug der Abtheilung.
Personenwagen 8, }

fehlt noch und bildet später die Besetzung des
Neben-Depot 4 auf dem Urban.

c) In der III. Inspektion: Die III. und V. Kompagnie:

Haupt-Depot III, Mauer-Strasse 15a. (3 Spritzenmänner:
Telegraphist, Posten und Ordonnanz als ständige Be-
setzung.)

Theile des 1. Zuges mit:

Spritze 9, }
Wasserwagen 9, } der 9. Zug der Abtheilung.
Personenwagen 9, }

Der 2. Zug mit:

Dampfspritze 3, }
Tender 3, } der 10. Zug der Abtheilung.
fehlt noch.

Theile des 3. Zuges mit:

Spritze 11, }
Wasserwagen 11, } der 11. Zug der Abtheilung.

bildet später die Besetzung des Neben-Depot 5 in
in der Grossbeeren-Strasse.

Reserve-Depot 3, Königgrätzer Strasse 123.

(2 Spritzenmänner: Telegraphist und Posten als ständige
Besetzung.)

Theile des 3. Zuges und zwar:

Personenwagen 11, zum 11. Zuge der Abtheilung gehörig.

Spritzenhaus: Spittelmarkt 4.

(1 Spritzenmann: Telegraphist als ständige Besetzung.)

Rest des 1. Zuges:

Utensilienwagen 3, zum 9. Zuge der Abtheilung gehörig.

Neben-Depot 6, hinter der Apostel-Kirche.

(3 Spritzenmänner: Telegraphist, Posten und Ordonnanz als ständige Besetzung.)

Der 4. Zug mit:

Spritze 12,
Wasserwagen 12, } der 12. Zug der Abtheilung.
Personenwagen 12, }

Central - Depot, Linden - Strasse No. 41, besetzt von der V. Kompagnie.

(1 Feldwebel, 4 Spritzenmänner: Telegraphist, 2 Posten und Ordonnanz als ständige Besetzung.)

Der 1. Zug mit:

Spritze C,
Wasserwagen C, } der Central-Zug der Abtheilung.
Personenwagen C, }

Der 2. Zug mit:

Dampfspritze C, } der Central-Dampfspritzen-Zug
Tender C, } der Abtheilung

Ausserdem attachirt:

der Personenwagen *H* mit der Hauptwache,
die Reserve-Fussmannschaft.

d) In der IV. Inspektion: Die IV. Kompagnie:

Haupt-Depot IV, Linien-Strasse No. 128.

(ständige Besetzung wie Haupt-Depot I.)

Theile des 1. Zuges mit:

Spritze 13,
Wasserwagen 13, } der 13. Zug der Abtheilung.
Personenwagen 13, }

Der 2. Zug mit:

Dampfspritze 4, }
Tender 4, } der 14. Zug der Abtheilung.

Spritzenhaus: Tieck-Strasse No. 18.

Rest des 1. Zuges:

Utensilienwagen 4, zum 13. Zug der Abtheilung ge-
hörig.

Neben-Depot 7, Thurm-Strasse No. 37.

(ständige Besetzung wie Neben-Depot 1.)

Der 3. Zug mit:

Spritze 15, }
Wasserwagen 15, } der 15. Zug der Abtheilung.
Personenwagen 15, }

Neben-Depot 8, Pank-Strasse 1.

(ständige Besetzung wie Neben-Depot 1.)

Der 4. Zug mit:

Spritze 16, }
Wasserwagen 16, } der 16. Zug der Abtheilung.
Personenwagen 16, }

5. Alarmirung und Bestimmungen über das Ausrücken zum Feuer.

Die Alarmirung der Feuerwehr sowie die Uebermittlung der Alarmirung. Feuermeldungen erfolgt auf telegraphischem Wege (vergleiche das Kapitel über Telegr. Verwaltung, Seite 30 f.) durch Vermittelung der Feuermeldestellen.

Die Feuermeldestellen sollen unter normalen Verhältnissen derart vertheilt sein, dass von jedem Punkt der bebauten Stadt

eine Polizei-Station in spätestens 3 Minuten
oder ein öffentlicher Feuermelder in spätestens 4 -
oder eine Feuerwehr-Station in spätestens . 5 -

erreicht werden kann.

Zur Orientirung des Publikums ist an jedem öffentlichen Strassenbrunnen, sowie an jeder Anschlagsäule ein Hinweis auf die nächste Feuermeldestelle verzeichnet.

Die Alarmirung sämmtlicher Feuerwehrstationen Berlins erfolgt gleichzeitig durch ein bestimmtes elektrisches Glockensignal. In der Zeit, welche die Alarmirung beansprucht, geht die betreffende

Feuer-Depesche ein, von deren Wortlaut abhängt, welche Züge ausrücken, resp. in die Wachbereitschaft zurückgehen.

Ausrück-Plan. Das Ausrücken zum Feuer findet nach folgenden Bestimmungen statt (vergl. den Plan):

Es rücken zur Brandstelle:

a) bei Klein-Feuer:

Klein-Feuer. Der Personenwagen *H*, sobald der Central-Zug nicht ausrückt, der 1. Zug der vom Feuer betroffenen Inspektion, der Central-Zug, wenn die Brandstelle innerhalb nachstehender Grenzen liegt:

- die Görlitzer Bahn incl.,
- die Skalitzer-Strasse incl.,
- die Köpnick-Strasse, excl. No. 1–29 resp. No. 143–195 incl.,
- das Engel-Ufer incl.,
- die Spree excl.,
- der frühere Königsgraben excl.,
- die Spandauer-Brücke incl.,
- die Rosenthaler-Strasse incl.,
- die Kleine Rosenthaler-Strasse incl.,
- die Linien-Strasse von No. 69–206 incl.,
- die Kleine Hamburger-Strasse incl.,
- die Kommunikation am Neuen Thor incl.,
- das Alexander-Ufer incl.,
- das Karl-Ufer incl.,
- das Kronprinzen-Ufer excl.,
- die Hindersin-Strasse excl.,
- die Sommer-Strasse excl.,
- der Platz vor dem Brandenburger Thor excl.,
- die Königgrätzer-Strasse incl.,
- der Askanischer Platz incl.,
- die Möckern-Strasse incl.,
- die York-Strasse incl.,
- die Kreuzberg-Strasse incl.,
- die Katzbach-Strasse incl.

Der 3. Zug der I. Kompagnie (3. Zug der Abtheilung), wenn die Brandstelle innerhalb der I. Inspektion liegt, jedoch nicht über den Königsgraben, nicht in die Alexander-Strasse, nicht über die Neue Königs-Strasse und Greifswalder-Strasse. Da-

gegen rückt derselbe in die IV. Inspektion nach der Brunnen-Strasse ganz, nach dem Viehhof und Strasse am Viehhof ganz, Stralsunder-Strasse ganz, Strelitzer-Strasse ganz, Bernauer-Strasse von No. 15—93 incl., Rheinsberger-Strasse ganz, Anklamer-Strasse ganz, Elisabethkirch-Strasse ganz und in alle Strassenzüge östlich der Brunnen-Strasse.

Der 4. Zug der I. Kompagnie (4. Zug der Abtheilung), wenn die Brandstelle innerhalb der I. Inspektion liegt, jedoch nicht in die Greifswalder-Strasse, Neue Königs-Strasse, Münz-Strasse, den Königsgraben und nicht über die Spree. Dagegen rückt derselbe in die II. Inspektion bis zu folgenden Grenzen: die Spree incl., den Louisenstädtischen Kanal incl., die Köpnicker-Strasse incl., die Skalitzer-Strasse excl., die Görlitzer-Strasse incl., die Görlitzer Bahn excl. Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zum Ausrückegebiet des 4. Zuges: die Köpnicker-Strasse von No. 1—28 resp. No. 143 bis 195 incl., die Wrangel-Strasse von No. 43—101 incl.

Der 3. Zug der II. Kompagnie (7. Zug der Abtheilung), wenn die Brandstelle innerhalb der II. Inspektion liegt, wie deren 1. Zug;

der 3. Zug der III. Kompagnie (11. Zug der Abtheilung), wenn die Brandstelle innerhalb der III. Inspektion liegt, wie deren 1. Zug;

der 4. Zug der III. Kompagnie (12. Zug der Abtheilung), wenn die Brandstelle innerhalb der III. Inspektion liegt, jedoch nicht über den Grossen Weg, Brücken-Allee resp. Spree-Weg des Thiergartens, Zelten-Allee, Platz vor dem Brandenburger Thor, Königgrätzer-Strasse, Potsdamer Platz und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn incl.

Der 3. Zug der IV. Kompagnie (15. Zug der Abtheilung), wenn die Brandstelle innerhalb der IV. Inspektion liegt, jedoch nicht über den Spandauer-Schifffahrtskanal resp. den Humboldtshafen; dagegen über die Inspektionsgrenzen hinaus bis zum Grossen Weg, Brücken-Allee resp. Spree-Weg des Thiergartens bis zu den Zelten, Zelten-Allee excl., Platz vor dem Brandenburger Thor excl., die Sommer-Strasse und Hindersin-Strasse incl.

Der 4. Zug der IV. Kompagnie (16. Zug der Abtheilung), wenn die Brandstelle innerhalb der IV. Inspektion liegt, jedoch

Additional material from *Instruktions-Buch für die Berliner Feuerwehr*, ISBN 978-3-662-33551-2, is available at <http://extras.springer.com>



westlich nicht über den Spandauer-Schiffahrtskanal resp. Humboldtshafen, aber nach der Heide-Strasse.

b) bei **Mittel-Feuer:**

Mittel-Feuer.

Der Personenwagen *H*,
der Central-Zug,
sämtliche Züge der vom Feuer betroffenen Inspektion,
die beiden 1. Züge derjenigen Nachbar-Kompagnien (Dampfspritzenzug C als 2. Zug der III. Kompagnie gerechnet), welche der Brandstelle zunächst liegt. Ausserdem die 3. resp. 4. Züge der Nachbar-Kompagnie, soweit sie schon bei Klein-Feuer zu der betreffenden Brandstelle rücken. Dementsprechend haben die beiden 1. Züge der Kompagnien folgende Ausrück-Grenzen für Mittel-Feuer:

I. Kompagnie:

die Müller-Strasse excl.,
die Chaussee-Strasse excl.,
die Friedrich-Strasse bis zur Spree excl.,
die Spree aufwärts bis zum Spreearm incl.,
der Spreearm bis Ross-Strassen-Brücke incl.,
die Neue Ross-Strasse incl.,
die Dresdener-Strasse excl.,
die Annen-Strasse incl.,
der Kaiser-Franz-Grenadier Platz incl.,
der Louisestädtsche Kanal incl.,
der Schiffahrtskanal von Westen nach Osten incl.,
der Cottbuser Damm incl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zum Wirkungsbereich der I. Kompagnie:

die See-Strasse ganz, soweit dieselbe numerirt ist,
die Invaliden-Strasse von No. 1—35 resp. No. 112 bis 164 incl.,
die Wall-Strasse von No. 28—81 incl.,
die Oranien-Strasse von No. 1—41 resp. 165a—206 incl.,
während die Dresdener-Strasse ganz ausgeschlossen ist.

II. Kompagnie:

die Greifswalder-Strasse excl.,
die Neue König-Strasse excl.,

die Alexander-Strasse nebst Platz incl.,
 die König-Strasse excl.,
 der Schloss-Platz incl., jedoch excl. Schloss,
 An der Stechbahn incl.,
 die Werder-Strasse incl.,
 der Werdersche Markt incl.,
 die Jäger-Strasse excl.,
 die Oberwall-Strasse excl.,
 der Hausvoigtei-Platz incl.,
 die Jerusalemer-Strasse incl.,
 die Leipziger-Strasse incl.,
 der Leipziger-Platz incl.,
 der Potsdamer Personen-Bahnhof incl.,
 die Potsdamer Bahn excl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zum Wirkungsbereich der II. Kompagnie :

die Friedens-Strasse von No. 1—32 incl.,
 die Neue Friedrichs-Strasse von No. 1—20 resp. No. 82—108
 incl.,
 die Kloster-Strasse von No. 29—78 incl.,
 von der Spandauer-Strasse nichts,
 von der Burg-Strasse nichts,
 die Markgrafen-Strasse von No. 1—32a resp. No. 67—107
 incl.,
 die Charlotten-Strasse von No. 1—24 resp. No. 68—99 incl.,
 die Friedrich-Strasse von No. 1—58 resp. No. 194—251 incl.,
 von der Mauer-Strasse nichts,
 die Wilhelm-Strasse von No. 1—58 resp. No. 81—147 incl.,
 die Königgrätzer-Strasse von No. 13—129 incl.,
 von der Königin-Augusta-Strasse nichts,
 vom Schöneberger-Ufer nichts.

III. Kompagnie:

die Müller-Strasse incl.,
 die Chaussee-Strasse incl.,
 die Friedrich-Strasse bis zur Spree incl.,
 die Spree aufwärts bis zum Spreearm excl.,
 der Spreearm excl.,
 die Neue Ross-Strasse excl.,

die Dresdener-Strasse incl.,
 die Annen-Strasse excl.,
 der Kaiser Franz Grenadier-Platz excl.,
 der Louisenstädtische Kanal excl.,
 der Schiffahrtskanal von Westen nach Osten excl.,
 der Kottbusser Damm excl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zum Wirkungsbereich der III. Kompagnie :

die See-Strasse, soweit dieselbe nicht numerirt ist,
 die Invaliden-Strasse von No. 38—112 incl.,
 die Wall-Strasse von No. 1—27 resp. No. 82—98 incl.,
 die Oranien-Strasse von No. 42—165 incl.,
 die Dresdener-Strasse ganz.

IV. Kompagnie:

die Greifswalder-Strasse incl.,
 die Neue König-Strasse incl.,
 die Alexander-Strasse nebst Platz excl.,
 die König-Strasse incl.,
 das Schloss incl.,
 die Strasse: An der Stechbahn excl.,
 die Werder-Strasse excl.,
 der Werdersche Markt excl.,
 die Jäger-Strasse incl.,
 die Oberwall-Strasse incl.,
 der Hausvoigtei-Platz excl.,
 die Jerusalemer-Strasse excl.,
 die Leipziger-Strasse excl.,
 der Leipziger-Platz excl.,
 der Potsdamer Personen-Bahnhof excl.,
 die Potsdamer Bahn incl.

Von den hiernach durchschnittenen Strassen gehören zum Wirkungsbereich der IV. Kompagnie :

die Friedens-Strasse, soweit dieselbe nicht numerirt ist,
 die Neue Friedrich-Strasse von No. 21—81 incl.,
 die Kloster-Strasse von No. 1—28 resp. No. 79—102 incl.,
 die Spandauer-Strasse ganz,
 die Burg-Strasse ganz,
 die Markgrafen-Strasse von No. 33—61 incl.,

die Charlotten-Strasse von No. 25—67 incl.,
 die Friedrich-Strasse von No. 59—193 incl.,
 die Mauer-Strasse ganz,
 die Wilhelm-Strasse von No. 59—80 incl.,
 die Königgrätzer-Strasse von No. 1—12 resp. No. 130—141
 incl.,
 die Königin-Augusta-Strasse ganz,
 das Schöneberger Ufer ganz.

c) bei Gross-Feuer :

der Personenwagen *H*, Gross-Feuer.
 der Central-Zug,
 die Reserve-Fussmannschaft, jedoch nur in diejenigen Stadt-
 theile, welche innerhalb der früheren Stadtmauer liegen,
 sämtliche Züge der vom Feuer betroffenen Inspektion,
 die beiden ersten Züge der beiden Nachbar-Kompagnien
 (Dampfspritzenzug C als 2. Zug der III. Kompagnie ge-
 rechnet), die 3. und 4. Züge der beiden Nachbar-Kom-
 pagnien, jedoch nicht über die für Mittel-Feuer bestimmten
 Ausrück-Grenzen ihrer Kompagnie.

Das Ausrücken zu einem 2. Feuer findet nach folgenden Be- Mehrere gleich-
zeitige Feuer.
 stimmungen statt :

1. Das 1. Feuer ist „Gross“.

Die auf Wache verbliebene Kompagnie rückt mit allen Zügen
 zu jedem 2. Feuer.

2. Das 1. Feuer ist „Mittel“.

a) Das 2. Feuer ist „Klein“ gemeldet, die Brandstelle liegt
 in einer Inspektion, deren Kompagnie zum Feuer aus-
 gerückt ist,

so rückt die Nachbar-Kompagnie der von dem Feuer
 betroffenen Inspektion mit allen Zügen in letztere;
 z. B. Mittel-Feuer in der I. Inspektion, zu welcher die
 I. und IV. Kompagnie auszurücken hat. Das zweite
 kleine Feuer ist in der I. (IV.) Inspektion, so rückt
 zu demselben die II. (III.) Kompagnie.

b) Das 2. Feuer ist „Klein“ gemeldet, die Brandstelle liegt
 in der Inspektion einer auf Wache verbliebenen Kom-
 pagnie,

so rückt nur die Kompagnie der betroffenen Inspektion mit allen Zügen zur Brandstelle.

- c) Das 2. Feuer ist „Mittel“ gemeldet,
so rücken beide auf Wache verbliebenen Kompagnien mit allen Zügen zur Brandstelle.
- d) Das 2. Feuer ist „Gross“ gemeldet,
(wie sub c).

3. Das 1. Feuer ist „Klein“.

- a) Das 2. Feuer ist „Klein“ gemeldet, die Brandstelle liegt in der von dem 1. Feuer betroffenen Inspektion,
so rückt diejenige Nachbar-Kompagnie mit allen Zügen zur Brandstelle, welche bei „Mittel-Feuer“ zu der Brandstelle ausrücken musste.

Ausserdem der Central-Zug, wenn derselbe nicht bereits ausgerückt ist.

- b) Das 2. Feuer ist „Klein“ gemeldet, die Brandstelle liegt in der Inspektion einer auf Wache verbliebenen Kompagnie,
so rückt nur die Kompagnie der betroffenen Inspektion zur Brandstelle und zwar nach dem Ausrück-Plan für Klein-Feuer.

Der Central-Zug wie sub a.

- c) Das 2. Feuer ist „Mittel“ gemeldet, die Brandstelle liegt in der vom 1. Feuer betroffenen Inspektion,
so rücken beide Nachbar-Kompagnien mit allen Zügen zur Brandstelle.

Der Central-Zug wie sub a.

- d) Das 2. Feuer ist „Mittel“ gemeldet, die Brandstelle liegt in der Inspektion einer auf Wache verbliebenen Kompagnie,
so ist der Ausrück-Plan für Mittel-Feuer massgebend, nur wird die zum 1. Feuer ausgerückte Kompagnie durch die gegenüber liegende vertreten, also die I. durch die III. und umgekehrt, die II. durch die IV. und umgekehrt;
z. B. das 1. Feuer in der III. Inspektion „Klein“, das 2. Feuer „Mittel“ in der IV. Inspektion. Nach dem Ausrück-Plan musste die III. Kompagnie zur Brand-

stelle, so rückt die IV. und I. Kompagnie dahin; die II. Kompagnie verbleibt in Reserve.

- e) Das 2. Feuer ist „Gross“ gemeldet, so rücken sämtliche auf Wache befindlichen Kompagnien mit allen Zügen zur Brandstelle.

Das Ausrücken zu einem etwaigen 3. gleichzeitigen Feuer lässt sich ohne eine grosse Komplikation der Vorschriften nicht in bestimmte Formen bringen; die betreffenden Massnahmen werden daher den Inspektions-Vorstehern überlassen.

Im Allgemeinen wird zum 3. Feuer stets der ganze auf Wache befindliche Rest ausrücken; nur wenn sämtliche drei Feuer „Klein“ gemeldet sind, wird eine Kompagnie auf Wache verbleiben.

Die einzelnen Kompagnien und Züge werden so lange als auf Brandstelle engagirt angesehen, bis deren Rückkehr zu ihrem Standort sämtlichen Feuerwehrstationen gemeldet ist.

Rückkehr in die Wachbereitschaft.

Die Rückkehr sämtlicher auf einer Brandstelle engagirten Züge in die Wachbereitschaft wird sämtlichen Feuerwehrstationen durch die Meldung „Hauptwache zurück“ mitgeteilt.

Die telegraphische Meldung über die Rückkehr einzelner von der Brandstelle entlassenen Züge oder Kompagnien wird durch deren Führer, über die Rückkehr sämtlicher zu einem Feuer ausgerückten Züge durch den Oberleitenden sofort nach dem Eintreffen auf dem Stationsort veranlasst.

Das Ausrücken zum Feuer in die Umgegend Berlins zur nachbarlichen Hilfe findet nach dem folgenden Tableau statt (s. umstehend):

Feuer in Nachbarorten.

6. Verwendung auf Brandstelle.

Die Funktionen der Mannschaften der Spritzen, Wasserwagen, Dampfspritzen und Tender sind durch das Exercier-Reglement bestimmt.

Funktionen der Mannschaften der Personenwagen:

Funktionen der Mannschaften der Personenwagen.

- a) Personenwagen H (Haupt-Feuerwache):

- 1 Oberfeuermann zur Disposition des Oberleitenden,
- 2 Feuermänner als Ordonnanzen beim Oberleitenden,
- 2 Feuermänner als Ordonnanzen beim Brandinspektor resp. seinem Stellvertreter,
- 4 Spritzenmänner zum Absperrern des Einganges zur Brandstelle.

Tableau

für das Ausrücken der Feuerwehr in die Umgegend Berlin's
zur nachbarlichen Hilfe.

Inspek- tion.	Ort.	Es rückt aus:	Rendez-vous.
I	Heinersdorf	} der 1. und 3. Zug, } Personenwagen <i>H</i>	Prenzlauer Chaussee, Ecke Fransecki-Strasse.
	Hoh. Schönhausen		
	Lichtenberg	} der 1. Zug, } der 4. Zug, } der Personenwagen <i>H</i>	Landsberger Thor.
	Weissensee		Frankfurter Thor.
	Friedrichsberg Friedrichsfelde		Königs Thor. Frankfurter Thor.
II	Boxhagen	} der 4. Zug, } der 5. Zug, } der Personenwagen <i>H</i>	Frankfurter Thor.
	Britz		Cottbusser Thor.
	Rixdorf		Stralower Thor.
	Rummelsburg		
	Stralow		Schlesisches Thor.
Treptow			
III	Mariendorf	} der 9. Zug, } der 11. Zug, } der Personenwagen <i>H</i>	Hallesches Thor.
	Tempelhof		
	Friedenau	} der 9. Zug, } der 11. Zug, } der Personenwagen <i>H</i>	Potsdamer Brücke.
	Lichterfelde		
	Schöneberg Steglitz		
Charlottenburg	} der 9. und 15. Zug, } Personenwagen <i>H</i>	Ecke der Klopstock und Berliner Strasse.	
IV	Nied. Schönhausen	} der 13. Zug, } der 16. Zug, } Personenwagen <i>H</i>	Kirche in Pankow.
	Pankow		Ecke der Müller- und Fennstrasse.
	Tegel		
	Dalldorf	} der 13. und 15. Zug, } Personenwagen <i>H</i>	Neben-Depot 8.
	Reinikendorf		Moabit bei Borsig.
Martinikenfelde			

- Anmerkung.** 1. Die Züge rücken geschlossen vom Rendez-vous ab. Der Personenwagen des 1. Zuges der betroffenen Inspektion lässt daselbst einen Posten zurück (bei Nacht mit Fackel). Der Personenwagen *H* nimmt den Posten auf.
2. Bei Wald- und Heidebränden bleiben die Wasserwagen am Standort.

b) Personenwagen der 1. Züge:

1 Feldwebel zur Aufsicht für die Ordnung vor der Brandstelle,

Anmerkung: bei grossem Feuer wird 1 Feldwebel zum Kommandeur des Soutien bestimmt, die übrigen bleiben zur Disposition des Oberleitenden.

- 1 Oberfeuermann zur Disposition des Oberleitenden,
- 1 Feuermann ist Führer der Druckmannschaften. Er hat seine Mannschaft zusammen zu halten und verbleibt stets bei derselben,
- 1 Feuermann sorgt für die Wasserzuführung durch Einsetzen des Standrohrs, in seiner Inspektion zunächst zum direkten Speisen der Spritzen,
- 1 Feuermann bedient den Schlauchwagen,
- 10 Spritzenmänner sind Druckmannschaft für die Spritze des Zuges.
- 1 Spritzenmann (Fahrer) für die Utensilien seines Wagens,
- 1 Spritzenmann und der Hornist sind Verbindungsstellen zu dem Herd des Feuers,
- 1 Spritzenmann geht in seiner Inspektion als Ordonnanz zum nächsten Polizei-Büreau zur Uebermittlung eingehender Feuermeldungen oder Depeschen an den Oberleitenden, ausser seiner Inspektion zum Soutien.

c) des 3., 4. und des Central-Zuges:

- 1 Oberfeuermann zur Disposition des Oberleitenden,
- 1 Feuermann ist Führer der Druckmannschaft wie sub b,
- 1 Feuermann sorgt für die Wasserzuführung durch Einsetzen des Standrohrs,
- 1 Feuermann bedient den Schlauchwagen,
- 10 Spritzenmänner sind Druckmannschaft der Spritze ihres Zuges,
- 1 Spritzenmann (Fahrer) für die Utensilien seines Wagens,
- 1 Hornist ist Verbindungs-Posten nach Anordnung des Oberleitenden.

d) des Utensilienwagens:

- 1 Feuermann,
- 2 Spritzenmänner,

Funktionen der
Mannschaft des
Utensilien-Wagens.

sorgen in ihrer Inspektion für ausreichendes Arbeitsgeräth an der, vom Oberleitenden zu bestimmenden Stelle. (Ausser ihrer Inspektion erhalten sie besondere Befehle über ihre Thätigkeit.)

1 Spritzenmann (Fahrer) sorgt für die Ausgabe und die Rücklieferung der Utensilien seines Wagens.

e) der Reserve-Fussmannschaft.

Der Oberfeuermann meldet sich zur Disposition des Oberleitenden.

7. Sonstige Aufgaben der Feuerwehr.

Revision der
Brunnen und
Hydranten.

Ausser dem eigentlichen Feuerlöschdienst liegt der Feuerwehr die Revision der zu Feuerlöschzwecken angelegten öffentlichen Strassenbrunnen, der Hydranten der Wasserleitung, sowie die Anlage und Unterhaltung des Telegraphen-Netzes ob. Der Zustand der Brunnen und Hydranten der städtischen Wasserleitung wird dadurch einer eingehenden Kontrolle unterzogen, dass jeder Brunnen und jeder Hydrant in je 18 Tagen mindestens einmal revidirt wird. Die Revision erstreckt sich bei den Brunnen auf Gangbarkeit, etwaige Reparaturbedürftigkeit des Gehäuses und ordnungsmässiges Funktioniren der Einrichtungen für den Anschluss von Saugleitungen; bei den Hydranten darauf, dass dieselben frei liegen, durch Markirschilder an den Häusern leicht aufzufinden, die Deckel leicht zu öffnen, die Gehäuse frei von Schmutz sind, die Standrohre in die Griffe und die Schlüssel zu dem Konus des Ventiles passen. Ueber jede Revision wird der Abtheilung ein Rapport eingereicht, um vorgefundene Mängel bei den Brunnen durch die städtischen Bauinspektoren, bei den Hydranten durch die Direktion der städtischen Wasserleitung, sofort beseitigen zu lassen.

Hülfeleistung
bei Unglücks-
fällen.

Der Feuerwehr liegt fernerhin die Pflicht ob, dem hilfsbedürftigen Bürger in jeder Gefahr beizustehen und auf Requisition der Polizei-Behörde bei Unglücksfällen, Wassersnoth, drohendem Einsturz, gefährlicher oder störender Passagehemmung, hülfebringend einzuschreiten.

8. Bespannung der Fahrzeuge.

Die Bespannung.
Allgemeines.

Die Pferde sind Eigenthum der Verwaltung.

Die Fahrer werden aus der Zahl der Spritzenmänner kommandirt. Der An- und Verkauf der Pferde geschieht durch eine Kom-

mission bestehend aus: zwei Brandmeistern und einem Thierarzt. Den Vorsitz führt der Branddirektor.

Die Lieferung der Fourage, thierärztliche Behandlung und Hufbeschlag der Pferde sind durch kontraktliche Abmachungen gesichert.

Auf jedem der vier Haupt- und dem Central-Depot wird die Fourage für sämtliche Pferde der betreffenden Inspektion durch den Inspektions-Vorsteher verwaltet; von hier aus werden die Neben-Depots mit Fourage versehen.

Die Vereinnahmung der Fourage geschieht auf Grund der amtlichen Waagezettel, die Ausgabe auf Grund eines vom Inspektions-Vorsteher ausgestellten Belages.

Die Ausgabe des Futters besorgt ein Feldwebel resp. Oberfeuermann als Futtermeister, welcher einen Rapport über Einnahme und Ausgabe führt.

Das Futtern, Tränken, Putzen der Pferde, sowie die Behandlung derselben nach Rückkehr vom Dienst, die Aufsicht über Fahrer und Pferde im Stall, sowie im Fahrdienst ist durch besondere Instruktion geregelt.

Die Stall-, Putz- und Kasernen-Utensilien für die Fahrer werden aus der Geräte-Verwaltung beschafft und ergänzt. Die Geschirre werden in der Schlauchmacherei angefertigt und reparirt.

Der durchschnittliche Ankaufspreis für ein Pferd ist bis auf Weiteres auf 1000 Mark, die Abnutzung pro Pferd und Jahr auf $\frac{1}{6}$ des Kaufpreises festgesetzt.

9. Kammer-Verwaltung.

Die Neubeschaffung und Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung erfolgt durch die Montirungskammer. Dieselbe ist dem Brandinspektor direkt unterstellt, als deren Vorstand fungirt der Feldwebel, Kapitaind'armes, dem als Arbeitspersonal aus der Reserve-Fuss-Mannschaft des Central-Depot kommandirt sind:

- 1 Spritzenmann zur Instandhaltung der Kammer,
- 1 „ zur Führung der Bücher,
- 1 „ Werkführer der Schuhmacher-Werkstatt,
- 10 Spritzenmänner Schuhmacher,
- 1 Spritzenmann, Werkführer der Schneider-Werkstatt,
- 4 Spritzenmänner, Schneider.

Kammer-Verwaltung.

Arbeits-Personal.

Die Arbeitszeit umfasst die Stunden von früh 7 Uhr im Sommer, 8 Uhr im Winter, bis Mittag 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr excl. Sonntags und Feiertags.

Neu-
beschaffungen.

Die Neubeschaffung der tuchenen und leinenen Bekleidung, sowie des Schuhzeuges erfolgt jährlich auf Grund eines vom Feldwebel, Kapitaind'armes, aufgestellten und von der Abtheilung genehmigten Bedürfnissplanes, im Wege der öffentlichen Submission zur Lieferung der Materialien und Anfertigung der Kleider, während das Schuhzeug aus dem gelieferten Material auf Kammer selbst angefertigt wird.

Die Abnahme der gelieferten Materialien und der angefertigten Stücke erfolgt durch eine Prüfungs-Kommission bestehend aus:

dem Offizier du jour,
dem Feldwebel, Kapitaind'armes,
zwei Oberfeuermännern,
zwei Feuermännern,
dem Werkführer der Schuhmacher- resp. Schneider-Werkstatt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Brandinspektor, in letzter Instanz der Branddirektor.

Nach der Abnahme werden die neubeschafften Gegenstände durch Stempelung Eigenthum der Feuerwehr. Dieselbe weist nach:

Garnitur  Jahrgang

Laufende Nummer.

Die laufende Nummer wird bei der Bekleidung der Feldwebel, Oberfeuermänner, Maschinenmeister und Feuermänner durch 4 Garnituren, bei den Spritzenmännern für Feuerkittel und Drillichhose durch 2 Garnituren, für die übrige Bekleidung durch 4 Garnituren durchgeführt.

Die neu beschaffte Bekleidung verbleibt als 1. Garnitur auf Kammer, die bisherige 1. Garnitur wird zur 2. Garnitur umgestempelt und als beste in Tragung gegeben, die bisherige 2. wird 3. Garnitur für den Tagesdienst und die bisherige 3. wird 4. Garnitur für den Dienst auf der Brandstelle.

Verwendung aus-
getragener Be-
kleidung.

Die ausgetragene alte 4. Garnitur wird zu Flick- resp. Putzmaterial zerschnitten oder zur Auktion gegeben.

In gleicher Weise findet der Wechsel bei den 2 Garnituren

der Leinen-Bekleidung der Spritzenmänner und bei den 4 Garnituren der übrigen Bekleidung statt.

Die Instandhaltung der tuchenen und leinenen Bekleidung wird bei kleinen Schäden von den Kompagnien, durch zu diesem Zweck kommandirte Schneider, bei grösseren Schäden auf Antrag der Kompagnien in der Schneider-Werkstatt der Montirungskammer ausgeführt. Instandhaltung der Bekleidung.

Die Instandhaltung des Schuhzeuges erfolgt auf Antrag der Kompagnien allein in der Schuhmacher-Werkstatt der Montirungskammer.

Zur Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen wird das Material an Leinen für die Matratzen, Keilkissen und Kopfpolster, sowie der Bedarf an fertigen wollenen Decken und leinenen Bezügen im Wege der öffentlichen Submission erworben. Die Herstellung der Matratzen etc. erfolgt durch einen von der Abtheilung bestimmten Sattlermeister, die Reinigung der Lagerstellen-Wäsche nach sechswöchentlichem Gebrauch der Deckenbezüge und vierwöchentlichem der Kopfkissenbezüge in einer Waschanstalt. Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Ausrüstungsstücke wird vom Feldwebel, Kapitaind'armes, durch von der Abtheilung bestimmte Fabrikanten bewirkt. Beschaffung und Unterhaltung der Ausrüstung.

Der Wechsel an Lagerstellenstücken, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, zu welchem der Inhaber nicht zugegen zu sein braucht, findet am: Wechsel der Wäsche.

Montag	für die I.	Kompagnie,
Dienstag	„ „ II.	„
Donnerstag	„ „ III. und V.	„
Freitag	„ „ IV.	„

der Wechsel von Bekleidungsstücken, die dem Inhaber angepasst werden müssen, dagegen am: Wechsel der Bekleidung.

Mittwoch	für die II. III. V. Kompagnie
Sonnabend	„ „ I. IV.

und zwar in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr auf Anweisung der Kompagnien statt.

Zur Abwicklung der Geschäfte der Montirungskammer ist der Feldwebel, Kapitaind'armes, mit einer speciellen Instruktion versehen, welche die Führung des Inventariums, der Contobücher über die in Händen der Mannschaft befindlichen Bekleidungs- und Aus- Instruktion des Kapitaind'armes.

rüstungsstücke, den Wechsel derselben, die Vereinnahmung und Verausgabung der Materialien regelt.

10. Schlauchmacherei.

Der Schlauchmacherei liegt ob:

1. Die Neubeschaffung und Instandhaltung der Druckschläuche für die grossen Handspritzen und für die Dampfspritzen.
2. Die Anfertigung und Instandhaltung der sämtlichen Saugeschläuche.
3. Die Anfertigung und Instandhaltung der ledernen Feuereimer.
4. Die Anfertigung der Geschirre für die Bespannung.
5. Die Ausführung aller kleinen Sattlerarbeiten.

Schlauch-
macherei. All-
gemeines.

Personal.

Mit der Oberleitung über dieselbe ist der Führer der I. Kompagnie betraut; die specielle Aufsicht über die Arbeiten führt der Feldwebel derselben Kompagnie als Schlauchdepot-Verwalter.

Das Arbeitspersonal besteht aus:

- 1 Spritzenmann als Werkführer und
- 4 Spritzenmännern (Sattler und Schuhmacher), welche aus der Wachmannschaft entnommen werden.

Räume.

Die Schlauchmacherei besteht aus einer Werkstatt, einem Raum zum Schmieren der Schläuche und des Leders, einem Trockenthurm und einem Lagerraum.

Neu-
beschaffungen.

Die Beschaffung sämtlicher Materialien und der fertigen gummirten Hanfschläuche geschieht nach Antrag der Schlauchmacherei auf Befehl der Abtheilung.

Ueber die Materialien wird, wie bei der Geräteverwaltung, ein Rapport geführt, welcher alle viertel Jahre abgeschlossen und im Bureau der Abtheilung revidirt wird.

Wechsel der
Schläuche.

Die Schläuche werden nach jedem Gebrauch resp. sofern dieselben länger als drei Monate ungebraucht auf den Fahrzeugen gelegen haben, an die Schlauchmacherei abgeliefert.

Dafür empfangen die Fahrzeuge die betreffende Ausrüstung an Schläuchen aus dem Schlauchdepot.

Instandhaltung
der Schläuche.

Die Reinigung und Revision der abgegebenen Schläuche geschieht nach vorgeschriebener Instruktion, deren wesentliche Bestimmungen nachstehend zusammengestellt sind:

1. Für Druckschläuche:
 - a) Genietetete Lederschläuche: Druckprobe mittelst einer

kleinen Handpumpe bis zu 6 Atm. für Handspritzen-Schläuche, bis zu 8 Atm. für Dampfspritzen-Schläuche.

Revision und Bezeichnung reparaturbedürftiger Stellen resp. Ausrangirung; Abwaschen, Trocknen im Thurm; Ausführung etwaiger Reparaturen; Auftragen und Einreiben des Schlauchfettes; Putzen der Niete und Verschraubungen; Aufrollen zur Lagerung im Depot.

b) Gummirte Handschläuche:

Wie vorstehend; indessen nach Ausführung etwaiger Reparaturen, Reinigen der Verschraubungen sowie der Schläuche mit einer weichen Bürste; bei heisser Jahreszeit, Durchblasen von Talkum-Pulver, sofern die Gummirung zum Kleben neigt; Aufrollen zur Lagerung im Depot.

2. Für Saugeschläuche (durchweg genietete Lederschläuche mit Einlage von verzinnnten Ringen).

Prüfung auf Dichtigkeit mittelst eines Vacuum-Meters, Bezeichnung reparaturbedürftiger Stellen resp. Ausrangirung, demnächst wie sub 1a, selbstverständlich unter Fortfall des Aufrollens.

Jeder Schlauch ist mit einer Nummer versehen, nach welcher über denselben ein National geführt wird. Dasselbe ergibt die Zeit der Anfertigung resp. Beschaffung, den Ort, die Art und die Daten seiner Verwendung, die ausgeführten Reparaturen nach Art und Zeit, die Ausserdienststellung nach Zeit und Veranlassung.

Schlauch-National.

Die ausrangirten Schläuche werden zur Auktion gegeben (die Hanfschläuche, sofern sie nicht zur Anfertigung von Geschirren verwendet werden können).

Verwendung ausrangirter Schläuche.

II. Geräte-Verwaltung.

Die Neubeschaffung und Instandhaltung der Geräte, sowie die Vorhaltung der nöthigen Materialien zur Erleuchtung, Heizung und Reinigung erfolgt durch das Geräte-Depot.

Geräte-Verwaltung.

Dasselbe ist dem Brandinspektor direkt unterstellt; als Vorstand fungirt der Feldwebel, Depotverwalter, dem als Arbeitspersonal aus der Reservemannschaft der Hauptfeuerwache

Personal.

1 Spritzenmann

permanent, in den unter Kammerverwaltung angeführten Dienststunden kommandirt ist. Weitere Arbeitskräfte werden nach Bedürfniss auf Zeit von dem Führer der V. Kompagnie gestellt. Der

Feldwebel, Depotverwalter, ist verpflichtet, von jedem Gerath und allen Materialien stets einen den Bedürfnissen der Kompagnien entsprechenden Vorrath zu halten.

Beschaffungen. Die Beschaffung erfolgt auf Grund von Bestellzetteln durch von der Verwaltung bestimmte Fabrikanten und Kaufleute. Die gelieferten Gegenstände müssen genau mit den von der Abtheilung genehmigten Proben übereinstimmen. Der Feldwebel, Depotverwalter, ist für deren Probemässigkeit und Güte verantwortlich. Nach erfolgter Abnahme der Lieferungen werden die Geräthe mit dem Stempel FW versehen und wie die Materialien vereinnahmt.

Ausgabe. Die Ausgabe erfolgt auf Requisition der Kompagnien entweder als neues Inventarienstück oder als Ersatz gegen Rückgabe des unbrauchbar oder reparaturbedürftig gewordenen Geräthes, welches nunmehr als solches vereinnahmt wird. Die Instandsetzung der reparaturbedürftig gewordenen Geräthe wird von den oben erwähnten Fabrikanten ausgeführt, mit Ausnahme der aus Holz gefertigten Stücke, deren Wiederherstellung in der Scharwerker - Werkstatt (siehe Abschnitt 12) erfolgt. Die reparirten Stücke werden als brauchbare Geräthe wieder vereinnahmt, die unbrauchbaren Geräthe, sobald grössere Mengen derselben sich angesammelt haben, zur Auktion gegeben.

Verwerthung unbrauchbarer Geräthe.

Rapporte. Zur Führung der Geräthe- und Materialien-Rapporte der Gerätheverwaltung ist der Depotverwalter mit besonderer Instruktion versehen.

12. Werkstättenverwaltung.

Scharwerkerei. Zur Instandsetzung der aus Holz gefertigten, auf dem Geräthe-Depot vorzuhaltenden Geräthe ist auf dem Central-Depot eine Scharwerker-Werkstatt eingerichtet, welcher der Feldwebel, Depotverwalter, vorsteht. Demselben wird nach Bedarf ein Zimmermann oder Tischler aus der Feuermanns-Wachbesetzung der Hauptfeuerwache kommandirt.

In der genannten Werkstatt werden ausserdem alle Holzarbeiten ausgeführt, welche zur Erhaltung der Gebäude des Central-Depots in baulichen Würden durch Reparaturen nothwendig sind.

Zu gleichem Zweck befindet sich eine derartige Werkstatt auf jedem Haupt-Depot für die Baulichkeiten der Inspektion. Die Materialien an Holz werden, der auszuführenden Arbeit entsprechend, von den Kompagnien (für die Gerätheverwaltung vom Depotver-

walter) beschafft, alle übrigen Materialien aus der Geräteverwaltung requirirt. Die Arbeitskräfte kommandiren die Kompagnien nach Bedürfniss aus der Wachbesetzung des Haupt-Depots.

Auf jedem Haupt- und dem Central-Depot ist ausserdem zur Ausführung von kleineren Schlosser- und Schmiedearbeiten an Bau-
Maschinen-
Werkstatt.
 liehkeiten und Fahrzeugen eine Maschinenwerkstatt eingerichtet, welcher der auf Wache befindliche Maschinenmeister der Dampfspritze vorsteht, dem in erster Linie die Heizer, nach Bedarf weitere Feuermänner (Schlosser und Schmiede) zur Arbeit kommandirt werden.

Die Materialien beschaffen und verwalten die Kompagnieführer.

13. Bureauverwaltung.

Die Bureau-Geschäfte der Abtheilung für Feuerwehr werden in der für das Königliche Polizei Präsidium vorgeschriebenen Form
Bureau-Verwal-
tung.
 erledigt.

Die desfallsige Instruktion bestimmt gleichzeitig die Arbeiten, welche den einzelnen Beamten zufallen.

Es sei hieraus nur erwähnt, dass neben den eigentlichen Bureau-Beamten, den Offizieren und dem Telegraphen-Ingenieur besondere Decernate zugetheilt sind, welche den gesammten technischen Theil der Korrespondenzen umfassen.

Der Büreaudienst umfasst die Zeit von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags.

Für den Sonntag ist ein du jour Dienst bis Mittags 12 Uhr festgesetzt.

Das Bureau-Personal besteht aus:

Personal.
 dem Bureau-Vorsteher,
 einem expedirenden Sekretair,
 einem Rechnungs-Revisor und Inventarien-Kontroleur,
 einem Journalisten für die sachlichen Angelegenheiten,
 einem Registrator desgl.,
 einem Journalisten und Registrator für die Personalien,
 zwei Kalkulatoren resp. Kontrolleuren,
 einem Bureau-Assistenten,
 einem Kanzlei-Vorsteher,
 einem Kanzlei-Sekretair,
 einem Bureau-Boten.

Büreau-Kasse. Die Kassenverwaltung wird von der Polizei Haupt-Kasse geführt, welche die ausschliessliche Zahlstelle für Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr ist.

Die Feuerwehr hat nur eine durch einen Vorschuss der Polizei-Haupt-Kasse gebildete Büreau-Kasse, welche kleinere Ausgaben, — Porto, Droschkenfahrgeld etc. — leistet, Miethen für Dienstwohnungen, Strafen etc. von den Mannschaften einzieht und sich dieserhalb mit der Königlichen Polizei-Haupt-Kasse verrechnet.

Rechnungen und Kontrolle.

Die Rechnungen werden von dem Büreau bis zur kalkulatorischen Feststellung durch das Königliche Polizei Präsidium bearbeitet.

Ein Beamter der Inventarien - Kontrolle hat die Inventarien-Kontrolle, als Gegenbücher der Inventarienbücher in den einzelnen Brandinspektionen, zu führen.

Formulare.

Formulare etc. werden ausschliesslich auf der vorhandenen Umdruckpresse angefertigt; zu ihrer Bedienung sind geübte Mannschaften des Executivdienstes kommandirt, welche diese Arbeit neben ihrem Wachdienst zu verrichten haben.

14. Telegraphen-Verwaltung.

Telegraphen-Verwaltung.

Die Telegraphen-Verwaltung umfasst nicht allein die Einrichtungen für den besonderen Dienst der Feuerwehr, sondern alle Telegraphen-Anlagen für die Interessen der Polizei-Verwaltung. Jede Station der letzteren ist daher auch in erster Linie Feuermelde-Stelle.

Ausserdem können die Stationen des Militair- und Reichstelegraphen durch Vermittelung ihrer, mit dem diesseitigen Netze verbundenen, Centralstellen zur Feuermeldung benutzt werden.

Anzahl der Sprech-Stationen.

Die Telegraphen-Anlagen in der Verwaltung der Abtheilung für Feuerwehr verbinden gegenwärtig nachstehende Stationen:

1. Sprech-Stationen:

- 1 Central-Station im Polizei-Präsidium,
- 63 Polizei-Revier-Büreaux,
- 1 Wache der berittenen Schutzmannschaft,
- 3 Polizei-Bezirks-Wachen, welche nicht in unmittelbarer Nähe der Revier-Büreaux sich befinden,
- 1 Central-Depot der Feuerwehr,
- 4 Haupt-Depots,

Latus 73

Transport 73

- 5 Neben-Depots,
- 2 besondere Feuerwachen,
- 1 Königswache (Haupt-Station des Militair-Telegraphen),
- 1 Hauptamt des Reichs-Telegraphen,
- 1 Ministerium des Innern,
- 1 Auswärtiges Amt,
- 1 Kriegs-Ministerium,
- 1 Finanz-Ministerium,
- 1 Haus der Abgeordneten,
- 1 Bureau der städtischen Wasserleitung,
- 1 Strafgefängniss bei Moabit,
- 1 do. bei Plötzensee,
- 1 Filialgefängniss in Rummelsburg,
- 1 Arbeitshaus in Rummelsburg.

Summa 92 Sprech-Stationen.

- 2 Stationen mit automatischen Feuermelde-Apparaten, Zahl der Feuermelde-Apparate.
- 29 öffentliche Feuermelde-Apparate,
- 119 Privat Feuermelde-Apparate in 105 Gebäuden.

Die Länge der Leitungen zur Verbindung dieser Stationen beträgt gegenwärtig etwa 300 Kilometer. Die Leitungen sind fast durchweg unterirdische Kabelleitungen, welche etwa 1 Meter unter dem Strassenpflaster liegen; nur etwa 10 Kilometer Leitungen sind oberirdische. Leitungen.

Die Polizei-Telegraphen-Stationen sind in zehn Kreise eingetheilt; ein elfter enthält die Feuerwehr-Stationen. Die Leitung eines jeden Kreises geht von der Central-Station im Polizei-Präsidium aus, berührt 6 bis 9 Stationen und ist von der letzten wieder zum Polizei-Präsidium zurückgeführt. Es ist dadurch ermöglicht, dass, bei Unterbrechung der Leitung an irgend einer Stelle, durch Anlagen von Erdverbindungen in den beiden benachbarten Stationen die schadhafte Stelle ohne Störung des Betriebes ausgeschaltet werden kann. Vertheilung der Sprechstationen in Kreise.

Die Stationen dieser elf Kreise sind mit Morse-Apparaten ausgerüstet, welche durch sogenannten amerikanischen Ruhestrom betrieben werden. Die dazu erforderlichen Batterien befinden sich sämmtlich in der Central-Station; in den Neben-Stationen werden Batterien zum Betriebe der Apparate überhaupt nicht gebraucht. Normale Schaltung der Stationen.

In jeder Station befindet sich ein Wecker, durch welchen dieselbe von der Central-Station gerufen werden kann.

Jede Station des Kreises hat deshalb ihr besonderes Weckzeichen.

Die Stationen eines Kreises können unter sich nur durch die Vermittelung der Central-Station korrespondiren, welche nach Erfordern eine, mehrere oder alle Stationen eines Kreises zur Korrespondenz aufruft.

Im Ruhezustande ist in allen Stationen der Wecker eingeschaltet. Sobald eine Station gerufen wird, tritt der Telegraphist auf einen Fusstritt und schaltet dadurch den Morse-Apparat ein, welcher so lange eingeschaltet bleibt, bis der Beamte seinen Fuss zurückzieht. Der Tritt geht nunmehr in die Höhe und der Wecker wird selbstthätig wieder eingeschaltet.

Auswechselung
der Apparate.

Wenn der Apparat auf einer Station ausgewechselt werden muss, so wird ein Reserve-Apparat durch Spritzenmänner dorthin geschafft und, ohne dass Schrauben zu lösen und wieder anzuziehen sind, nach Herausnahme des fehlerhaften Apparates, an dessen Stelle gesetzt. Die Verbindung des Apparats mit den Leitungen ist nämlich durch Federn bewirkt, welche durch das Gewicht des Apparats heruntergedrückt werden.

Um das Auswechseln der Apparate zu erleichtern, sind Reserve-Apparate in Transportkasten in der Stadt vertheilt.

Anderweitige
Schaltung.

Die Stationen in der Königswache, im Hauptamte des Reichstelegraphen, in den Ministerien, im Abgeordnetenhaus sind gleichfalls mit Morse-Apparaten versehen, werden indessen mit Arbeitsstrom betrieben.

Zur Verbindung der Gefängnisse und des Arbeitshauses sind von den zunächst gelegenen Neben-Stationen Leitungen abgezweigt. Die Korrespondenz derselben, welche nicht sehr umfangreich ist, wird durch Zeiger-Apparate vermittelt.

Feuermelder.

Die Telegraphenlinien für die Feuermelder gehen von den Feuerwehr-Depots aus.

Die Manipulationen zur Herbeirufung der Feuerwehr bestehen darin, dass der Apparat geöffnet, resp. die denselben bedeckende Glasscheibe zerschlagen und durch Ziehen an einem Handgriff das Uhrwerk des Apparats ausgelöst wird.

Das Uhrwerk setzt eine gezahnte Scheibe in Bewegung, veranlasst eine sechsmalige Umdrehung derselben und wird dann

selbstthätig gehemmt. Die Zähne der Scheibe bewirken durch Schleifen an einer Feder einen Erdschluss des Stromes in der Leitung, während die Lücken zwischen denselben den Strom unterbrechen. Durch die Zahl und Länge der Zähne können daher verschiedene Zeichen in Morse-Schrift hervorgerufen werden. Jedes Zeichen entspricht einem bestimmten Apparat in der betreffenden Linie. Das betreffende Zeichen erscheint auf dem Papierstreifen eines Morse-Apparats, welcher an dem Anfangspunkt der Leitung in der Feuerwehrstation aufgestellt ist. Der Morse-Apparat wird selbstthätig ausgelöst unter gleichzeitigem Ertönen eines Weckers. Bei den öffentlichen Feuermeldern ist Vorsorge getroffen, dass dieselben von der Strasse aus, unmittelbar durch die Person, welche Feuer melden will, in Bewegung gesetzt werden können. Zu diesem Zweck ist an der Aussenseite des Hauses ein Kästchen mit Glas-scheibe eingelassen, unter welcher sich ein Knopf befindet. Durch Zerschlagen der kleinen Scheibe und Drücken auf diesen Knopf wird das Werk des Feuermelders ausgelöst und die Feuerwehr alarmirt. Die Mehrzahl der öffentlichen Feuermelder ist durch besonders construirte Laternen bezeichnet und dadurch auf grössere Entfernung für das Publikum erkennbar gemacht.

Sobald auf der Centralstation eine Feuermeldung eingeht, wird zunächst die Linie, welche die Feuerwehrstationen enthält, durch ein besonderes Weckersignal (Feuersignal) alarmirt.

Verfahren
bei Feuer-Mel-
dungen.

Schon auf dies Signal alarmiren die Telegraphisten ihre Depots, indem sie durch Stellen einer kleinen Kurbel die im Gebäude vertheilten Wecker in Thätigkeit setzen und schalten ihren Apparat zum Empfang der Feuermeldung ein.

Dieselbe soll in der Regel nachstehende Form haben:

Feuer Strasse No. . . . Grösse

und wird während des Eingehens auf einen dazu vorbereiteten Zettel geschrieben. Letzterer wird durch eine bestimmte Ordonnanz dem Kommandirenden der betreffenden Feuerwehrstation übergeben. Die Zeit vom Beginn des Feuersignals bis zur Uebergabe der Depesche an den Kommandirenden beträgt durchschnittlich 1 Minute.

Auf den Polizeistationen versehen Schutzmänner, in den Feuerwehrstationen Feuermänner resp. Spritzenmänner den Dienst als Telegraphisten.

Besetzung der
Stationen.

Für den Dienst auf der Centralstation sind besondere Beamte angestellt und zwar:

- 1 Telegraphen-Ingenieur,
- 2 Leitungs-Revisoren,
- 1 Mechaniker,
- 4 Ober-Telegraphisten,
- 8 Telegraphisten,
- 7 Hilfstelegraphisten,
- 1 Bote.

Der Ingenieur hat für die Instandhaltung der Apparate und Leitungen Sorge zu tragen und die Arbeiten zur Erweiterung des Telegraphen-Netzes auszuführen. Zur Hilfsleistung bei diesen Arbeiten sind dem Ingenieur die beiden Leitungs-Revisoren und der Mechaniker zugetheilt.

Für den Telegraphendienst auf der Centralstation werden die übrigen Beamten derartig kommandirt, dass von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr acht, bis Abends 10 Uhr sechs und während der Nachtstunden bis Morgens 8 Uhr vier resp. fünf Beamte im Dienst sind.

Revision der
Telegraphen-
Anlagen.

Der Zustand der Leitungen wird, wenn nicht eintretende Störungen eine öftere Untersuchung nöthig machen, an jedem Sonnabend mit einem feinen Galvanometer geprüft und darüber ein Rapport aufgestellt, aus welchem zur Vergleichung auch die Messungen von dem vorhergehenden Sonnabend ersichtlich sind. Störungen der Isolation werden schleunigst durch die Leitungs-Revisoren, erforderlichen Falles unter Beihülfe von Spritzenmännern, aufgesucht und beseitigt. Wenn neben einer fehlerhaften Leitung sich eine andere, gut isolirte, befindet, so kann die Lage der schlechten Stelle durch Rechnung bestimmt werden; dagegen muss auf den Strecken, auf welchen nur eine Leitung liegt, oder auf welchen alle Leitungen fehlerhaft sind, der Fehler durch Halbiren aufgesucht werden.

Beseitigung
von Fehlern.

Die Beschaffenheit der oberirdischen Leitungen wird von der nächsten Feuerwehration aus durch Patrouillengänge von Spritzenmännern revidirt, welche mit dem nöthigen Werkzeug für kleine Reparaturen ausgerüstet sind.

Prüfung der
Feuermelder.

Die Dienstfähigkeit der Feuermelde-Apparate wird dadurch geprüft, dass jeder Apparat an jedem zweiten Tage in Gang gesetzt wird. Die Depots reichen die Papierstreifen mit den durch die Feuermelder hervorgebrachten Zeichen täglich dem Bureau der Feuerwehr ein, wo deren Deutlichkeit kontrolirt wird.

Am 1. eines jeden Monats werden von sämtlichen Stationen die Original-Depeschen, die Journale und die Papierstreifen des verflossenen Monats dem Bureau der Feuerwehr eingereicht, wo dieselben zum Theil durchgesehen werden. Kontrolle der Depeschen.

Die Dienstfähigkeit der Apparate wird zwar schon durch den täglichen Gebrauch kontrolirt, doch werden sämtliche Apparate von Zeit zu Zeit durch den Mechaniker revidirt, welcher sich von dem Zustande derselben überzeugt und etwa nöthige kleine Reparaturen ausführt. Revision der Morse-Apparate.

Sämmtliche Apparate sind von der Fabrik von Siemens & Halske geliefert, wo auch die grösseren Reparaturen ausgeführt werden.

Die zum Betriebe des Telegraphendienstes nöthigen Materialien werden durch die Telegraphen-Verwaltung beschafft, auf der Centralstation vorrätzig gehalten und von den Stationen gegen Quittung empfangen. Ueber den Verbrauch wird vierteljährlich ein Rapport abgestattet, welcher auf dem Bureau der Feuerwehr kontrolirt wird. Verwaltung der Materialien.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Annahme, Beförderung, Entlassung.

Die Bewerber um eine Offiziers-Stelle müssen eine höhere technische Vorbildung resp. eine besondere Fachbildung für den Beruf der Feuerwehr besitzen. In der Regel sollen sie das 30. Lebensjahr nicht überschritten und Offiziers-Rang in der Armee haben. Qualification der Anzustellenden.

Die Bewerber um die Stellung als Telegraphen-Ingenieure müssen eine höhere technische Ausbildung im Allgemeinen, eine Fachbildung im Telegraphenwesen im Besonderen haben.

Die Bewerber um die Stellung als Bureau- resp. Telegraphen-Beamte und Boten müssen anstellungsberechtigt sein.

Die definitive Anstellung der voraufgeführten Beamten erfolgt nach einjähriger Probendienstleistung.

Die Bewerber um eine Anstellung als Maschinenmeister müssen durchaus unbescholten, nach ihrer Körperbeschaffenheit für den Feuerwehrdienst geeignet sein und die für den Eisenbahn-Betrieb vorgeschriebene Locomotivführer-Prüfung bestanden haben. In der Regel sollen sie ihrer Militärdienstpflicht vorwurfsfrei genügt und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Bewerber um eine Anstellung als Feuermann müssen ihrer Militärdienstpflicht vorwurfsfrei genügt haben, durchaus unbescholten, nach ihrer Körperbeschaffenheit für den Feuerwehrdienst geeignet und durch ihre erlernte Profession für letzteren vorgebildet sein. Bei ihrem Eintritt sollen sie in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Bewerber um eine Anstellung als Spritzenmann müssen ihrer Militärdienstpflicht genügt haben, unbescholten sein und sollen in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Engagements-
Bedingungen.

Die Anstellung der Maschinenmeister und Feuermänner erfolgt auf Grund nachstehender Engagements-Bedingungen, welche von denselben vor ihrem Eintritt zu vollziehen sind.

Verhandelt

Berlin, den .. ^{ten} 188

Vorgeladen erscheint der

Demselben wurden behufs seiner Verpflichtung zum Dienst als Feuermann die nachstehenden Engagements-Bedingungen vorgelesen:

§ 1.

Jeder Neueintretende, welcher unter 30 Jahr alt, Bauhandwerker sein, der Militärdienstpflicht genügt haben, körperlich gesund, für den diessseitigen Dienst tauglich und völlig unbescholten sein muss, verpflichtet sich, unweigerlich alle Dienstverrichtungen, welche ihm aufgetragen werden, auszuführen, unterwirft sich den bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Instruktionen und Disciplinar-Vorschriften für die Oberfeuermänner und Feuermänner der Feuerwehr, namentlich den auf Grund der letzteren festzusetzenden Strafen.

§ 2.

Die festgesetzten Geldstrafen werden von dem nächstfälligen Gehalte des Angestellten vorweg in Abzug gebracht.

§ 3.

Jeder Neueintretende verpflichtet sich zu einer vierwöchentlichen Probezeit, während welcher er Seitens der Abtheilung für Feuerwehr jeden Tag entlassen werden kann.

§ 4.

Nach Ablauf dieser Probezeit hat sich jeder Neueintretende darüber zu erklären, ob er fort dienen will.

§ 5.

Nach erfolgter zustimmender Erklärung wird der Feuermann durch Handschlag an Eidesstatt für den Dienst verpflichtet und ist dadurch zu einjähriger Dienstzeit und zwar dergestalt verbunden, dass er immer nur am 1. October ausscheiden kann. Liegt dies in seiner Absicht, so muss er das Dienstverhältniss mindestens vier Wochen vorher, also spätestens am 1. September kündigen, widrigenfalls dasselbe stillschweigend auf ein Jahr verlängert ist. Der Abtheilung für Feuerwehr steht dagegen eine vierwöchentliche Kündigung zu jeder Zeit zu, welche das Dienstverhältniss jedesmal mit dem Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Kündigung an gerechnet, löst.

Das Gehalt wird nur bis zum Ablauf dieser Frist gezahlt.

§ 6.

Die sofortige Entlassung der Feuermänner aus dem Dienst kann in allen denjenigen Fällen erfolgen, für welche dieselbe durch die Disciplinar-Vorschriften bestimmt ist.

§ 7.

Zum Avancement als Oberfeuermann werden nur Feuermänner zugelassen, deren Führung und Leistung die Vorgesetzten zu der Annahme berechtigt, dass sie zur Stellung eines Vorgesetzten sich qualificiren, nachdem dieselben sich behufs Feststellung ihrer Befähigung einem Examen unterworfen und dasselbe bestanden haben.

§ 8.

Jeder Angestellte hat in der Regel zweimal 24 Stunden Dienst, während er am dritten Tage dienstfrei ist; indess ist derselbe verpflichtet, auch in seiner dienstfreien Zeit Dienst zu thun, wenn er hierzu von der Abtheilung für Feuerwehr kommandirt wird.

§ 9.

Ebenso ist jeder Angestellte verpflichtet, alle bauhandwerksmässigen und sonstigen Arbeiten auszuführen, zu welchen er von der Abtheilung für Feuerwehr kommandirt wird, ohne dafür eine Vergütung verlangen zu können. Nur wenn er zu diesen Arbeiten sein eigenes Handwerkzeug benutzt, kann ihm für die Abnutzung desselben und wenn dies von der Abtheilung für Feuerwehr besonders ausgesprochen wird, eine Entschädigung von fünfzig Pfennigen pro Tag gezahlt werden.

§ 10.

Jeder Angestellte ist befugt, den für die Feuerwehr bestehenden oder noch zu gründenden Kranken-, Medicin-, Pensions- und Unterstützungs-Kassen beizutreten und hat die diesfälligen Beiträge von seinem Gehalt in Abzug bringen zu lassen.

§ 11.

Jeder Angestellte erhält für den Feuerwehrdienst eine Dienstbekleidung resp. Ausrüstung, welche stets Eigenthum der Feuerwehr bleibt und am Tage des Ausscheidens aus dem diesseitigen Dienst in gutem Zustande zurückgegeben werden muss.

§ 12.

Bei unverschuldeter Krankheit findet Fortbezug des Gehaltes statt; dauert die Krankheit länger als sechs Monate, so wird dem Königlichen Polizei-Präsidium berichtet, welches über das Verbleiben des Betreffenden im Dienst oder die Dienstentlassung desselben befindet. Bei selbstverschuldeter Krankheit (in Folge Schlägerei, Unreinlichkeit, Unsittlichkeit etc.) fällt während deren Dauer der Fortbezug des Gehalts fort.

§ 13.

Das Gehalt beträgt monatlich . . . M. . . . Pf. und wird postnumerando gezahlt.

§ 14.

Der erklärt:

„ich habe die vorstehenden Engagements-Bedingungen wohl
 „verstanden, unterwerfe mich denselben und trete der Medicin-
 „Kasse der Feuerwehr bei“.

V. g. u.

.....

a. u. s.

Königliches Polizei-Präsidium.
 Abtheilung für Feuerwehr.

.....

Verhandelt

Berlin, den .. ten 188

Der Feuermann
 ist nach erfolgter Ausbildung im Exerцитium und der Instruktion
 für den Dienst des Feuermanns heut durch Handschlag an Eides-
 statt für den diesseitigen Dienst auf Grund der Engagements-Be-
 dingungen verpflichtet worden und erklärt nochmals ausdrücklich,
 demgemäss zu einer fortlaufenden einjährigen Dienstleistung ver-
 bunden zu sein.

V. g. u.

.....

a. u. s.

Königliches Polizei-Präsidium.
 Abtheilung für Feuerwehr.

.....

Die Annahme der Spritzenmänner erfolgt auf Grund des nach- Dienst-Kon-
 stehenden, vor der Einstellung zu vollziehenden Dienstkontraktes: trakt.

Verhandelt

Berlin, den .. ten 188

Zwischen dem Königlichen Polizei-Präsidium, Abtheilung für
 Feuerwehr und dem
 ist heut nachstehender Dienstkontrakt geschlossen worden:

§ 1.

Der tritt von heut, den . . ten
als Spritzenmann No. . . . in den Dienst der hiesigen Feuerwehr.

§ 2.

Derselbe verpflichtet sich, unweigerlich alle Dienstverrichtungen, welche ihm aufgetragen werden, auszuführen, er unterwirft sich den bestehenden oder noch zu erlassenden Instruktionen für die Feuerwehr, sowie den bestehenden oder noch zu erlassenden Disciplinar-Vorschriften für die Spritzenmänner, namentlich den auf Grund der letzteren festzusetzenden Verweisen und Strafen. Die festgesetzten Geldstrafen werden von dem nächstfälligen Lohne vorweg in Abzug gebracht.

§ 3.

Derselbe verpflichtet sich zu einer vierwöchentlichen Probezeit, während welcher er Seitens der Abtheilung jeden Tag entlassen werden kann.

§ 4.

Nach Ablauf der Probezeit steht sowohl der Abtheilung als auch dem eine vierwöchentliche Kündigung zu, welche das Dienstverhältniss jedesmal mit dem Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Kündigung an gerechnet, löst.

Das Lohn wird nur bis zum Ablauf dieser Frist gezahlt.

§ 5.

Lässt sich der Trunkenheit im Dienst, Insubordination oder andere grobe Dienstvergehen in oder ausser dem Dienst zu Schulden kommen, so ist die Abtheilung berechtigt, das Verhältniss zu jeder Zeit ohne jede Kündigungsfrist zu lösen.

§ 6.

Der hat in der Regel zweimal 24 Stunden Wachdienst, während er am dritten Tage dienstfrei ist; indess verpflichtet er sich, auch in seiner dienstfreien Zeit Dienst zu thun, wenn er hierzu von der Abtheilung kommandirt wird.

§ 7.

Derselbe ist befugt den für die Feuerwehr bestehenden oder noch zu gründenden Kranken-, Medicin-, Pensions- und Unter-

stützungs-Kassen beizutreten, deren Beiträge von seinem Lohne in Abzug gebracht werden.

§ 8.

Derselbe erhält für den Feuerwehrdienst eine Dienstbekleidung, bestehend in:

Feuerkappe,
 Dienstmütze,
 Halsbinde,
 Drillichkittel,
 Drillichhose,
 Tuchhose,
 Brodbeutel,
 Gurt ohne Leiterhaken und Beil,
 Stiefel,

welche stets Eigenthum der Feuerwehr bleibt und am Tage des Ausscheidens aus dem diesseitigen Dienst in gutem Zustande zurückgegeben werden muss.

§ 9.

Das dem zustehende Lohn wird nur für die Tage gezahlt, an welchen derselbe wirklich Dienst gethan hat. An dem nach dem regelmässigen Wachtturnus sich wiederholenden sogenannten dienstfreien Tage ist der als im Dienste befindlich anzusehen.

§ 10.

Eine Fortgewährung des Lohnes findet ausnahmsweise statt bei:

1. unverschuldeter Erkrankung. In diesem Falle tritt nach 14tägiger Krankheit die vierwöchentliche Kündigung ein, deren Zurücknahme die Abtheilung sich indessen vorbehält, wenn die Dienstfähigkeit vor Ablauf der Kündigungsfrist wieder eintreten sollte.
2. Einberufungen zu militairischen Uebungen, wenn dieselben ohne eigenen Antrag erfolgen, bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Bei Einberufung zum Militairdienst in Folge von Mobilmachungen hat der indessen auf den Fortbezug des Lohnes keinerlei Anspruch.

§ 11.

Ausserdem kann die Abtheilung bei kurzen Beurlaubungen des wegen aussergewöhnlicher Ereignisse in seinem Privatleben demselben den Fortbezug des Lohnes auf die Dauer des Urlaubs bewilligen.

§ 12.

Dem wird ausdrücklich eröffnet, dass sein Dienstverhältniss die Eigenschaft eines Beamten für ihn nicht begründet.

§ 13.

Das Lohn beträgt monatlich M. . . . Pf. und wird postnumerando gezahlt.

V.	g.	u.
.
a.	u.	s.
Königliches Polizei-Präsidium.		
Abtheilung für Feuerwehr.		
.		

Fragebogen,
Gesundheits-
zustand,
Turnprüfung.

Jeder neu Anzustellende hat einen Fragebogen gewissenhaft auszufüllen, wird demnächst ärztlich untersucht und schliesslich in Betreff seiner Muskulatur einer Prüfung durch den Turnlehrer unterworfen. Die betreffenden Resultate werden in nachstehendem Schema verzeichnet:

Verhandelt

Berlin, den . . . ^{ten} 188

Vorgeladen erscheint der
wohnhaft um in Ansehung seiner Fähigkeiten und seiner Brauchbarkeit zum Dienst geprüft zu werden.

Es wurden demselben folgende Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Wie er mit Vor- und Zunamen heisse?
2. Wann und wo er geboren sei?
3. Zu welcher Religion er sich bekenne?
4. Ob er verheirathet sei, Kinder habe; Söhne, Töchter und in welchem Alter?
5. Ob er bereits früher bei der diesseitigen Verwaltung angestellt war, wie oft und unter welchen Stamm-Nummern?

6. Ob er Soldat gewesen, in welchem Regiment er gedient, wie lange und in welcher Eigenschaft?
7. Weshalb er aus dem Militairdienst entlassen worden und worin seine etwaige Invalidität bestehe?
8. Ob er Allerhöchsten Orts zur Civil-Versorgung designirt oder mit einem Civil-Versorgungsschein versehen sei und unter welchem Datum er letzteren erhalten habe?
9. Ob er einen Orden oder ein Ehrenzeichen besitze?
10. Ob er ein monatliches Gnadengehalt oder Wartegeld beziehe? aus welcher Kasse und zu welchem Betrage?
NB. Das Quittungsbuch ist beizufügen.
11. Ob er Schul- oder wissenschaftlichen Unterricht genossen, wo und in welchen Gegenständen?
12. Wie weit er im Rechnen gekommen und welche Arten desselben namentlich ihm geläufig sind?
13. Ob er ein Handwerk erlernt oder sich sonst einem bestimmten Fache gewidmet und womit er sich vor Eintritt in den Militairdienst beschäftigt habe?
14. Ob er über sein bisheriges Verhalten Zeugnisse besitze oder beibringen könne und welche?
15. Womit er sich jetzt beschäftige und wodurch er seinen Unterhalt erwerbe?
16. Wie sein jetziger Gesundheitszustand beschaffen sei?
17. Ob er früher an rheumatischen Leiden oder Leiden der Athmungsorgane gelitten?
18. Zu welchem Posten er sich selbst für qualificirt erachte?

Komparent versicherte, die von ihm selbst vorstehend niedergeschriebenen Antworten auf diese Fragen überall gewissenhaft und strenge der Wahrheit gemäss abgegeben zu haben und verbürgt solches noch besonders durch seine eigenhändige Namens-Unterschrift.

V. g. u.

 a. u. s.

mit dem Bemerken, dass Komparent vorstehende Verhandlung in meiner Gegenwart mit seinem Namen unterzeichnet hat.

Berlin, den . . . ten 188

Origl. br. m. s. p. r. Herrn
 vorzulegen, um den
 welcher sich zur Anstellung als gemeldet hat,
 ärztlich untersuchen und das Resultat der Untersuchung durch Beant-
 wortung nachstehender Fragen hierher anzeigen zu wollen.

.
 Brandinspektor.

1. Körper-Constitution?
2. Grösse?
3. Ist der von dem untersuchenden Arzte
früher in Krankheiten behandelt worden und an welchen
Krankheiten?
4. Zustand der Brust-Organen?
5. Zustand der Bauch-Organen?
6. Sind angeborene Fehler vorhanden?
7. Ob gesunde Gliedmassen?
8. Ob Zeichen früherer Knochenbrüche und welcher Glieder?
9. Ob der beschädigte Theil seine volle Brauchbarkeit ohne
zurückgebliebene Schwäche wieder erlangt hat?
10. Sind äusserlich entstellende Spuren der früheren Beschä-
digungen verblieben?
11. Ist der Körper mit einem angeborenen oder mit einem er-
worbenen Bruch behaftet?
12. Welcher Art ist der Bruch und inwiefern hindert derselbe
an Ausübung des Dienstes?
13. Sind Krampfadern vorhanden?
14. Zustand des Gehörs?
15. Zustand des Sehvermögens?
16. Finden sich Zeichen früherer Augenkrankheiten?
17. Findet sich Veranlassung zu sonstigen Bemerkungen über den
Körper- oder Geisteszustand?

Auf Grund der allgemeinen und speciellen körperlichen Unter-
 suchung erachte ich den brauchbar für den
 Dienst als

Berlin, den .. ten 188

.
 Arzt der Feuerwehr.

das der Feuermänner 125 resp. 120 resp. 115 M.,
 das der Spritzenmänner 100 resp. 87,5 resp. 75 M. pro Monat.

Entlassung der
 Mannschaften.

Die Entlassung der Mannschaften vom Feldwebel abwärts erfolgt nach Maassgabe der Engagements-Bedingungen resp. des Dienstkontraktes und der Disciplinar-Vorschriften.

Anstellung und Entlassung der Spritzenmänner wird durch den Branddirektor, aller übrigen Mannschaften durch den Polizei-Präsidenten verfügt.

2. Bekleidung und Ausrüstung.

A. Eigenthum der Bekleidung und Ausrüstung.

Eigenthum der
 Bekleidung und
 Ausrüstung.

Die den Mannschaften gelieferten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände sind Eigenthum der Verwaltung. Den Mannschaften steht darüber keine Disposition zu.

Bekleidung und
 Ausrüstung des
 Feldwebels.

Bekleidung des Feldwebels:

Helm resp. Mütze mit Schirm,
 Halsbinde,
 Waffenrock resp. Drillichrock,
 Mantel,
 Tuchhose resp. Drillich- und Leinewandhose,
 Handschuhe,
 Stiefel.

Ausrüstung des Feldwebels:

Degen nebst Koppel und goldenem Portepée.

Bekleidung und
 Ausrüstung des
 Oberfeuer-
 mannes.

Bekleidung des Oberfeuermannes:

Helm resp. Mütze mit Schirm,
 Halsbinde,
 Waffenrock resp. Drillichrock,
 Feuerkittel,
 Mantel,
 Tuchhose resp. Drillich- und Leinewandhose,
 Handschuhe,
 Stiefel.

Ausrüstung des Oberfeuermannes:

Schwert nebst Koppel und Troddel,
 Signalpfeife mit Kette,
 Mantelsack,
 Brodbeutel.

Bekleidung und Ausrüstung des Maschinenmeisters ist der des Oberfeuermannes gleich.

Bekleidung des Feuermannes:

Feuerkappe mit rothem Bund und Krone resp. Mütze mit Schirm,
Halsbinde,
Tuchjacke resp. Drillichjacke,
Feuerkittel mit Kompagnie-Nummer,
Mantel,
Tuchhose resp. Drillich- und Leinewandhose,
Handschuhe,
Stiefel.

Bekleidung und Ausrüstung des Feuermannes.

Ausrüstung des Feuermannes:

Doppelaxt,
Rettungsgurt mit Haken, Beiltasche und Beil,
Mantelsack,
Brodbeutel.

Bekleidung des Spritzenmannes:

Feuerkappe ohne Krone je nach der Kompagnie mit:
weissem (I.),
grünem (II.),
gelben (III.),
schwarzem (IV.),
blauem (V.) Bund resp. Mütze mit Schirm,
Halsbinde,
Feuerkittel,
Tuchhose resp. Drillichhose,
Stiefel (für Fahrer vom Sattel mit Sporen).

Bekleidung und Ausrüstung des Spritzenmannes.

Ausrüstung des Spritzenmannes:

Brodbeutel,
Gurt ohne Leiterhaken und Beil.

Wer die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände verkauft, verpfändet, verschenkt oder muthwillig beschädigt, hat ausser der verwirkten Strafe noch die Kosten für deren Ersatz zu tragen.

Bestimmungen über Benutzung der Bekleidung und Ausrüstung.

Es ist den Mannschaften nicht gestattet, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände unter einander zu verleihen.

Bei Privat-Arbeiten auf öffentlicher Strasse, bei welchen die

Mannschaft mit dem Publikum in Berührung kommt, darf die Dienstbekleidung nicht benutzt werden.

Tragen von
Civilkleidern.

Es ist den Mannschaften gestattet, ausser Dienst Civilkleider zu tragen; eine Zusammenstellung des Anzuges aus Civilkleidern und Uniformstücken ist unstatthaft.

Reinigung und
Unterhaltung
der Bekleidung
und Ausrüstung.

Behufs Revision der Bekleidung und Ausrüstung ist jede Wachtour in Korporalschaften eingetheilt. Jede Korporalschaft ist einem Oberfeuermann zugetheilt, welcher für den ordnungsmässigen Zustand der Bekleidung und Ausrüstung in jeder Hinsicht verantwortlich ist.

Es gelten folgende Vorschriften:

Die Tuchbekleidung muss stets tüchtig ausgeklopft, rein gebürstet und fleckenrein erhalten werden.

Die Drillichbekleidung (mit Ausschluss des Feuerkittels) muss stets rein gewaschen und gut gerollt sein.

Das Waschen ist Sache der Mannschaften. Mittel, welche den Stoff angreifen, dürfen bei der Wäsche nicht benutzt werden, auch ist der Gebrauch einer Bürste beim Waschen nicht gestattet.

Das Drillichzeug darf als Unterkleid nicht benutzt werden.

Das lackirte Leder an den Helmen und Feuerkappen muss ohne Anwendung von Fett oder Oel stets von Staub und Schmutz frei gehalten, alles übrige Lederzeug der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände blank erhalten werden.

Knöpfe, Beschläge und alle übrigen Metalltheile müssen stets blank geputzt und rostfrei sein.

Knöpfe, Kokarden und Hosenschnallen, welche verloren gehen, müssen von den Mannschaften auf eigene Kosten wieder beschafft und angenäht werden.

Unbrauchbar gewordene Stücke werden gegen Rückgabe derselben von der Montirungs-Kammer ersetzt.

Reparaturen.

Jede Beschädigung an einem Bekleidungs- resp. Ausrüstungs-Stück ist sofort dem Korporalschafts-Führer zu melden, welcher darüber bestimmt, ob die Reparatur durch den Inhaber selbst, durch die Kompagnie- oder durch die Kammer-Verwaltung auszuführen ist.

Beschwerden der
Taschen.

Das Beschweren der Taschen mit überflüssigen Gegenständen ist nicht gestattet.

Aenderungen
an Uniform-
stücken.

Eigenmächtige Aenderungen an den Uniformstücken, als das Einnähen von Taschen, Einschreiben von Namen u. s. w. dürfen nicht vorgenommen werden.

Beschädigungen, welche auf der Brandstelle vorgekommen sind, müssen spätestens binnen 24 Stunden auf der Montirungs-Kammer angezeigt werden. Beschädigungen auf Brandstelle.

B. Reglement für die Bekleidung und Ausrüstung.

Waffenrock, Tuchjacke.

Der Waffenrock, sowie die Tuchjacke müssen stets vollständig zugeknöpft und am Kragen zugehakt getragen werden. Reglement für die Bekleidung und Ausrüstung.

Mantel.

Der Mantel wird umgehängt oder angezogen. Im letzteren Falle wird er zugeknöpft und mit übergeschnalltem Gurt resp. Koppel getragen; das theilweise Zuknöpfen oder das Anziehen ohne Ueberschnallen des Gurtes resp. Koppels ist nicht gestattet.

Der Mantel darf ohne specielle Erlaubniss beim Feuer nicht getragen werden.

Tuchhose.

Die Tuchhose muss stets durch Hosenträger oder Leibriemen gut sitzend gehalten werden.

Drillichhose.

Die Enden des Gurtbandes bei der Drillichhose müssen versteckt werden, damit dieselben nicht unter der Jacke hervorthängen.

Drillichrock resp. Drillichjacke.

Der Drillichrock und die Drillichjacke sind im Dienst vollständig zugeknöpft (ersterer nach rechts) und zugehakt zu tragen.

Feuerkittel.

Der Feuerkittel wird über der Uniform nach rechts vollständig zugeknöpft getragen und in der Regel nicht gewaschen, angenommen, wenn derselbe bei Gelegenheit eines Feuers oder im Dienste, überhaupt Flecke bekommen hat, die nur durch Waschen entfernt werden können.

Halsbinde.

Die Halsbinde muss über dem zusammengefalteten Hemdkragen fest zugeschnallt werden; so dass der Bindenbehang sich vorn befindet und die Binde 5 mm breit über den Uniformkragen hervorsieht. Der hintere Riegel der Binde wird in die, zu diesem Zweck

vorhandene Oeffnung gesteckt. Der Hemdkragen darf nicht über der Binde hervorsehen.

Helm.

Der Helm muss gerade auf dem Kopfe sitzen; die Unterkante des Kopfes 5 cm über dem Ohre, die untere Kante des Schirmes mit den Augenbrauen abschneiden.

Im Wachdienst, beim Exercieren u. s. w. werden die Schuppenketten über dem Schirm zusammengehakt, das Nackenleder wird eingeschlagen, im Dienst beim Feuer werden die Schuppenketten unter dem Kinn zusammengeschnallt, das Nackenleder wird ausgebreitet. Die Spitze des Helmes wird während des Wachdienstes und auf der Brandstelle abgeschraubt.

Feuerkappe.

Die Feuerkappe muss gerade auf dem Kopfe sitzen, die Kokarde genau in der Mitte, die Unterkante des Schirmes schneidet mit den Augen ab; der Kinnriemen wird stets unter dem Kinn zusammengeschnallt.

Mütze.

Die Mütze muss gerade auf dem Kopfe sitzen, die Kokarde genau nach vorn; das Hinüberziehen des Deckels nach einer Seite ist unzulässig.

Handschuhe.

Die Handschuhe dürfen auf der Brandstelle nicht getragen werden. Die Mannschaften sind verpflichtet, dieselben stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Stiefel.

Die Stiefel sind stets blank zu halten. Das Einschmieren derselben mit Fischthran wird von den Kompagnien geregelt.

Schwertkoppel.

Das Schwertkoppel muss auf den hinteren Tailenknöpfen aufsitzen und das Schloss genau vor der Mitte des Leibes auf dem untersten Knopfe sitzen.

Schwert.

Das Schwert wird an dem Koppel an der linken Seite so getragen, dass bei herunterhängendem Arme der Ellbogen das Gefäss be-

rührt. Die Schwerttroddel muss ordnungsmässig am Gefäss befestigt und stets reinlich erhalten werden.

Signalpfeife.

Die Signalpfeife wird an der dazu bestimmten Kette befestigt, zwischen den 3. und 4. Knopf von oben gesteckt. Das obere Ende der Kette ist mittels des an derselben befindlichen Hakens unter den obersten Knopf zu haken und hängt frei herunter.

Rettungsgurt.

Der Rettungsgurt muss hinten auf den Tailleknöpfen aufsitzen und vorn den untersten Knopf bedecken. Die Rollen der Schnallen müssen genau auf dem vorderen Passepoil sitzen; das Zurückstecken der Schnallstücke ist unstatthaft.

Der Rettungshaken sitzt auf der linken Seite in der Mitte zwischen der Hosennaht und dem Passepoil der Jacke.

Doppelaxt.

Die Doppelaxt ist stets blank und rostfrei zu erhalten.

Mantelsack.

Der Mantelsack wird über der rechten Schulter so getragen, dass der mit dem Zeichen der Feuerwehr *F. W.* versehene Deckel mit derselben abschneidet. Die Knöpfe des Mantelsacks liegen nach innen. Die Länge des Gurts ist so zu bemessen, dass der linke Ellbogen den unteren Deckel des Mantelsacks berühren kann. Gegen Verschieben wird der Mantelsack durch eine an der Unterseite des Gurtes angebrachte Schleife gesichert, welche über den dritten Knopf des Waffenrocks resp. der Tuchjacke geknöpft wird.

Brodbeutel.

Der Brodbeutel dient zur Aufnahme von Mundvorrath für die auf Wache ziehende Mannschaft und wird mit dem Mantelsack gemeinschaftlich getragen. Er wird auf der linken Schulter, das Trageband unter dem Gurt, getragen.

Die Oberkante des Beutels muss zwei Finger breit unter der Unterkante des Gurts hängen, die Vorderkante des Beutels darf die Hosenbiese nicht überdecken.

3. Allgemeines Verhalten.

A. Im Dienst.

- Allgemeine Pflichten.** Die Feuerwehr hat den Beruf für die Sicherheit und das Wohl der Bewohner der Stadt bei entstehendem Feuer und jeder anderen Gefahr für Leben und Eigenthum nach allen Kräften zu wirken. Jeder, welcher diesem Korps angehört, muss bemüht sein, seine Pflichten eifrig zu erfüllen, insbesondere sich eines sittlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, im Dienste stets Gehorsam, Besonnenheit, Muth und Entschlossenheit zeigen, seinen Kameraden gegenüber Verträglichkeit und Friedfertigkeit beweisen.
- Dienstanzug.** Die Mannschaft muss im Dienst nicht nur im vorschriftsmässigen Dienstanzug, sondern auch in der vorgeschriebenen Garnitur erscheinen.
- Tabakrauchen.** Das Tabakrauchen im Dienst ist verboten, ebenso ausser Dienst auf der Strasse, sobald die Mannschaften Helm oder Kappe tragen.
- Benutzen des Bürgersteiges.** Beim Marschiren auf der Strasse darf der Bürgersteig nicht benutzt werden. Es ist dies nur bei schlechtem Wetter oder Störungen auf dem Damm ausnahmsweise gestattet. Die Mannschaft geht in diesem Falle, der Kommandirende an der Tête, einer hinter dem anderen. Den Entgegenkommenden ist mit Bescheidenheit aus dem Wege zu gehen und sorgsam darauf zu achten, dass das Publikum in keiner Weise belästigt wird.
- Marschiren auf der Strasse.** Ist die Abtheilung stärker als 10 Mann, so wird nicht in Reihen, sondern in Sektionen marschirt; der Bürgersteig darf nicht benutzt werden. Lebensmittel müssen im Brodbeutel untergebracht sein, Packete oder Sachen, welche nicht zur vorschriftsmässigen Ausrüstung gehören, dürfen während des Marsches nicht in der Hand getragen werden.
- Marschtempo.** Das Marsch-Tempo beträgt mindestens 120 Schritt in der Minute.
- Waffengebrauch.** Die Oberfeuer männer und Feuermänner sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffe zu bedienen:
- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, während sie sich in Dienstfunktionen befinden, ausgeübt wird;
 - b) wenn sie auf andere Art den ihnen überwiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch in diesen Fällen ob, die Waffen nur dann und mit möglichster Schonung zu gebrauchen, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind und der Widerstand so stark ist, dass er nicht anders als mit bewaffneter Hand beseitigt werden kann.

Kontraventionen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften, insbesondere gegen die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches Titel IV §§ 347 und 348, hat die Mannschaft, sobald sie zu ihrer Kenntniss gelangen, zur Anzeige zu bringen. Anzeige-Pflicht.

Extrakt

aus dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Titel IV § 347.

Mit Geldbusse bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniss bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- etc.
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniss eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
 4. wer es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Feuerstätten in seinem Hause -in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder dass die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
 5. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
 6. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
 7. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
 8. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder doch nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

§ 348.

Mit Geldbusse bis zu 30 Thalern oder Gefängniss bis zu 4 Wochen werden bestraft:

etc.

3. Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizei-Behörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und Zeit sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

B. Ausser Dienst.

Allgemeine
Pflichten ausser
Dienst.

Die Mannschaft muss auch ausser Dienst eine anständige Haltung, dem Publikum gegenüber Höflichkeit und Zuvorkommenheit zeigen, Nüchternheit, Ruhe und Ordnung beweisen.

Die Mannschaft darf in Uniform verrufene, öffentliche Lokale nicht besuchen.

Es ist Pflicht und Ehrensache der Mannschaft, auch an den dienstfreien Tagen auf der Brandstelle zu erscheinen, sobald sie von dem Ausbruch eines grossen Feuers Kenntniss erhält.

4. Rangverhältnisse.

Gradabzeichen.

Direkte Vorgesetzte.

Die direkten Vorgesetzten der Feuermänner und Spritzenmänner sind:

1. Der Polizei-Präsident,
2. dessen Stellvertreter,
3. der Branddirektor,
4. der Brandinspektor,
5. die Brandmeister,
6. die Feldwebel,
7. die Oberfeuermänner und Maschinenmeister.

Jede Charge steht im Verhältniss des Vorgesetzten zu der Nächstfolgenden.

Unter mehreren Chargirten gleichen Ranges ist im Dienst stets der Aelteste der höchste Vorgesetzte.

In Beziehung auf ärztliche Anordnungen und Untersuchungen hat der Arzt der Feuerwehr den Erkrankten, der Turnlehrer der übenden Abtheilung gegenüber die Stellung eines Vorgesetzten.

Den Befehlen des Polizei-Obersten sowie der Offiziere der Schutzmannschaft haben die Mannschaften der Feuerwehr vom Feldwebel abwärts in gleicher Weise nachzukommen, wie den Befehlen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, sie haben indess von jedem derartigen Befehl sofort ihrem unmittelbaren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Gehorsam
gegen Beamte,
welche nicht
unmittelbare
Vorgesetzte
sind.

Kennzeichen des Spritzenmannes:

Feuerkappe ohne Krone mit farbigem Bund; ein Gurt ohne Leiterhaken und Beil; Hornisten eine schmale schwarzweisse Tresse auf der Achsel; Telegraphisten eine Vignette mit 2 Blitzen auf der Achselklappe.

Kennzeichen
der Chargen.
Spritzenmann.

Kennzeichen des Feuermannes:

Feuerkappe mit Krone und rothem Bund, Gurt mit Leiterhaken und Beil, silberne Kompagnie-No. auf der linken Brust des Feuerkittels.

Feuermann.

Kennzeichen des Oberfeuermannes:

Helm mit weissem Beschlag, silberne Krone in einem aus Silbertresse hergestellten Winkel auf dem linken Oberarm, sowie silberne Krone auf jeder Achselklappe, Koppel mit Schwert und Schwerttroddel, Signalpfeife mit Kette, Mütze mit einem Bund aus schwarzem Sammet, oben und unten mit Silbertresse eingefasst.

Oberfeuermann.

Kennzeichen des Maschinenmeisters:

Wie der Oberfeuermann, ausserdem eine Säge in Silberstickerei um Kragen und Aufschläge.

Maschinen-
meister.

Kennzeichen des Feldwebels:

Wie der Maschinenmeister, ohne Signalpfeife, statt des Schwertes indessen einen Degen mit goldenem Porteepee.

Feldwebel.

Kennzeichen des Brandmeisters:

Offiziers-Waffenrock mit Stickerei, Offiziers-Interims-Rock, silberne Epaulettes resp. Achselstücke mit 2 Tressenflechten aus Silber mit Karmoisinroth durchwirkt. Mütze mit einem dunkelblauen Sammet - Bund zwischen karmoisinrothen Biesen, Schleppsäbel in Lederscheide mit silbernem Porteepee.

Brandmeister.

- Brandinspektor.** Kennzeichen des Brandinspektors:
Wie vorstehend; indessen reichere Stickerei am Waffenrock, Epaulettes mit einem Stern resp. Achselstücke mit 3 Tressenflechten.
- Branddirektor.** Kennzeichen des Branddirektors:
Wie vorstehend; indessen reichere Stickerei am Waffenrock, Epaulettes mit Kandillen resp. Achselstücke für Staboffiziere aus silbernen und karmoisinrothen Schnüren.

5. Honneurs.

Allgemeine Haltung bei einem Honneur. Bei jedem Honneur ist eine straffe dienstliche Haltung anzunehmen; der Vorgesetzte, welchem das Honneur gilt, ist offen anzusehen; Sprechen oder Rauchen während des Honneurs verbietet sich von selbst.

Arten des Honneurs. Die Honneurs des einzelnen Mannes vom Feldwebel abwärts ausser Dienst resp. ohne Axt bestehen in:

1. **Front machen vor:**
 - a) Sr. Majestät dem Kaiser,
 - b) Ihrer Majestät der Kaiserin,
 - c) den Prinzen und Prinzessinnen des Kaiserlichen Hauses.
2. **Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung vor sämtlichen direkten Vorgesetzten, den Offizieren der Schutzmannschaft, den Generalen und Staboffizieren der Armee.**
3. **Stillstehen resp. Aufstehen vor den sub 1. und 2. genannten Personen, wenn letztere bei dem stehenden oder sitzenden Untergebenen vorübergehen. Feldwebel, Oberfeuer männer und Maschinenmeister legen hierbei die rechte Hand an die Kopfbedeckung.**
4. **Vorübergehen in straffer dienstlicher Haltung vor den sub 1. und 2. genannten Personen, wenn grössere Gegenstände von dem Untergebenen getragen werden, welche sich nicht verbergen lassen.**

Auf Ordonnanzen, welche Mappen oder Briefe tragen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Honneur mit der Axt. Trägt der Feuermann die Axt, so macht er niemals Front. Jedes Honneur besteht dann darin, dass er die Axt vorschriftsmässig aufnimmt und entweder in straffer Haltung — Front nach dem Vorgesetzten — still steht resp. vorbeigeht.

Geschlossene Abtheilungen der Feuerwehr erweisen Honneurs Honneur geschlossener Abtheilungen. sämtlichen sub 1. und 2. aufgeführten Personen durch Kommando des Führers und zwar:

1. Im Marsch: „Richt Euch!“ eventl. „Augen links!“ Die Mannschaften marschiren in straffer Haltung eventl. Axt auf der linken Schulter, ohne die Arme zu bewegen; der Führer legt die rechte Hand an die Kopfbedeckung, sofern er Feldwebel, Oberfeuermann oder Maschinenmeister ist.
2. Im Stehen: „Stillgestanden! Richt Euch!“ eventl. „Augen links!“ Die Mannschaften nehmen eine straffe Haltung an und richten sich aus; der Führer macht das seinem Rang entsprechende Honneur. Die Beendigung des Honneurs wird durch das Kommando: „Rührt Euch!“ vorher eventl. „Augen rechts!“ bezeichnet.

Ausserhalb der Stadt oder so lange Abtheilungen dienstlich in Thätigkeit sind, gemeinsam üben resp. zur Ruhe ausgetreten sind, meldet nur der Führer die Stärke und Bestimmung der Abtheilung, ohne ein gemeinsames Honneur zu kommandiren.

1. Stillstehen mit Axt auf und demnächst Axt ab, Honneur der Posten.
wird sämtlichen in sub 1. genannten Personen, sowie dem Polizei-Präsidenten, dessen Stellvertreter und dem Branddirektor erwiesen.
2. Stillstehen mit Axt auf wird allen übrigen in sub 2. genannten Personen excl. der Feldwebel, Oberfeuermänner und Maschinenmeister erwiesen.

Bei Nacht werden die bezeichneten Honneurs nur ausgeführt, wenn der Posten die vorgesetzten Personen mit Sicherheit erkennt.

Befindet sich ein Vorgesetzter in unmittelbarer Nähe des Postens, so werden die betreffenden Honneurs nur dem Vorgesetzten von gleichem oder höherem Range erwiesen.

Winkt ein Vorgesetzter dem Posten ab, so unterbleibt das demselben zukommende Honneur.

Auf den Fahrzeugen werden Honneurs nur von Feldwebeln, Oberfeuermännern und Maschinenmeistern durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung erwiesen. Honneur auf den Fahrzeugen.

Betrifft ein Vorgesetzter vom Offizier aufwärts die Wachstube, so ruft derjenige, welcher den Eintritt des Vorgesetzten zuerst be- Honneur im Wachzimmer.

merkt: „Richt Euch!“ darauf stellen sich sämtliche Mannschaften in dem Anzuge, in welchem sie sich befinden, vor ihren Lagerstellen in militärischer Haltung auf. Der Wachhabende resp. dessen Stellvertreter bringt seinen Anzug in Ordnung und macht dem Vorgesetzten eine Meldung über die Bestimmung und Stärke der Wache, sowie etwaige besondere Vorkommnisse, als Beurlaubungen, Dispensationen, Kommandirungen etc. Der Wachhabende macht das seinem Range entsprechende Honneur. Soll das Honneur beendet werden, so lässt der Vorgesetzte durch den Wachhabenden das Kommando: „Rührt Euch!“ geben. Die Wachmannschaften bewegen sich nunmehr ungezwungen oder gehen an ihre früheren Beschäftigungen.

Untersagt der eintretende Vorgesetzte das Honneur, so nehmen die Mannschaften von demselben keine Notiz, nur der Wachhabende hat die vorgeschriebene Meldung in dem Anzuge zu machen, in welchem er sich augenblicklich befindet. Es ist selbstverständlich, dass auch in diesem Falle jede Unterhaltung unterbleibt, so lange der Vorgesetzte im Wachlokal ist.

Meldungen auf
Brandstelle.

Bei Uebungen, Alarmirungen, auf Brandstelle werden keine Honneurs gemacht. Der jedesmalige Oberleitende macht einem etwa ankommenden höheren Vorgesetzten allein eine dienstliche Meldung nach Maassgabe der Sachlage. Jeder Untergebene in der Nähe des Oberleitenden hat die Pflicht, denselben auf die Annäherung eines höheren Vorgesetzten bescheiden aufmerksam zu machen. Die Führer einzelner, etwa später eintreffender Abtheilungen melden das Eintreffen derselben dem Oberleitenden, sofern derselbe sich vor der Brandstelle befindet, resp. dessen Stellvertreter vor der Brandstelle. Letzterer lässt nach Ermessen die Meldung an den Oberleitenden per Ordonnanz oder durch den Meldenden selbst in die Brandstelle übermitteln. Eine geschlossene Kompagnie meldet z. B. nur der Kompagnie-Führer; einen geschlossenen Zug der Feldwebel resp. Oberfeuermann des Personen-Wagens oder Tenders (Führer der 1. Sektion), ein einzelnes Fahrzeug oder eine Fuss-Abtheilung der betreffende Führer.

Wenn sich ein Vorgesetzter, an den eine Meldung zu erstatten ist, in unmittelbarer Nähe eines höheren Vorgesetzten befindet, so ist diese Meldung stets dem letzteren zu machen; oder sofern dieselbe nur für ersteren von Interesse ist, an den höheren Vorgesetzten mit den Worten heranzutreten: „Meldung für Herrn N. N.“

Wird ein Untergebener aus einer Abtheilung hervorgerufen oder von dem Vorgesetzten angedet, so hat er die seiner Charge entsprechende Haltung (rechte Hand an die Kopfbedeckung für Feldwebel, Oberfeuer männer und Maschinenmeister, beide Arme fest am Leibe für alle übrigen Mannschaften) anzunehmen und in dieser zu verbleiben, bis ihn der Vorgesetzte davon entbindet. Ist der Feuermann mit der Axt bewaffnet, so nimmt er dieselbe auf.

Haltung vorge-
rufener Mann-
schaften.

6. Disciplin.

Jeder Untergebene muss seinem Vorgesetzten Achtung und unbedingten Gehorsam erweisen und dessen Befehle genau befolgen. Stehen die letzteren mit der Instruktion oder anderen bereits ertheilten Befehlen im Widerspruch, so ist der Vorgesetzte hierauf in bescheidener Weise aufmerksam zu machen; beharrt der letztere bei seinem Befehle, so ist derselbe unweigerlich auszuführen und demnächst dem unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige zu machen. Die Bestimmungen über die Mittel zur Aufrechthaltung der Disciplin enthält das nachstehende Straf-Reglement:

Allgemeine Vor-
schriften für die
Disciplin.

Die Strafe für strafbare Handlungen resp. Unterlassungen wird bemessen:

Bemessung der
Strafen.

1. Nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Bosheit, mit welcher dieselben stattgefunden haben.
2. Nach dem Grade der Gefahr, welche aus denselben entstanden ist resp. entstehen konnte.
3. Nach der amtlichen Stellung des Strafbaren, derart, dass ein höherer Beamter für dasselbe Vergehen strenger bestraft wird als ein niederer, da von ersterem eine besondere Einsicht erwartet werden muss.
4. Nach den besonderen Verhältnissen, derart, dass eine entsprechende Steigerung der Strafe stattfindet, je nachdem das Vergehen ausser Dienst, im Dienst oder auf Brandstelle stattgefunden hat.
5. Nach dem Umstande, ob sich Jemand wiederholt dasselbe Vergehen zu Schulden kommen lässt.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche

Allgemeine
Pflichten der
Vorgesetzten.

der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen noch misshandeln.

Auch darf von ihm das Dienstansetzen nicht gemissbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Artikel 1.

Ausübung der
Dienstgewalt.

Die Verletzung dieser Pflichten wird mit Entziehung der desfallsigen Gewalt, Geld, Arreststrafe oder Dienstentlassung bestraft. Mannschaften, welche eine ihnen zugefügte wörtliche oder thätliche Beschimpfung resp. Misshandlung nicht zur Anzeige bringen, sind ebenfalls strafbar.

Artikel 2.

Annahme von
Geschenken.

Wer ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Vorgesetzten, vom Brandmeister aufwärts, in seiner dienstlichen Stellung Geschenke annimmt oder von Lieferanten für die Abtheilung Geld oder Sachen borgt, wird mit einem Verweis vor versammelter Mannschaft, Geldstrafe bis zu 3 M., Arreststrafe oder Dienstentlassung bestraft. Die Annahme von Getränken, Lebensmitteln oder anderen Gegenständen auf der Brandstelle, ohne Erlaubniss des Oberleitenden, wird mit Geldstrafe bis zu 9 M., Arrest bis zu 3 Tagen oder Dienstentlassung bestraft.

Artikel 3.

Schulden.

Wer leichtsinnig Schulden macht oder Wechsel ausstellt, wird mit Dienstentlassung bestraft.

Artikel 4.

Kollekten,
Sammlungen.

Wer ohne Genehmigung der Abtheilung Kollekten oder andere Sammlungen unter den Mannschaften veranstaltet, wird mit Geldstrafe von 1 M. bestraft.

Artikel 5.

Gefundene
Sachen.

Wer gefundene Sachen nicht sofort an den nächsten Vorgesetzten abgeliefert, wird mit Dienstentlassung oder Ausstossung aus dem Korps bestraft.

Wachhabende, welche eine grössere Anzahl Utensilien, als nach dem Inventarium vorhanden sein soll, im Bestande ihrer Wache

führen, machen sich einer Fälschung schuldig und werden mit Geldstrafe von 3 M. oder 24 Stunden Arrest, im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

Artikel 6.

Wer als Zeuge in einer Disciplinar - Untersuchung wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird mit Dienstentlassung bestraft. Falsches Zeugniß.
 Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Strafdienst oder Geldstrafe bis zu 3 M. bestraft.

Artikel 7.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Esswaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen zum eigenen Gebrauch, ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird mit Geldstrafe bis zu 9 M. resp. Arrest bis zu 3 Tagen bestraft. Diebstahl.

Wer dieses Vergehen unter Verübung von Gewalt an Sachen begeht, wird mit Dienstentlassung bestraft und dem Civilgericht zur Bestrafung wegen Diebstahls überwiesen.

Artikel 8.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden mit Ausstossung aus dem Korps bestraft und die Thäter dem Civilgericht überwiesen. Gemeine Verbrechen.

Artikel 9.

Wer den Wechsel seiner Wohnung auf dem vorgeschriebenen Dienstwege nicht rechtzeitig meldet, wird mit 50 Pfg. bestraft. Wechsel der Wohnung.

Artikel 10.

Wer während einer Krankheit ohne schriftliche Erlaubniß des Arztes ausgeht, wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis 2 M. bestraft. Ausgehen während Krankheit.

Artikel 11.

Ueberschreitung des Urlaubs wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 6 M., Arrest bis zu 3 Tagen oder Dienstentlassung bestraft. Ueberschreitung des Urlaubs.

Artikel 12.

Unterlassung
des Honneurs.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Honneurs wird mit Verweisen, Geldstrafen bis zu 3 M. oder 24 Stunden Arrest bestraft.

Artikel 13.

Verhalten auf
der Strasse.

Wer im Dienstanzug d. h. im Helm oder Feuerkappe innerhalb der Stadt auf der Strasse raucht, wird mit 50 Pfg. bestraft.

Widerrechtliche Benutzung des Bürgersteiges beim Marschiren auf der Strasse wird mit Geldstrafe von 3 M. oder Arrest von 24 Stunden bestraft.

Oberfeuermänner und Führer, deren Mannschaften sich nicht im vorgeschriebenen Marsch-Tempo bewegen, werden mit 1 M. bestraft.

Artikel 14.

Erscheinen auf
Brandstelle am
dienstfreien
Tage.

Mannschaften, welche an ihrem dienstfreien Tage bei grossem Feuer nicht zur Brandstelle kommen, sobald sie Kenntniss vom Ausbruch desselben erhalten haben, werden mit Dienstentlassung bestraft.

Artikel 15.

Zu spätes Er-
scheinen im
Dienst.

Wer ohne ausreichenden Grund zum Dienst sich zu spät einfindet, wird, wenn die Verspätung überhaupt nicht länger als zwei Stunden gedauert, mit 1 M. bestraft. Jede Wiederholung dieses Versehens innerhalb eines Jahres wird im ersten Wiederholungsfalle mit 1,50 M. und einem halben Tag Strafdienst, im zweiten Wiederholungsfalle mit 2 M. und 2 halben Tagen Strafdienst, im dritten Wiederholungsfalle mit Kündigung des Dienstes bestraft.

Fortbleiben vom Dienst über die Zeit von 2 Stunden hinaus, wird mit Strafdienst, Geldstrafe von 3 M., im Wiederholungsfalle mit Arrest oder Dienstentlassung bestraft.

Artikel 16.

Nachlässigkeit
im Dienst.

Nachlässigkeit im Dienst wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 3 M. oder 24 Stunden Arrest bestraft.

Wachhabende, die beim Reinigen und Putzen der ihnen übergebenen Löschutensilien nicht zugegen sind, werden mit einer Geldstrafe von 3 M. bestraft.

Artikel 17.

Wer während des Wachdienstes an Spielen um Geld oder gemeinschaftlichen Gelagen Theil nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 M. oder Arrest von 24 Stunden bestraft.

Spiel um Geld,
Gelage.

Artikel 18.

Unkameradschaftliches Betragen, Beleidigungen der Mannschaften untereinander, Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 6 M., Arrest bis zu 48 Stunden oder Dienstentlassung bestraft.

Unkamerad-
schaftliches Be-
tragen, Belei-
digungen,
Schlägerei.

Artikel 19.

Wer muthwillig oder fahrlässig Montirungs-, Armatur- oder Utensilienstücke ruinirt resp. verunreinigt, wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 3 M. oder Arrest bis zu 24 Stunden bestraft. Ausserdem erfolgt die Instandsetzung resp. Erneuerung des beschädigten Gegenstandes auf Kosten des Beschädigers.

Beschädigung
der Bekleidung
und Löschtuten-
silien.

Werden Spritzen und Schläuche gefunden, deren Verschraubungen unrein oder beschädigt sind, so wird der Wachhabende mit Geldstrafe von 3 M. bestraft, wenn er die Schäden nicht rechtzeitig gemeldet hat.

Wer im Dienste mit den Verschraubungen nicht sorgsam umgeht, z. B. einen Schlauch oder dessen Vaterschraube auf der Erde nachschleppen lässt und so das Gewinde der letzteren verunreinigt und beschädigt, wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 3 M. oder Arrest bis zu 24 Stunden bestraft.

Artikel 20.

Wer betrunken in den Dienst kommt oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat oder im Dienst selbst sich betrinkt, wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 9 M., Arrest bis zu 3 Tagen oder Dienstentlassung bestraft. Trunkenheit ausser Dienst hat nach Umständen dasselbe Strafmaass zur Folge. Wiederholte Trunkenheit in oder ausser Dienst wird mit Dienstentlassung bestraft.

Trunkenheit.

Sind durch die Handlungen eines Betrunkenen besondere Nachteile für die Feuerwehr entstanden, so tritt, ausser dem etwaigen Schadenersatz, stets Dienstentlassung ein.

Artikel 21.

Verletzung der
Achtung, Ver-
weigerung des
Gehorsams.

Verletzung der Achtung gegen den Vorgesetzten, gleichwie die Verweigerung des Gehorsams, wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 9 M., Arrest bis zu 6 Tagen, sofortiger Dienstentlassung oder Ausstossung aus dem Korps bestraft.

Artikel 22.

Laute Be-
schwerde.

Laute Beschwerde vor versammelter Mannschaft wird mit Ausstossung aus dem Korps bestraft.

Artikel 23.

Uebergabe der
Wache.

Verstösse gegen die Dienst-Instruktion von der Uebernahme der Wache handelnd, werden mit Geldstrafe bis zu 6 M. oder Arrest bis zu 48 Stunden bestraft.

Artikel 24.

Verhalten auf
Posten.

Wer ohne Erlaubniss oder Befehl seiner Vorgesetzten die Wache, den Exercierplatz oder den ihm angewiesenen Arbeitsplatz resp. Posten verlässt, auf letzterem sich setzt, isst, trinkt, raucht oder schläft, wird, abgesehen von der Verantwortlichkeit für jeden, aus seiner pflichtwidrigen Handlung entstehenden Schaden, mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 3 M. oder Arrest bis zu 3 Tagen bestraft.

Ist das Vergehen auf der Brandstelle verübt, so kann unter Umständen Dienstentlassung resp. Ausstossung aus dem Korps eintreten.

Unterhaltung auf Posten wird mit Strafdienst, Geldstrafe bis zu 3 M., oder Arrest bis 24 Stunden bestraft.

Artikel 25.

Theater- und
Sicherheits-
Dienst.

Wer beim Theater-Wachdienst oder bei besonders eingerichteten Sicherheitswachen den ihm überwiesenen Posten verlässt, nicht un- ausgesetzt die ihm übertragenen Funktionen ausübt oder in die ihm zur Bewachung überwiesenen Räume unbefugte Personen einlässt, wird mit Dienstentlassung bestraft, falls aber dadurch ein Schaden entstanden oder die Löschung eines Feuers erschwert oder verzögert worden, ausserdem dem Civilgericht überwiesen.

Artikel 26.

Verhalten bei
der Fahrt, auf
der Strasse.

Wer bei der Fahrt zu oder von der Brandstelle auf dem Trittbrett der Personenwagen oder Wasserwagen Platz nimmt oder das

Platznehmen gestattet, wird mit Strafdienst oder Geldstrafe von 1 M. bestraft. Führer und Fahrer von Fahrzeugen, welche ohne Grund von der Mitte des Dammes abweichen, werden mit Strafdienst oder Geldstrafe bis zu 3 M. bestraft.

Artikel 27.

Führer eines Fahrzeuges, welche mit den reitenden Fahrern anders als durch Glocken- oder Pfeifensignal kommunikiren, werden mit Geldstrafe bis zu 3 M. bestraft.

Kommunikation
mit den Fahr-
ern.

Artikel 28.

Wer beim Passiren von Jahr- und Weihnachtsmärkten, Brücken oder leicht feuerfangenden Objecten die Fackel abschlägt, wird mit Geldstrafe von 3 M. oder Arrest von 24 Stunden bestraft.

Passiren von
Märkten etc.

Entsteht durch das Abschlagen der Fackeln in solchen Fällen Feuer, so tritt ausserdem gerichtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Brandstiftung ein.

Artikel 29.

Ein Vorgesetzter, welcher Vergehen seiner Untergebenen gegen die Disciplin nicht zur Anzeige bringt, wird mit Geldstrafe von 1 M. bestraft, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit für die aus der Sache entstandenen Nachtheile.

Unterlassene
Anzeige.

Artikel 30.

Wer dienstwidrige Handlungen eines Anderen verschweigt, wird ebenso bestraft, als wäre er selbst der Schuldige.

Verschweigung
dienstwidriger
Handlungen.

Artikel 31.

Unkenntniss der gegebenen Befehle schützt niemals vor Strafe. Namentlich ist Jeder, der durch Krankheit, Urlaub oder in Folge anderweiter Befehle bei dem Antreten der Kompagnie nicht zugegen war, selbst dafür verantwortlich, dass er sich von den publicirten Anordnungen Kenntniss verschafft.

Unkenntniss
der Befehle.

7. Krankheit.

Urlaub, Kommando.

Das Ausbleiben vom Dienst wird nur durch Krankheit entschuldigt. Kann der Erkrankte noch selbst zum Arzt gehen, so

Verhalten bei
Krankheit.

meldet er sein Erkrankten persönlich dem Feldwebel beim Antreten und geht dann zum Arzt. Kann der Erkrankte nicht mehr selbst zum Arzt gehen, so ist sein Erkrankten dem Feldwebel beim Antreten durch einen Boten zu melden; der Arzt wird dann zum Besuch des Erkrankten veranlasst.

Gesundmel-
dung.

Mannschaften, welche erkrankt waren, haben sich bei dem Feldwebel und den Offizieren ihrer Kompagnie gesund zu melden; hat die Krankheit länger als 14 Tage gedauert, ausserdem noch bei dem Branddirektor und dem Brandinspektor.

Medizinkasse.

Behufs Unterstützung der Beamten und Mannschaften der Feuerwehr in Krankheitsfällen, sowie behufs Deckung der Begräbniskosten derselben in Sterbefällen ist eine besondere Kasse unter dem Namen „Medizin-Kasse“ gebildet.

Das Statut derselben lautet:

1. Der Medizin-Kasse beizutreten sind befugt:
Sämtliche Offiziere, Beamten und Mannschaften der Feuerwehr und des Telegraphen-Amtes. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des vorliegenden Statuts.
2. Die Kasse zieht ihre Einnahmen aus:
 - a) den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder (Pos. 3),
 - b) den Zinsen der bereits angesammelten Kapitalien,
 - c) den mit Genehmigung des Polizei-Präsidenten erfolgenden Zuwendungen von Privat-Gesellschaften etc.
3. Der Beitrag eines Mitgliedes ist mindestens fünfzig Pfennige und höchstens eine Mark für den Monat und wird postnumerando bei jedesmaliger Gehaltserhebung gezahlt, beziehungsweise innebehalten. Der Beitragsatz von fünfzig Pfennigen bildet die Regel. Ein höherer Satz wird nur erhoben, sobald die laufenden Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht hinreichen.
4. Für den Monat, in welchem die Anstellung beziehungsweise die Entlassung eines Mitgliedes erfolgt, hat dasselbe den vollen Beitrag, jedoch nur auf Höhe des regelmässigen Satzes von fünfzig Pfennigen (Pos. 3) zu leisten.
5. Gegen Entrichtung der statutenmässigen Beiträge übernimmt die Medizin-Kasse die Zahlung:
 - a) für die von dem Arzte des Instituts verordneten oder als nothwendig bescheinigten Arzneimittel, Bäder, Ban-

dagen, besonderen Nahrungs- und Stärkungsmittel, chirurgischen Hilfsleistungen, überhaupt für sämtliche, aus der Behandlung und Pflege eines erkrankten Mitgliedes erwachsenden Kosten, vorausgesetzt, dass die Krankheit nicht syphilitischer Natur oder durch eigenes Verschulden des betreffenden Mitgliedes verursacht worden ist,

- b) für die durch das Begräbniss eines verstorbenen Mitgliedes entstandenen Kosten, falls dasselbe die Krankheit, welche den Tod herbeigeführt, sich erweislich in Ausübung seines Dienstes zugezogen hat. Die Zahlung der solchergestalt auf die Medizin-Kasse übernommenen Kosten erfolgt der Regel nach nicht an die Mitglieder, beziehungsweise an deren Hinterbliebene, sondern auf Grund der in glaubhafter Form beizubringenden Beläge unmittelbar an diejenigen Personen, welchen die betreffenden Forderungen zustehen.
6. Abgesehen von dem in Pos. 5 zu *b* erwähnten Falle können die Begräbnisskosten eines Mitgliedes theilweise auf die Medizin-Kasse übernommen werden, wenn erhellt, dass die Hinterbliebenen zur Bestreitung derselben ausser Stande sind.
7. In gleicher Weise kann, wenn ein Mitglied durch Krankheiten seiner Familienmitglieder in Hilfsbedürftigkeit geräth, die Zahlung der betreffenden Kur- und Verpflegungskosten (Pos. 5 zu *a*) so lange ganz oder theilweise aus der Medizin-Kasse erfolgen, als die laufenden Beiträge Ueberschüsse gewähren.

Diese Vergünstigung ist in allen Fällen durch die Würdigkeit des betreffenden Mitgliedes bedingt.

8. Die Mitglieder sind berechtigt, die ärztliche Hülfe des Instituts-Arztes unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, dagegen auch verpflichtet, in Krankheitsfällen, welche sie selbst oder ihre Familie betreffen, vor anderen Aerzten den Instituts-Arzt zuzuziehen. Ist dies unterblieben und kann nicht erwiesen werden, dass die Dringlichkeit des Falles die Hülfe eines schneller zu erreichenden Arztes nothwendig gemacht hat oder dass der Instituts-Arzt nicht sofort aufzufinden gewesen oder auf ergangenes Ersuchen nicht rechtzeitig erschienen ist, so ist die Medizin-Kasse nicht verpflichtet, für die entstandenen Kosten aufzukommen.

9. In allen Fällen, wo der Instituts-Arzt die Aufnahme eines Mitgliedes in eine Kranken-Anstalt im Interesse der Kur für nothwendig erachtet, werden die durch die Aufnahme und Verpflegung in der Anstalt erwachsenden Kosten von der Medizin-Kasse getragen.

Lehnt in einem solchen Falle ein Mitglied seine Aufnahme in die Kranken-Anstalt ab, so steht ihm zwar frei, sich anderswo ärztlich behandeln zu lassen, es verliert jedoch dann in Betreff der entstandenen Kosten jeden Anspruch an die Medizin-Kasse.

10. Die Erstattung einmal an die Medizin-Kasse gezahlter Beiträge kann in keinem Fall beansprucht werden.
11. Reichen die Einnahmen (Pos. 2 und 3) nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so ruht die Verpflichtung der Kasse zu den übernommenen Gegenleistungen (Pos. 5 bis 9) so lange, bis die Mittel wieder vorhanden sind. Den Mitgliedern oder deren Erben erwächst selbst aus der geschehenen Leistung erhöhter Beiträge (Pos. 3) nicht das Recht, gegen den Ausspruch des Polizei-Präsidii beziehungsweise der dem letzteren vorgesetzten Verwaltungs-Instanz Zahlungen aus der Medizin-Kasse zu beanspruchen.
12. Aus der Medizin-Kasse scheidet mit Verlust jedes Anspruches an dieselbe aus:
1. Wer den Dienst bei der Feuerwehr oder dem Telegraphen-Amt verlässt oder aus demselben entfernt wird;
 2. wer sich oder eines seiner Familienmitglieder fälschlich als krank gemeldet und für solchen Fall die Leistungen der Medizin-Kasse in Anspruch genommen hat.
13. Die Medizin-Kasse wird von dem Polizei-Präsidium verwaltet. Dasselbe befindet über die Gewährung oder Ablehnung von Unterstützungen und bestimmt über die Ausschreibung der nach Pos. 3 vorbehaltenen höheren Beiträge.
14. Der Brandinspektor, ein von der Abtheilung alljährlich zu bezeichnender Feldwebel, Feuermann und Spritzenmann bilden zusammen ein Kuratorium, welchem die Jahresrechnungen zur Prüfung und Decharge, sowie die beabsichtigten Aenderungen dieses Statuts zur Erklärung vorgelegt werden.
- Urlaub kann den Mannschaften nur in den dringendsten Fällen ertheilt werden. In Fällen, welche keinen Aufschub leiden, kann

der Inspektions-Vorsteher bis zu 3 Stunden vom Wachdienst dispensiren, unter nachträglicher Meldung an den Branddirektor, sofern die Dispensation Chargirte betrifft. Befreiung vom Dienst bis zur Dauer von 24 Stunden gilt als Dispensation. Urlaub bis zu 8 Tagen wird vom Branddirektor, darüber hinaus vom Polizei-Präsidenten ertheilt.

Desfallsige Gesuche sind nach den Vorschriften über Bitten, Gesuche und Beschwerden anzubringen. Urlaubsgesuch.

Ohne Urlaub dürfen die Mannschaften auch an ihrem dienstfreien Tage das Weichbild der Stadt nicht verlassen. Ein solcher Urlaub ist vom Inspektions-Vorsteher zu erbitten und die Gewährung dem Feldwebel zu melden.

Beurlaubte Mannschaften haben sich nach Ablauf des Urlaubs sofort bei ihren Offizieren und ihrem Feldwebel, von dem Polizei-Präsidenten Beurlaubte auch beim Branddirektor und Brandinspektor zurück zu melden. Rückmeldung von Urlaub.

Mannschaften, welche von ihren Vorgesetzten zu aussergewöhnlichen Dienstleistungen kommandirt werden, haben dieselben mit demselben Eifer und derselben Pflichttreue auszuführen, wie die reglementarischen Dienstleistungen. Kommandirung zu aussergewöhnlichen Dienstleistungen.

Mannschaften, welche einen Auftrag erhalten oder mit einem Kommando betraut werden, haben die Ausführung dem Vorgesetzten, von welchem sie den Befehl erhalten haben, unverzüglich zu melden. Verhalten bei Aufträgen.

8. Bitten, Gesuche, Anträge, Beschwerden

sind durch folgende Bestimmungen geregelt:

1. Jeder Beamte der Feuerwehr hat das Recht, persönliche Bitten, Gesuche, Anträge und Beschwerden an seine vorgesetzte Dienstbehörde zu richten. Bei den Mannschaften ist in allen Gesuchen ausser dem Namen auch die Stammrollen-Nummer des Betreffenden anzugeben.
2. Bitten, Gesuche und Anträge sind stets dem unmittelbaren Vorgesetzten entweder mündlich oder schriftlich vorzutragen, gleichviel an welche Instanz dieselben gerichtet sind. Der unmittelbare Vorgesetzte vermittelt die Weitergabe auf einem bestimmten Instanzenwege. Bitten, Gesuche, Anträge.
3. Für die Feldwebel, die Maschinenmeister, sämtliche Oberfeuer männer, Feuermänner und Spritzenmänner sind die be-

treffenden Inspektions-Vorsteher als unmittelbare Vorgesetzte zu betrachten.

Weitere Instanz: die Abtheilung.

Es haben sich jedoch zunächst zu wenden:

- a) die Kammerarbeiter an den Kapitaindarmes,
- b) die Feuer- und Spritzenmänner-Hornisten an den Musikmeister,
- c) die zur Arbeit in der Geräte-Verwaltung kommandirten Mannschaften an den Feldwebel, Depot-Verwalter.

Weitere Instanz: der Inspektions-Vorsteher der Central-Inspektion; die Abtheilung.

Für die auf der Central-Telegraphen-Station kommandirten Telegraphisten und die zu Leitungsarbeiten kommandirten Spritzenmänner ist der Telegraphen-Ingenieur unmittelbarer Vorgesetzter.

Weitere Instanz: die Abtheilung.

4. Die unmittelbaren Vorgesetzten reichen die Bitten, Gesuche und Anträge an die voraufgeführten Instanzen ein oder ertheilen ihre Genehmigung hierzu, was in jedem einzelnen Falle ausgesprochen sein muss. Der Bescheid geht auf demselben Wege zurück.
5. In Betreff der Beschwerden wird Folgendes bestimmt:
 - a) Beschwerden des sub 3 aufgeführten Personals über Gleichgestellte resp. Vorgesetzte bis zum Feldwebel aufwärts gehen an den unmittelbaren Vorgesetzten, welcher dieselben auf dem Instanzenwege weiter zu geben hat.
 - b) Beschwerden über die unmittelbaren Vorgesetzten gehen an die nächsthöhere Instanz.
 - c) Beschwerden über höhere Vorgesetzte sind ebenfalls dem unmittelbaren Vorgesetzten zu übergeben, welcher sie mit Uebergang desjenigen, gegen welchen Beschwerde geführt wird, auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege weiter befördert.
 - d) Bei Beschwerden über die Inspektions-Vorsteher oder die Abtheilung tritt als Zwischeninstanz der Brandinspektor, bei Beschwerden über diesen, der älteste Brandmeister ein.
6. Jeder Vorgesetzte, welchem hiernach ein Antrag oder eine Beschwerde vorgelegt wird, hat die Pflicht, den Betreffenden

Beschwerden.

über sein Ansuchen zu belehren, indessen nicht das Recht, denselben zurückweisen, falls die Belehrung fruchtlos sein sollte.

7. Jede Abweichung von dem durch diese Verfügung vorgeschriebenen Wege, sowie jede unbegründete Beschwerde ist strafbar.
8. Anonyme Anzeigen oder Beschwerden finden niemals die geringste Berücksichtigung. Wer für seine Meldungen nicht mit seinem Namen eintritt, ist entweder feige oder er räumt stillschweigend die Grundlosigkeit derselben ein. Anonyme Anzeigen.
9. Rein sachliche und dienstliche Meldungen sind den Inspektions-Vorstehern resp. dem Brandinspektor zu erstatten. In dringenden und besonders wichtigen Fällen ist die Abtheilung gleichzeitig event. telegraphisch zu benachrichtigen. Sachliche Meldungen.

Drittes Kapitel.

Vorschriften für den Wachdienst.

I. Dienstzeit.

Das Offizier-Korps und die Feldwebel sind permanent im Dienst. Dauer des Wachdienstes.
Die Mannschaft hat 48 Stunden Wachdienst, 24 Stunden Ruhe.

Ein Theil der Oberfeuer männer und Feuer männer leistet am Ruhetage den Sicherheitsdienst in den grossen Theatern. Die ganze Mannschaft ist indess verpflichtet, auch an den dienstfreien Tagen jeden Dienst zu leisten, zu welchem sie kommandirt wird. Sicherheitsdienst.

Die Feldwebel sind in ihren Wohnungen permanent auf Wache, sie haben den Wach- etc. Dienst ihrer Kompagnie zu regeln und zu kommandiren, die Kranken zu revidiren und täglich einen Rapport nach folgendem Schema einzureichen (s. umstehend). Dienstplichten des Feldwebels.

Das Schema befindet sich in 2 Büchern, das eine für die geraden, das andere für die ungeraden Tage. Unter der Rubrik

Tages-Rapport

der 1^{ten} Kompagnie der Feuerwehr von Berlin

vom ten

188

Laufende No.	Bezeichnung.	Offiziere.				Spritzen-			Hor-		Tele-		Bemerkungen.	
		Feldwebel.	Oberfeuermänner.	Maschinen-Meister.	Feuermänner.	Wache.	Fahrdienst.	Werkstatt.	Rifreau.	Feuermänn.	Spritzenm.	Feuermänn.		Spritzenm.
1	Sollstärke	3	112	155	67	19	6	—	—	—	—	526		
2	manquiren überzählig	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
3		—	—	*1	—	—	—	—	—	*3	—	—		
4	Effektivstärke	3	112	254	66	19	6	—	—	3	—	526		
5	Beurlaubt	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
6	Krank	—	*1	—	—	—	—	—	—	—	*1	—		
7	Arretirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	Suspendirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	Kommandirt	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—		
10	In der Dressur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	1		
11	Mithin können ausrücken	3	111	253	62	19	6	—	—	3	—	525		
Wachbesetzung für:	Spritze 1	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	2		
	Wasserwagen 1	1 ^{ter}	—	1	1	1	—	—	—	—	—	2		
	Personenwagen 1	Zug	1	1	—	3	12	1	2	—	1	2	*Frm. 12 Hyd. Rev.	
	Utensilienwagen 1	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	2		
	Dampfspritze 1	2 ^{ter}	—	1	3	1	—	—	—	—	—	2		
	Tender 1	Zug	—	2	6	1	—	—	—	—	—	2		
	Spritze 3	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	2		
	Wasserwagen 3	3 ^{ter}	—	—	1	1	1	—	—	—	—	2		
	Personenwagen 3	Zug	1	—	3	12	1	—	—	1	—	2		
	Spritze 4	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	2		
Wasserwagen 4	4 ^{ter}	—	—	1	1	1	—	—	—	—	2			
Personenwagen 4	Zug	1	*1	3	12	1	—	—	1	—	2	*Obf. 5 du jour.		
Reserve	—	—	*2	—	1	2	—	—	—	—	1	1	*Frm. 11, 15 Wache Reichs-	
Summa	3	1	7	136	41	13	4	—	—	3	—	425	tag.	
Dienstfrei 2 ^{te} Tour . .	—	—	4	117	21	6	2	—	—	—	—	1	1	Obf. 3 Frm. Victoria-
Summa wie sub 11 .	3	1	11	253	62	19	6	—	—	3	—	525	Theater.	

„Bemerkungen“ sind die Namen der Mannschaft, laufende Nummer 5 bis incl. 9, einzutragen, ferner die am Tage des Rapports zu leistenden Sicherheits- etc. Wachen und deren Stärken, die eventuelle Verminderung der Wachstärke auf Zeit z. B. bei der Reserve-Fussmannschaft: „7 Kammerarbeiter fehlen von Abends 7 bis früh 7 Uhr“, am Appelltage die summarische Angabe der Stärke der zum Appell erscheinenden Mannschaft und endlich am Sonnabend die Angabe, an welchem Tage der Woche die Prahm- und Reservespritzen gereinigt sind.

Der Rapport ist unmittelbar nach dem Kommandiren des Dienstes aufzustellen und muss im Sommer bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr früh dem Brandinspektor und von diesem dem Branddirektor vorgelegt werden; das Rapportbuch verbleibt in seiner Hand und wird am anderen Morgen bei Einlieferung des zweiten Rapportbuches zurückgegeben.

Die Feldwebel sind dem Personenwagen des 1. Zuges ihrer Kompagnie zugeteilt, haben indessen den Dienst desselben nicht zu leiten; vielmehr führt der Oberfeuermann des Personenwagens die Wach- und Meldebücher und regelt den Dienst der Mannschaft.

Auf der Brandstelle hat bis zur Ankunft eines Offiziers der Feldwebel der vom Feuer betroffenen Inspektion den Oberbefehl, demnächst hat derselbe die Mannschaft seiner Kompagnie zusammen zu halten und muss jeden Augenblick über deren disponible Kräfte, sowie über den Standort ihrer Fahrzeuge Auskunft geben können.

Die aufziehende Mannschaft tritt des Morgens im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Haupt-Depot ihrer Inspektion an und rückt nach dem Kommandiren des Dienstes in zwei Touren zum Exerzieren, in einer Tour zum Turnen, nach dem Central-Depot.

Antreten zum Dienst.

Die tägliche Wachbesetzung beträgt zur Zeit: 35 Oberfeuer-
männer, 155 Feuermänner, 310 Spritzenmänner.

Stärke der Wachbesetzung.

Die aufziehende Mannschaft, also die Hälfte der Wachbesetzung, rückt zum Exerzieren resp. Turnen:

Exerzier- und Turndienst.

1. Tour	I. Kompagnie	2 Oberfrm.	9 Feuerm.	12 Spritzenm.
1.	- II.	-	2 - 8	- 8 -
1.	- III.	-	2 - 6	- 12 -
1.	- IV.	-	2 - 10	- 12 -
1.	- V.	-	2 - 6	- 6 -
2.	- I.	-	2 - 9	- 13 -

2. Tour	II. Kompagnie	1 Oberfrm.	7 Feuerm.	8 Spritzenm.
2. -	III. -	1 -	6 -	11 -
2. -	IV. -	2 -	9 -	11 -
2. -	V. -	1 -	6 -	7 -
3. -	V. -	— -	1 -	55 -

17 Oberfrm. 77 Feuerm. 155 Spritzenm.

Die hauptsächlichsten Exercier- und Turnübungen finden auf dem Central-Depot statt; nur während der Wintermonate werden die Turnübungen in der Turnhalle der 29. Gemeinde-Schule abgehalten.

An den Turnübungen nehmen die Spritzenmänner nicht Theil.

Die Exercierübungen an der Dampfspritze, mit Saugleitung, mit Rettungssack, am Wasserwagen werden an dem Stationsort der Züge abgehalten. Die Kompagnien führen hierüber eine namentliche Kontrolle.

Die 1. Tour rückt im Sommer um 6 Uhr 45 Min., im Winter um 7 Uhr 45 Min., die 2. Tour im Sommer um 8 Uhr 45 Min., im Winter um 9 Uhr 45 Min. zum Exercieren nach dem Central-Depot. Jede Tour exerciert in der Regel 1½ Stunde. Die Mannschaften rücken mittels eines Reserve-Personenwagens nach dem Central-Depot resp. zurück zu ihren Haupt-Depots.

Die Turnübungen, mit welchen die Leiterübungen verbunden werden, dauern in der Regel 2 Stunden. Die Oberfeuerleute und Feuermänner beider Touren rücken zu dem Central-Depot wie vorstehend für die erste Tour angegeben.

So lange die Turnübungen in der Gemeindeschule stattfinden, rücken die Mannschaften der II. Kompagnie zu Fuss, die der übrigen Kompagnien zu Wagen zu diesem Dienst.

Um eine durchaus gleichmässige Ausbildung in den Kompagnien zu erzielen, finden besondere Exercierübungen der Oberfeuerleute unter Leitung des Brandinspektors und im Beisein sämtlicher Offiziere statt und zwar auf dem Central-Depot an jedem Sonnabend nach Beendigung der Turnübungen. Die aufziehenden Oberfeuerleute treten zu diesem Zweck nach dem Abrücken der übrigen Mannschaften daselbst an. Der älteste Oberfeuermann meldet das Antreten dem Offizier du jour, dieser dem Brandinspektor.

Die dienstfreie Mannschaft wird in der Regel im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr von den Wachen entlassen.

Exercieren
der Oberfeuer-
männer.

Entlassung
der dienstfreien
Mannschaft.

Sicherheitswachmannschaften, welche bis über 12 Uhr Nachts Dienst gehabt haben, sind am folgenden Tage von den Exerzier- und Turnübungen befreit. Befreiung vom Exerzier- und Turndienst.

Die zu besetzenden Theater- und sonstigen Sicherheitswachen sind den Kompagnien wie folgt zugetheilt: Vertheilung der Sicherheitswachen.

Victoria-Theater:	1	Oberfrm.	3	Feuerm.	I. Komp.
Wallner-Theater:	1	-	3	-	II. -
Opernhaus:	1	-	3	-	} III. und V. Komp.
Schauspielhaus:	1	-	3	-	
Friedrich-Wilhelmst. Theater:	1	-	3	-	IV. -
Kroll'sches Theater:	1	-	2	-	} I. und IV. Komp.
Circus:	1	-	3	-	

Die gegen Vergütung zu stellenden Sicherheitswachen:

im Abgeordnetenhaus	2	Feuerm.
im Reichstag	2	-
in der Synagoge	2	-

werden im 8 bis 12tägigen Turnus von allen 5 Kompagnien gestellt.

Die zur Besetzung dieser Wachen kommandirte Mannschaft tritt auf dem Haupt-Depot ihrer Kompagnie an.

Der Oberfeuermann du jour, zur Disposition des Branddirektors, wird von allen 5 Kompagnien und zwar: Oberfeuermann du jour.

von der I. und IV. Kompagnie je 12 Tage,
von der II., III. und V. Kompagnie je 8 Tage

gestellt.

Die Revision der Löschvorrichtungen auf Privat-Etablissements ist wie folgt, vertheilt: Revision privater Löschvorrichtungen.

Neues Rathhaus	} III. Kompagnie.	I. Kompagnie,
Gewerbe-Museum		
Universität		

Die Ausführung dieser Revision wird stets besonders kommandirt.

2. Allgemeine Bestimmungen für den Wachdienst.

Die Ablösung tritt im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr auf den betreffenden Haupt-Depots an, die dienstfreie Mannschaft wird um 7 resp. 8 Uhr von ihrer betreffenden Wachstation entlassen. Wachablösung.

Zuteilung von No. Unmittelbar nach erfolgter Ablösung werden den Mannschaften Nummern zugeteilt, nach welchen ihre Funktionen für jeden vor kommenden Dienst geregelt sind.

Weckerprobe. Die Prüfung aller Alarmvorrichtungen (Weckerprobe) wird im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 10 Uhr vorgenommen. Hierbei werden die Gespanne eingehend revidirt. Dem Wachhabenden resp. dem Aeltesten auf der betreffenden Feuerwehrstation bleibt es überlassen, einen Alarm des betreffenden Depots mit der Weckerprobe zu verbinden.

Mittagsruhe. In der Zeit von 2 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags dürfen die Mannschaften schlafen.

Nachtruhe. Das Signal „Ruhe“ wird im Sommer um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr gegeben und beendet den Tages-Wachdienst.

Revision der Wachmannschaft. Sollen die Wachmannschaften einer Revision unterworfen werden, so wird das Signal:

„ Kompagnie oder . . . Zug — vorwärts“
gegeben.

Auf dieses Signal wird auf dem Hofe, bei Haupt-Depot III vor dem Depot-Gebäude, in nebenstehend skizzirter Ordnung angetreten.

Funktionen des Wachhabenden. Bei Ankunft der zur Ablösung bestimmten Mannschaften auf der Wache lässt der Wachhabende der abziehenden Wache seine Mannschaften antreten. Der aufziehende Wachhabende hat sich genau von dem Zustande der Wachstuben und sonstigen Räumlichkeiten, sowie der Utensilien, Gespanne, Geschirre und Inventarstücke zu überzeugen und die Stunde der Uebernahme der Wache in das Wachbuch einzutragen; dann übergibt der abziehende Wachhabende an den neuen Wachhabenden die Schlüssel der von ihm in Verschluss zu haltenden Behältnisse.

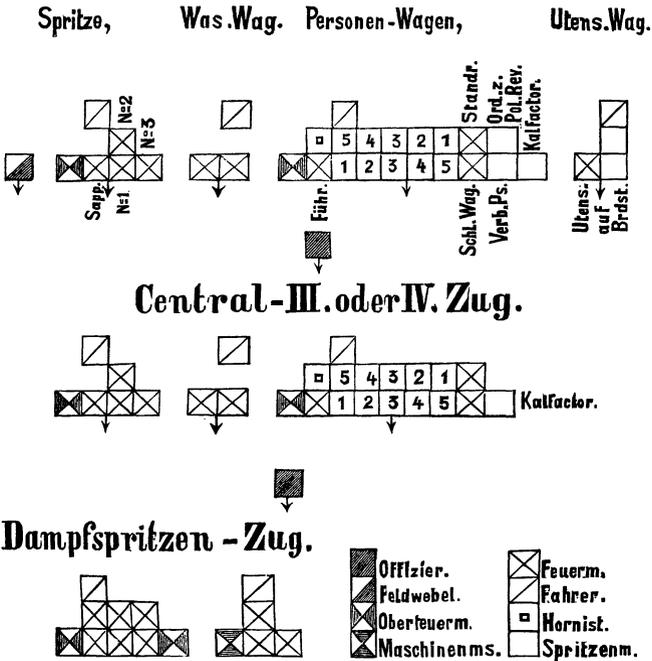
Mit diesem Akt hat letzterer die Wache übernommen und ist als Wachhabender verantwortlich.

Werden bei dieser Revision irgend welche Unregelmässigkeiten vorgefunden, so vermerkt der Wachhabende der neuen Wache dies in dem Wachbuch, lässt dasselbe von dem abgelösten Wachhabenden mit unterschreiben und meldet den Vorfall dem Inspektions-Vorsteher. Der Wachhabende führt das Wachbuch, vermerkt darin die Namen der Mannschaften und deren Funktionen, Erkrankungen

und Beurlaubungen derselben, die stattgehabten Feuer, Alarmirungen, Revisionen und sonstigen Vorkommnisse. Dasselbe muss in der Regel eine Stunde nach dem Aufziehen der Wache in Ordnung sein.

Der Wachhabende führt ausserdem ein Meldebuch. Die in dasselbe einzutragenden Meldungen müssen mit den Originalen genau übereinstimmen.

I. Zug.



Der Wachhabende ist für Ordnung und Reinlichkeit der Wachräume und Löscheräthschaften verantwortlich. Für jede Beschädigung resp. Verunreinigung, die absichtlich oder aus Leichtsinn und Nachlässigkeit verübt worden, wird der Thäter und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die gesammte Mannschaft zur Rechen-schaft gezogen.

Der Wachhabende ist verantwortlich für die stete Bereitschaft

und Gebrauchsfähigkeit aller ihm unterstellten Fahrzeuge und Utensilien, sowie für die Vollzähligkeit und ordnungsmässige Verpackung der letzteren. Im Speciellen wird auf Nachstehendes hingewiesen. Der Wachhabende ist dafür verantwortlich, dass die Wasserwagen stets halbe Füllung haben und im Winter, von 1 Grad Kälte an, der Wärmapparat eingesetzt wird. Setzt das Wasser durch längere Nichtbenutzung Schlamm ab oder wird es faulig, so muss dasselbe erneuert werden.

Die Rädertienen dürfen nicht den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden und müssen zur Verhütung des Leckwerdens im Sommer zum vierten Theil mit Wasser gefüllt sein, auch müssen die Tienewände mit demselben öfter genässt werden.

Der Wachhabende hat für die möglichste Schonung der Fackeln zu sorgen. Dieselben müssen vor ihrem Gebrauche auf eine Länge nicht unter 8 und nicht über 12 cm. aufgeklopft werden, so dass die Hanftheile in völlig aufgelösten Fasern einem weichen Pinsel gleichen.

Bei der Fahrt dürfen die Fackeln nur in der Zeit vom Anzünden bis zum Auslöschten der Strassenlaternen gebrannt werden.

Den vierteljährlich Seitens der Direktionen der Gas- und der Wasserwerke stattfindenden Revisionen der Gas- und Wassermesser hat der Wachhabende persönlich beizuwohnen, sich selbst genau vom Stande des Messers zu überzeugen, denselben im Wachbuche zu notiren und sofort einen Rapport nach Formular einzureichen, dem die Revisions-Notiz des revidirenden Beamten beizufügen ist.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen nach jedem Ausrücken gründlich nachgesehen, gereinigt und auf den Zustand der Räder und Achsen revidirt werden. Dass dies geschehen, hat der Wachhabende im Wachbuche zu vermerken. Ist an den Fahrzeugen eine Beschädigung vorgekommen, so ist dem Inspektions-Vorsteher eine Meldung einzureichen. Die auf der Brandstelle gebrauchte Spritze ist sofort nach Rückkehr unter Aufsicht des Wachhabenden im Spritzenwerk gründlich zu reinigen.

Ist die Spritze, deren Schlauch oder der Schlauch des Schlauchwagens in Gebrauch gekommen, so ist dem Inspektions-Vorsteher eine Meldung darüber einzureichen. Die gebrauchten Schläuche werden gemäss specieller Anordnung in dem Schlauch-Depot Keibelstrasse gegen trockene Schläuche umgetauscht.

Die Reinigung der Reservespritzen findet wöchentlich einmal durch Wachmannschaften der betreffenden Inspektion, welche vom Feldwebel kommandirt werden, statt. Die erfolgte Reinigung wird vom Feldwebel Sonnabends im Rapport, vom Wachhabenden am Tage der Ausführung im Wachbuch vermerkt.

Reinigung
der Reserve-
Spritzen.

3. Funktionen besonders Kommandirter.

Der Stubenälteste ist Stellvertreter des Wachhabenden in dessen Abwesenheit. Während der Dauer der letzteren ist er Vorgesetzter der übrigen Wachmannschaft und übernimmt die Funktionen sowie die Verantwortlichkeit des Wachhabenden. Letzterer hat dem Stubenältesten seine Funktionen bei dem Verlassen der Wache ausdrücklich zu übergeben.

Stubenältester.

Der zur Bedienung des Telegraphen-Apparates kommandirte Telegraphist hat sich beim Antritt des Dienstes, sowie nach erfolgter Uebergabe des Apparats an seinen Nachfolger, bei dem Wachhabenden zu melden und steht wie jeder Mann der Wache unter dessen Kommando. Für die Bedienung des Apparats ist der Telegraphist persönlich verantwortlich und hat den ihm ertheilten, besonderen technischen Instruktionen nachzukommen. Während der Tageszeit von Morgens 7 bis 9 resp. 10 Uhr Abends darf der Telegraphist den Apparat nur unter den dringendsten Umständen verlassen, nachdem er die Erlaubniss des Wachhabenden eingeholt hat. Letzterer bestimmt dann einen besonderen Posten, welcher den Telegraphisten von einem etwaigen Wecken des Apparats schleunigst in Kenntniss setzt.

Telegraphist.

Während der Schlafzeit von 9 resp. 10 Uhr Abends darf der Telegraphist sich niederlegen und wird von dem etwaigen Wecken des Apparats durch den Posten am Apparat benachrichtigt. Ein etwaiges Austreten während dieser Zeit hat der Telegraphist diesem Posten zu melden. Vor der Weckerprobe hat der Telegraphist dem Wachhabenden Meldung zu machen, welcher die Probe anmelden und den guten Zustand der Wecker durch Ordonnanzen feststellen lässt.

Sobald auf telegraphischem Wege „Feuer“ gemeldet wird, hat der Telegraphist sofort das Depot durch die zu diesem Zweck vorhandenen besonderen Einrichtungen (telegraphische Alarmwecker, Glockenzüge etc.) zu alarmiren und die Feuermeldung schriftlich

(eventl. in doppelter Ausfertigung) an denjenigen zu übergeben, welcher zu ihrem Empfange bestimmt ist.

Wird die Alarmglocke gezogen oder durch das Sprachrohr „Feuer“ gerufen, so hat der Telegraphist sofort das Depot zu alarmiren und eine Mittheilung in Betreff des Weitermeldens abzuwarten. Ist mündlich beim Posten Feuer gemeldet, so hat der Telegraphist nach dem Alarmiren des Depots die Persönlichkeit des Meldenden nach Namen, Stand und Wohnung festzustellen. Das Feuer ist in der Regel sofort weiter zu melden, wenn nicht das Gegentheil direkt befohlen wird. Die Meldung kann untersagt werden von dem Offizier, in dessen Abwesenheit von dem Feldwebel resp. dem ältesten Wachhabenden. Der Betreffende übernimmt indessen die Verantwortung für alle etwaigen Folgen dieser Anordnung.

Der Telegraphist bedient ferner das zu ihm führende Sprachrohr. Wenn die Pfeife ertönt, so wird:

1. die Pfeife herausgezogen,
2. der Mund an die Oeffnung des Sprachrohrs gelegt, laut hineingesprochen: „hier“,
3. das Ohr an das Mundstück des Sprachrohrs gelegt, der Befehl entgegengenommen,
4. demnächst in das Sprachrohr hineingerufen: „zu Befehl“,
5. die Pfeife wieder eingesteckt.

Jede auf dem Apparat eingehende Depesche, sowie alle durch das Sprachrohr erfolgenden Befehle sind sofort dem Wachhabenden zur Weiterbeförderung zu übergeben. Für die Instandhaltung der Batterien haben die Telegraphisten jeder Station gemeinschaftlich Sorge zu tragen. Der wachhabende Telegraphist ist für den guten Zustand seiner Batterien und das Vorhandensein der zur Reserve-Batterie nöthigen Materialien verantwortlich.

Der Telegraphist darf den Aufenthalt innerhalb des den Apparat abschliessenden Gitters weder Wachmannschaften noch Privatpersonen gestatten.

Die Feuermelder der im Bereich der Inspektionen gelegenen Meldestationen werden von dienstfreien Telegraphisten nach einer durch die Kompanie bestimmten Diensttour geprüft. Sobald die Prüfung beendet, schneidet der wachhabende Telegraphist den betreffenden Papierstreifen ab, schreibt zu Anfang und Ende desselben das Datum, seinen Namen und deutet durch eine römische Ziffer

darüber die Inspektion an, rollt den Streifen zusammen und klebt das Ende desselben sauber mit Wachs fest, darauf vermerkt er Datum und Inspektion nochmals auf der Rolle und übergibt dieselbe dem Feldwebel zur Weiterbeförderung.

Bemerkt der Telegraphist, dass die Signale unverständlich ankommen oder Störungen resp. Unterbrechungen eingetreten sind, so hat derselbe dies sofort der Centralstation telegraphisch zu melden. Die Prüfung aller Feuermelder erfolgt jeden 2. Tag. Die revidirenden Telegraphisten sind für die Reinhaltung der Signalapparate verantwortlich.

Der Kalfaktor, welcher aus den zuverlässigsten Mannschaften Kalfaktor. gewählt wird, hat die Lebensmittel für die Wachmannschaft einzuholen und ist allein berechtigt, zu diesem Zweck das Wachgebäude zu verlassen.

Damit ihn der Posten passiren lässt, trägt er als Erkennungszeichen ein Messingschild auf der linken Brust. Auf den Wachen, woselbst bei dem Ausrücken zum Feuer ein Posten resp. eine Ordonnanz für den Telegraphisten zurückbleibt, wird diese Funktion ebenfalls dem Kalfaktor übertragen.

Es ist Pflicht des Kalfaktors, dem Wachhabenden Meldung zu machen, wenn ein Mann der Wachmannschaft das Einholen einer auffälligen Quantität Spirituosen oder, in bereits angetrunkenem Zustande, noch mehr dergleichen verlangt.

Die vor dem Wachgebäude resp. innerhalb desselben ausge- Posten. stellten Posten üben ihre Funktionen im Namen der Abtheilung aus. Den Anordnungen derselben zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung, welche für jede Wache speciell bestimmt sind, ist von der gesammten Wachmannschaft, auch von allen ihrer Charge nach dem Posten vorgesetzten Beamten, unbedingt Folge zu leisten.

Der Posten wird in der Regel nach je 2 Stunden, bei grosser Hitze resp. Kälte nach je 1 Stunde abgelöst.

Für die ordnungsmässige Ueberlieferung der dem Posten ertheilten Befehle bei der Ablösung ist der Aufführende verantwortwortlich.

Der Posten darf seinen Platz vor erfolgter Ablösung auf keinen Fall verlassen, die Axt nicht aus der Hand legen, weder essen, trinken, rauchen, noch sich niedersetzen oder sich unterhalten.

Etwaige Anfragen sind kurz und bestimmt zu beantworten. Ist dem Wachhabenden eine Meldung zu machen, so muss dies geschehen, ohne dass der Posten das Wachlokal betritt.

Der Posten hat darauf zu sehen, dass ohne Erlaubniss und Legitimation des Wachhabenden keiner der Mannschaft, mit Ausnahme des durch das Messingschild auf der linken Brust legitimirten Kalfaktors, das Wachgebäude verlässt. Ebenso muss der Posten verhindern, dass die Räumlichkeiten des Depots von Unbefugten betreten werden.

Für die Alarmirung des Depots sind dem Posten in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Instruktionen ertheilt. Bemerkt der Posten den Ausbruch eines Feuers in der Nachbarschaft des Depots, so alarmirt er letzteres sofort. Bemerkt derselbe einen Feuerschein, so meldet er dies sofort zur Wache. Wird ein Feuer mündlich gemeldet, so alarmirt er sofort und schickt ausserdem den Meldenden zur Feststellung der Persönlichkeit zu dem Telegraphisten.

Im Sommer ziehen die Posten bei einer Wärme von 20 Grad und darüber, statt in der Kappe, in der Mütze auf.

4. Haus- und Stuben-Ordnung.

Aufsicht. Jede Stube steht unter dem Befehl eines Oberfeuermanns resp. Wachhabenden und eines Stubenältesten, welche für die Befolgung der nachstehenden Vorschriften verantwortlich sind.

Sobald der Wachhabende oder Stubenälteste die Stube verlässt, muss er seine Obliegenheiten einem Andern übertragen, der alsdann die ganze Verantwortlichkeit allein übernimmt und dem ebenso Folge geleistet werden muss, als dem Wachhabenden resp. Stubenältesten selbst.

Aufenthalt. Innerhalb des Wachgrundstücks kann sich die Mannschaft frei bewegen. Das Wachgrundstück dagegen darf von der Mannschaft, mit Ausnahme des Kalfaktors, ohne specielle Erlaubniss und Legitimation des Wachhabenden nicht verlassen werden.

Auf Haupt-Depot III gehört der Bürgersteig vor dem Wachgebäude in der Mauerstrasse bis zum Trottoir zum Wachgrundstück.

Nach Verlöschen des Lichtes resp. im Sommer nach 10 Uhr, im Winter nach 9 Uhr Abends, darf keiner der Mannschaft ohne Erlaubniss des Wachhabenden die Wachstube verlassen.

Schlafzeit,
Benutzung der
Lagerstellen.

Die Lagerstellen müssen im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr Morgens vollständig in Ordnung sein.

Nach Beendigung der Mittagsruhe müssen dieselben sofort wieder in Ordnung gebracht werden.

Sind die Mannschaften in der Nacht zum Feuer gewesen, so kann die Zeit der Mittagsruhe durch specielle Erlaubniss des ersten Vorgesetzten in dem betreffenden Depot verlängert werden.

Zu anderen Zeiten dürfen sich die Mannschaften auf die Lagerstelle weder legen noch setzen.

Während der Schlafzeit darf Niemand die Ruhe stören.

Ruhe.

Die Stuben müssen im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr gereinigt und vollkommen in Ordnung sein.

Ordnung und
Reinlichkeit.

In jeder Stube hat eine, ein für alle Mal dazu bestimmte Nummer, die Besorgung der Reinlichkeit, nöthigenfalls unter Beihülfe der übrigen Mannschaft nach Anordnung des Wachhabenden. Diese Nummer ist Seitens des Letzteren auf der dazu bestimmten Tafel zu vermerken.

Während die Stuben gereinigt werden, sind Thüren und Fenster zu öffnen.

Zum Wegschaffen der Unreinigkeiten aus den Stuben sind die Wasch- und Asch-Eimer zu benutzen und nach dem Gebrauch sofort wieder zu reinigen; ebenso befinden sich in jeder Stube die nöthigen Besen, Scheuerlappen u. s. w. Sämmtliche Utensilien müssen ausser dem Gebrauch sich stets auf dem dazu bestimmten Platz befinden.

Holz, Torf und Kohlen dürfen nicht anders, als in den dazu bestimmten Kasten verwahrt werden.

In den Stuben, sowie auf den Fluren darf Niemand Speichel auswerfen, vielmehr müssen hierzu die Spucknäpfe benutzt werden.

Das Beschmutzen, Bekritzeln oder Beschreiben der Wände, Fenster, Thüren, Tische, Schemel, Bänke etc., sowie das Einschlagen von Nägeln ist verboten. Die Tische und Fensterbretter dürfen zum Zerschneiden von Tabak oder anderen Gegenständen nicht benutzt werden.

Jede Entledigung von Bedürfnissen an andern, als den dazu bestimmten Orten, sowie jede Unreinlichkeit überhaupt ist verboten. Fahrlässige Verunreinigungen hat der Betreffende sofort zu beseitigen.

Das Waschen und Scheuern von Utensilien, sowie das Holzkleinmachen an anderen, als den dazu bestimmten Orten, ist verboten.

Aus den Fenstern darf nichts hinausgegossen, geworfen oder ausgehängt und auch keine Pfeife ausgeklopft werden.

Das Tabakrauchen in und auf den Lagerstellen, Böden, in der Montirungskammer, den Holzkellern, Ställen und in der Nähe von brennbaren Stoffen ist verboten. Im Uebrigen ist das Rauchen, auch in den Wachstuben, gestattet.

Vor dem Betreten der Wachlokale hat sich Jeder des Kratz-eisens und der Strohecke zu bedienen.

Hunde dürfen in den Wachstuben nicht geduldet werden.

Zum Aufhängen von Bildern ist die specielle Erlaubniss der Abtheilung einzuholen, welche die Plätze für dieselben bestimmt.

Den Mannschaften ist es gestattet, sich auf den Wachen in ihrem Interesse mit Arbeiten zu beschäftigen, soweit der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es sind indessen unter allen Umständen diejenigen Arbeiten ausgeschlossen:

1. welche einen üblen Geruch verbreiten,
2. durch welche eine Beschädigung der Lokale oder Utensilien entsteht,
3. durch welche eine Beschmutzung der Lokale oder Utensilien herbeigeführt wird.

Die Mannschaften müssen zu Arbeiten, welche Abfall erzeugen, behufs Aufnahme desselben, kleine Kasten benutzen, deren Beschaffung ihre eigene Sache ist. Für dieselben werden bestimmte Plätze angewiesen. Die bei dem Aufziehen der Wache ertheilte Nummer bezeichnet zugleich das Spind oder Kappenbrett, sowie die Schlafstelle, welche der Betreffende zu benutzen hat.

Niemand darf an einem andern, als an dem ihm durch diese Nummer bezeichneten Orte seine Sachen aufhängen oder herum-liegen lassen.

Ebensowenig dürfen ohne besondere Erlaubniss in den Wach-stuben Kasten, Koffer etc. aufgestellt werden.

Gasflammen. Im Sommer um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr Abends sind die Gasflammen in den Wachstuben, auf den Korridoren, Treppenfluren, in den Ställen und Remisen niederzuschrauben.

In Betreff der Gasflammen auf den Appartements und den Höfen bleibt es dem Ermessen der Inspektions-Vorsteher über-lassen, zu bestimmen, welche Flammen niederzuschrauben sind.

Zum Bereiten resp. Wärmen des Frühstücks, Mittagessens und des Vesperbrodes dürfen die Gasflammen nur:

Morgens $\left\{ \begin{array}{l} \text{von } 5\frac{1}{2} \text{ bis } 6\frac{1}{2} \text{ Uhr im Sommer,} \\ \text{von } 6\frac{1}{2} \text{ bis } 7\frac{1}{2} \text{ Uhr im Winter,} \end{array} \right.$
 Mittags von 11 bis 1 Uhr,
 Nachmittags von $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Uhr

benutzt werden.

Es ist Sache des Stubenältesten, vor dem Schlafengehen jedes Mal die Rauchröhre zu öffnen und das Gaslicht den diesfälligen speciellen Bestimmungen gemäss durch den Hahn entweder ganz zu löschen oder die Flammen zu verkleinern.

Ausser den dazu kommandirten Mannschaften darf Niemand die Brenner reguliren oder irgend welche Manipulation mit denselben vornehmen.

Das zur Heizung zu empfangende Brennholz, welches aus Heizmaterial. Mittel-Rundholz von 21 bis 26 cm Durchmesser geschlagen sein soll, muss nachstehende Abmessungen haben:

- a) bei einmaliger Spaltung: die gespaltene Seite 21 bis 26 cm,
- b) bei zweimaliger Spaltung: die gespaltene Seite nicht unter 13 cm, die Borkseite nicht unter 26 cm,
- c) grössere oder kleinere Kloben sind als Bruchtheil zu berechnen.

Etwaige Ausstellungen sind sofort beim Empfang, der Ausgabe-Kommission gegenüber, anzubringen, demnächst dem Inspektions-Vorsteher zu melden.

Der Eintritt in die Wachstuben, sowie der Aufenthalt auf dem Wachgrundstück ist nur Angehörigen der Wachmannschaften gestattet, soweit Unzuträglichkeiten für den Dienst daraus nicht entstehen. Aufenthalt fremder Personen in den Wachstuben.

Jede Privatperson muss sich über ihre Berechtigung zum Eintritt in die Wachlokale beim Posten resp. Wachhabenden ausweisen. Nach dem Löschen des Lichtes dürfen sich fremde Personen nicht mehr in den Wachräumen oder dazu gehörigen Lokalitäten aufhalten.

Jeder der Mannschaften ist für die Handlungen der ihn besuchenden Personen innerhalb der Wachlokale persönlich verantwortlich.

Innerhalb des Wachgrundstücks (auf Depot-Wache 3 innerhalb der Grenzen sub 4 Aufenthalt) ist das Ablegen des Helmes, der Feuerkappe und des Gurtes gestattet. Stiefel dürfen am Tage nur Dienstbekleidungen der Mannschaften auf Wache.

aus besonderen Veranlassungen mit Genehmigung des Wachhabenden ausgezogen werden. Ausserdem können sich die Mannschaften während der Nacht bis auf die Beinkleider ausziehen, indessen müssen dieselben ihre Sachen derart niederlegen, dass eine Alarimirung dadurch möglichst beschleunigt wird. Betreffende Special-Anordnungen sind nöthigen Falles von dem Wachhabenden zu treffen.

Jede Meldung an einen höheren Vorgesetzten ist im Dienstanzuge, in Helm resp. Feuerkappe zu machen.

5. Stall-Ordnung.

A. Aufsichtsdienst bei den Gespannen.

Allgemeines.
Verantwortlich-
keit der Wach-
habenden.
Aufsichtsdienst
im Stalle.

Jeder wachhabende Oberfeuermann resp. Führer eines Fahrzeuges hat die Verantwortung für die zu seinem Fahrzeuge gehörigen Pferde etc.

Die Aufsicht im Stall über sämtliche Pferde, Fahrer, Utensilien etc. eines Depots hat der zum Aufsichtsdienst kommandirte Oberfeuermann; derselbe hat nach Maassgabe der nachstehend näher präcisirten Bestimmungen folgende allgemeine Befugnisse:

Die Bestimmung der Zeit für das Füttern und Putzen der Pferde.

Die Anordnungen betreffend das Herumführen resp. das Abreiben der Pferde nach Rückkehr vom Dienst, sowie die Pflege erkrankter Pferde.

Die Sorge für den ordnungsmässigen Zustand des Stalles, der Wachstube, der Fahrer-Mobilen, Stallutensilien etc.

Die Revision der Stallwachen und Fahrer, sowie die Instruction der letzteren über ihre Pflichten.

Für alle im Stall oder in der Wohnstube der Fahrer vorkommenden Unregelmässigkeiten ist der Oberfeuermann für den Aufsichtsdienst allein verantwortlich.

Pflichten der
Wachhabenden.

Die Wachhabenden resp. Führer der Fahrzeuge haben die Verpflichtung, auf guten Putz ihrer Pferde, auf Instandhaltung der Geschirre und auf fehlerfreien Hufbeschlagn zu achten.

Hat ein Fahrer seine Pferde nicht gut geputzt oder die Geschirre nicht sauber gereinigt, so ist der Wachhabende berechtigt, den Fahrer mit seinen Pferden noch ein Mal antreten zu lassen; der Wach-

habende muss hiervon aber vorher den mit dem Aufsichtsdienst beauftragten Oberfeuermann in Kenntniss setzen.

Kehren die Pferde von einer Fahrt zurück, so hat der Wachhabende resp. der Führer eines Fahrzeuges den Hufbeschlag und die Geschirre zu revidiren und event. Reparaturen etc. durch den, den Aufsichtsdienst habenden Oberfeuermann zu bewirken.

Die alltägliche Revision der Pferde etc. findet im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 10 Uhr Vormittags statt.

Zum Aufsichtsdienst im Stalle werden kommandirt:

Auf den Haupt- und Neben-Depots ein Oberfeuermann;

Auf dem Central-Depot der Oberfeuermann vom Personewagen *H*;

Auf den detachirten Wachen der Oberfeuermann event. der wachhabende Feuermann.

Kommandirung und Vertretung des Oberfeuermannes für den Stalldienst.

Kehren ein oder mehrere Fahrzeuge von der Brandstelle etc. ohne den betreffenden Oberfeuermann zurück, so übernimmt der jedesmalige älteste Oberfeuermann bez. Maschinenmeister den Stalldienst. Kehrt ein einzelnes Fahrzeug als erstes ohne Oberfeuermann zurück, so übernimmt der Führer des Wagens den Dienst.

Der Oberfeuermann hat die Stallwachen zu revidiren und zu kommandiren, die Fahrer in deren Wachstube zu beaufsichtigen, für die Reinigung des Stalles, der Wachstube, Stallutensilien etc. Sorge zu tragen, Ergänzungen resp. Umwechselungen der Stallutensilien, Geschirre etc. zu veranlassen und deren Richtigkeit nach dem Inventarium zu kontroliren.

Ordnung und Reinlichkeit. Wechseln und Revision der Utensilien.

Die Streu wird den Pferden eine Stunde nach dem letzten Futter gemacht. Der Dung nebst Streu wird vor dem ersten Morgenfutter aus dem Stall entfernt. Der von den Pferden während des Tages producirte Dung wird sofort durch den, die Stallwache habenden Fahrer entfernt. Mit dem Putzen der Pferde wird begonnen, sobald das erste Futter beendet ist; während des Futterns wird nicht geputzt.

Dung. Streu. Putzen. Empfang des Futters.

Das Futter wird auf Befehl des Futtermeisters empfangen. Der Oberfeuermann hat darauf zu achten, dass dieses in den Futterkasten durchgearbeitet wird, um Häcksel und Hafer gleichmässig untereinander zu bringen.

Den Pferden wird das für den Tag bestimmte Futter in drei Rationen verabreicht und zwar:

Füttern u. Tränken der Pferde in normalen Verhältnissen.

Im Sommer:

die erste Ration von 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,
 - zweite - - 11 $\frac{1}{2}$ - 12 $\frac{1}{2}$ - Mittags,
 - dritte - - 6 - 7 - Abends.

Im Winter:

die erste Ration von 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,
 - zweite - - 12 - 1 - Mittags,
 - dritte - - 6 - 7 - Abends.

Kann die Futterzeit in Folge Ausrückens zum Feuer etc. nicht innegehalten werden, so wird dieselbe gemäss der Rückkehr der Gespanne auf Wache geregelt.

Das Heu wird den Pferden eine Stunde nach dem letzten Futter vorgelegt. Das übrigbleibende Heu ist aufzubewahren und in der Zwischenzeit von einer Fütterung zur andern vorzulegen.

Bevor das Futter in die Krippen geschüttet wird, sind dieselben sauber zu reinigen.

Nach jedem Futter und Abends nach dem Signal „Ruhe“ werden die Pferde getränkt.

Füttern und
Tränken der
Pferde nach
Rückkehr
vom Dienst.

Sind die Pferde von einer Fahrt zurückgekehrt, so werden dieselben auf dem Hofe so lange umhergeführt, bis ihr Athem ein normaler geworden ist; dann werden sie in den Stall geführt und sorgfältig abgerieben.

(Hierzu hat der Oberfeuermann oder dessen Stellvertreter nach Bedarf von den Wachen Hilfsmannschaften zu requiriren.)

Nach Verlauf von einer Stunde wird den Pferden Futter und Wasser verabreicht. Ist Heu vorhanden, so kann ihnen solches sofort vorgelegt werden.

Bevor die Pferde in den Stall geführt werden, ist das in den Krippen etc. befindliche Wasser und Futter herauszunehmen; letzteres in einer Futterschwinge aufzubewahren.

Erkrankung
von Pferden.

Ist ein Pferd erkrankt, so hat der Oberfeuermann dem Inspektions-Vorsteher oder dessen Stellvertreter sofort Meldung hiervon zu machen und dessen Befehle einzuholen.

Ist der Inspektions-Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht anwesend, so hat er dem Thierarzt sofort Depesche zu geben. Je nach der Erkrankung des Pferdes ist der Depesche ein bezüglicher Vermerk beizufügen und zwar bei heftigen, plötzlichen Erkrankungen:

„eilig“,

bei äusserlichen Schäden:

„Verletzung“,

bei Bein- resp. Hüftenbruch:

„Bein- resp. Hüftenbruch“,

bei Todesfällen:

„Pferd verendet“.

Den Anweisungen des Thierarztes hat der Oberfeermann unweigerlich Folge zu leisten, die Verabreichung von Medizin etc. Pflege erkrankter Pferde. pünktlich zu veranlassen resp. selbst zu bewirken.

Der Oberfeermann hat ein Meldebuch zu führen, in welches Meldebuch. Erkrankungen, Hufbeschlag, Umwechselung der Pferde etc. einzutragen ist.

Dieses Meldebuch ist am ersten jeden Monats dem Inspektionsvorsteher auszuhändigen.

B. Pflichten der Fahrer.

Die Fahrer sind allen Bestimmungen über den Wachdienst in derselben Weise unterworfen, wie die übrigen Wachmannschaften. Pflichten der Fahrer.

Im Besonderen haben die Fahrer auf die Abwartung und Pflege der ihnen anvertrauten Pferde die grösste Sorgfalt zu verwenden.

Wird das Geschirr oder der Hufbeschlag schadhaf oder erkrankt ein Pferd, so hat der Fahrer sofort Meldung darüber zu machen und zwar:

an den Oberfeermann zum Aufsichtsdienst bei den Gespannen, sofern der Vorfall sich im Wachdienst zugetragen; an den Führer seines Fahrzeuges, sofern der Vorfall sich während des Ausrückens zugetragen.

Die Fahrer haben sich nach dem Ablösen der Wache bei dem Führer ihres Fahrzeuges resp. dem Oberfeermann zum Aufsichtsdienst der Gespanne zu melden.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Stalle Stallwache. wird ein Fahrer zur Stallwache kommandirt, welcher als Posten zu betrachten ist. Den Anordnungen desselben haben die übrigen Fahrer unweigerlich nachzukommen.

Die Stallwache hat in der Tageswachzeit den Stall von Dung rein zu halten, dafür zu sorgen, dass die Stallutensilien, Geschirre etc. an den zur Unterbringung derselben bestimmten Orten sich befinden.

Der Stallwache ist nicht gestattet, sich während der Mittagszeit niederzulegen.

Die Stallwache darf den Stall nur behufs Reinigung desselben oder behufs Uebermittlung einer Meldung an den, die Aufsicht im Stall führenden Oberfeuernann verlassen. Zur Abstattung der Meldung ist der betreffende Oberfeuernann durch den Wachposten herbeizurufen oder die Meldung demselben durch den Posten zu übermitteln.

Die Stallwache darf nur mit Erlaubniss des die Aufsicht führenden Oberfeuernannes und nach Anordnung einer Vertretung durch den letzteren austreten.

Betritt ein Vorgesetzter den Stall, so hat die Stallwache die übrigen Fahrer durch das Kommando: „Richt Euch“ auf die Gegenwart desselben aufmerksam zu machen.

Die Stallwache meldet sich im Dienstanzuge (in Kappe) mit den Worten: „Zur Stallwache kommandirt“. Die übrigen Fahrer setzen ihren Anzug in Stand und treten bei ihren Gespannen an.

6. Beurlaubung und Kommandirung von Wache.

Beurlaubung
und
Kommandirung
von Wache.

Bei Abkommandirung oder Beurlaubung von Wachmannschaften muss der Wachhabende solche Dispositionen treffen, dass die Löscheräthe auch von den zurückbleibenden Mannschaften ordnungsmässig bedient werden können.

Ordonnanzen, welche von den Wachen gegeben werden, melden sich nach ausgeführten Kommandos, Bestellungen etc. persönlich beim Auftraggeber zurück. Ist derselbe nicht mehr anzutreffen, so erfolgt Meldung über die Ausführung des erhaltenen Befehls an den Wachhabenden.

Während des Appells bleibt die Mannschaft des 2. Wachtages, die Besetzung der Spritzenmänner zu Wasser- und Utensilienwagen, sowie die gesammte Druckmannschaft auf Wache zurück.

7. Erkrankungen von Mannschaften.

Erkrankung auf
Wache.

Erkrankt ein Wachmann, so ist davon dem Arzt der Feuerwehr unter genauer Angabe des Namens und der Stammrollen-Nummer des Patienten durch Vermittelung der Haupt-Wache telegraphisch Nachricht zu geben.

Ist der Arzt der Feuerwehr nicht zu erlangen und Gefahr im Verzuge, so ist der nächste Arzt zu requiriren. Treten Umstände ein, welche vor dem Eintreffen des Arztes den Transport des Erkrankten in seine Wohnung oder in ein Krankenhaus nothwendig machen, so ist auch hiervon sofort dem Arzte Nachricht zu geben, erforderlichen Falles unter genauer Angabe der Wohnung des Erkrankten. Gleichzeitig ist die Erkrankung der Abtheilung, dem Inspektions-Vorsteher und Feldwebel auf dem kürzesten Wege event. durch Depesche zu melden.

8. Verhalten in Betreff der Bespannung.

Wenn Gespanne der Feuerwehr durch Verlust von Hufeisen oder durch Krankheit unbrauchbar werden, so macht der betr. Wachhabende sofort auf dem kürzesten Wege seinem direkten Vorgesetzten Meldung, welcher die Einstellung eines Reserve-Gespannes veranlasst. In Abwesenheit des direkten Vorgesetzten veranlasst der älteste Wachhabende des Depots das Erforderliche.

Ersatz
unbrauchbarer
Gespanne.

Ist das Reserve-Gespann der Inspektion nicht disponibel, so wird zum Ersatz das Gespann des Utensilienwagens der Kompagnie requirirt. Ist auch dies nicht disponibel, so werden weitere Verhaltensbefehle durch Depesche von der Abtheilung eingeholt.

Befindet sich ein Geschirr der auf Wache befindlichen Pferde nicht in brauchbarem Zustande, so ist nach Benehmen mit dem Oberfeuermann für den Aufsichtsdienst ein Reserve-Geschirr in Gebrauch zu nehmen und dem Inspektions-Vorsteher Meldung zu machen.

Ersatz
unbrauchbaren
Geschirrs.

Der Ersatz erkrankter Fahrer wird durch den Wachhabenden resp. den Oberfeuermann für den Aufsichtsdienst von der Kompagnie requirirt.

Ersatz
der Fahrer.

Der Ersatz wird vom Wachhabenden dem Inspektions-Vorsteher gemeldet.

9. Alarmirung.

Die Funktionen der einzelnen Mannschaften beim Ausrücken zur Brandstelle sind für jede Wache nach der Oertlichkeit durch die dem Wachmann ertheilte Nummer besonders bestimmt. Der Wachhabende hat seine Mannschaften beim Aufziehen über ihre Funktionen genau zu instruiren und erforderlichen Falles Uebungen

Alarmirung.

vorzunehmen. Derselbe ist dafür verantwortlich, dass bei der grössten Ruhe und Ordnung die Wache spätestens zwei Minuten nach erfolgter Alarmirung zum Abmarsch fertig ist.

Sobald auf telegraphischem Wege Feuer gemeldet oder durch eine glaubwürdige Person die Brandstelle genau bezeichnet wird, muss die Wache nach Maassgabe der Bestimmungen Kapitel 1 sofort ausrücken.

Von dem Ertönen der Alarmglocke bis nach der Rückkehr von der Brandstelle resp. der Alarmirung in die Wachstuben müssen sich die Mannschaften alles nicht unmittelbar zum Dienste gehörigen Sprechens enthalten; auch dürfen nur Bewegungen ausgeführt werden, welche durch specielles Kommando angeordnet werden. Namentlich hat für die Zeit, in welcher die Mannschaften auf den Fahrzeugen sitzen, das Kommando „Aufgestiegen — Marsch“ dieselbe Bedeutung, als wenn nach dem Aufsteigen das Kommando „Stillgesessen — Richt Euch“ gegeben worden wäre. Vor der Abfahrt hat sich der Führer jedes einzelnen Fahrzeuges zu überzeugen, dass die Bepannung in Ordnung, Rädertiene resp. Schlauchwagen angehängt ist und demnächst die Feuerdepesche beim Posten selbst einzusehen.

Der Befehl zum Abrücken der Züge wird in Abwesenheit des Offiziers und Feldwebels von dem ältesten Oberfeuermann zur gemeinsamen Ausführung ertheilt.

10. Rückkehr von der Brandstelle.

Bei der Rückkehr erfolgt das Einrücken der Züge gemeinsam. Nach demselben wird der Wachdienst in vorschriftsmässiger Weise fortgesetzt.

Einrücken von
Brandstelle.

Viertes Kapitel.

Theater-Wachdienst.

I. Allgemeines.

Die Mannschaft tritt so zeitig auf ihrem Sammelplatze an, dass sie eine Stunde vor Beginn der Vorstellung im Theatergebäude eintrifft. Dieselbe wird unter Anwendung der vorgeschriebenen Kommandoworte vom Wachhabenden geschlossen dorthin geführt. Der Wachhabende hat die Uebernahme des Sicherheitsdienstes der Direktion des betreffenden Etablissements zu melden. Eine Stunde nach Beendigung der Vorstellung und nach dem Auslöschen der Beleuchtung im Zuschauerraum und auf der Bühne, resp. nach erfolgter Uebergabe des Sicherheitsdienstes an die Direktion, verlässt die Wache das Theatergebäude und wird vom Wachhabenden entlassen, sobald dieselbe das betreffende Grundstück geschlossen verlassen hat.

Dauer
des Dienstes.

2. Funktionen des Wachhabenden und der Posten.

Nach der Uebernahme stellt der Wachhabende die Posten an die für jedes Theater speciell bestimmten Orte, instruiert dieselben genau über die nächste Feuermeldestelle, veranlasst die Ablösungen und kontrolirt dieselben durch häufiges Patrouilliren.

Funktionen
des
Wachhabenden.

Der Wachhabende überzeugt sich, dass die für das Theater bestimmten Löscheräte vorhanden und in brauchbarem Zustande sind.

Er überzeugt sich ferner, dass:

- a) sämtliche Lampen zur Erleuchtung der Bühne, Garderoben und sonstigen Räume mit Schutzblechen und Drahtgittern versehen sind, sich bis zu 60 cm. über denselben weder Holz noch andere brennbare Gegenstände befinden und Licht auf Leuchtern nicht frei benutzt wird;
- b) vor den eisernen Oefen in den Ankleidezimmern Bleche vorhanden;
- c) die Räume zwischen Coulissen und den Umfassungswänden der Bühne, die Treppen, die Versenkung und

der Boden nicht derart mit Requisiten besetzt sind, dass die freie Passage erschwert wird;

d) in der Nähe der Bühne und des Zuschauerraums nicht leicht feuerfangende Gegenstände lagern.

Werden Verstösse gegen diese Bestimmungen bemerkt oder ist in anderer Weise eine Feuersgefahr zu befürchten, so hat der Wachhabende die ungesäumte Abhülle der entdeckten Mängel etc. Seitens der Theater-Direktion zu fordern.

Weigert sich Letztere der Aufforderung des Wachhabenden Folge zu geben und lässt sich die Abhülle nicht auf andere Weise bewerkstelligen, so hat der Wachhabende, wenn dies zur öffentlichen Sicherheit nothwendig erscheint, dem Polizei-Lieutenant, welcher die Theater-Wache hat, Meldung zu machen, damit dieser nach Umständen das Weitere veranlasst.

Einem entstehenden Feuer hat der Wachhabende mit Umsicht und Energie entgegenzutreten.

Ist die Gefahr nicht so gering, dass zu deren Beseitigung die Wachmannschaft mit Sicherheit ausreicht, so hat der Wachhabende sofort auf der nächsten Feueranmeldestelle das Feuer melden zu lassen.

Im Zuschauerraum darf sich der Wachhabende nur aufhalten, wenn dies dringend nothwendig ist, keinesfalls aber längere Zeit auf ein und derselben Stelle bleiben.

Fällt während des Dienstes etwas Bemerkenswerthes vor, so hat dies der Wachhabende sofort per Telegraph der Abtheilung zu melden.

Am Tage nach der Vorstellung ist vom Wachhabenden ein Rapport einzureichen.

Funktionen
der Posten.

Für das Verhalten der Posten im Allgemeinen sind die Vorschriften Kapitel No. 3 ad 3 maassgebend. Im Speciellen haben die Posten darauf zu achten, dass bei dem Anzünden des Kronleuchters, der übrigen Lampen, besonders bei der Erleuchtung von Transparents überall mit der gehörigen Vorsicht verfahren und an keiner Stelle offenes Licht verwendet wird.

Jede bemerkte Unregelmässigkeit oder Fahrlässigkeit im Umgehen mit Licht oder feuerfangenden Gegenständen ist ausserdem dem Wachhabenden zur weiteren Mittheilung an die Theater-Direktion zu melden.

Die Posten sind verantwortlich, dass die ihnen zur Ueberwachung anvertrauten Räume von Unbefugten nicht betreten werden.

Während des ganzen Dienstes dürfen die Mannschaften keinen Besuch annehmen.

Fünftes Kapitel.

Vorschriften für das Verhalten auf Brandstelle.

I. Allgemeines.

Auf der Brandstelle dürfen ohne specielle Erlaubniss des Oberleitenden weder Speisen, Getränke, Cigarren noch Geschenke angenommen werden. Allgemeines.

Auf der Brandstelle gefundene Gegenstände sind sofort an den Oberleitenden, zur Aufbewahrung übergebene oder gerettete Sachen nur an die von dem Oberleitenden bestimmten Personen abzugeben.

Die Mannschaft hat genau die Funktionen auszuführen, zu denen sie bereits auf der Wache kommandirt ist und darf eine andere Dienstleistung nur auf speciellen Befehl ausführen, es sei denn, dass sie in unmittelbarer Nähe ihres Standortes mit zugreifen kann, ohne dass ihre speciellen Funktionen dadurch beeinträchtigt werden.

2. Fahrt zur Brandstelle.

Der Führer des Personenwagens hat, sobald die Mannschaft aufgestiegen, jedesmal den letzten Mann auf dem Mittelsitz dahin zu beordern, dass er sich mit dem Gesicht nach hinten setze, auf alle Vorfälle hinter dem Fahrzeug achte und solche bei der Rückkehr zur Wache melde. Bei der Spritze hat No. 3, bei dem Wasserwagen No. 2 der Bedienung diese Funktion. Fahrt zur Brandstelle.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr sollen im scharfen Trabe fahren. An Strassenecken und in engen Gassen ist der Trab zu mässigen.

Nur in dem Falle, dass Gefahr im Verzuge ist und die Oertlichkeit es zulässt, darf in einer stärkeren Gangart gefahren werden; im Besonderen ist dies demjenigen Zuge erlaubt, welcher nach Lage der Brandstelle zuerst auf derselben eintreffen muss. Auch in diesem Falle darf in der Regel nur 1 Pferd galoppiren.

Die Fahrer vom Sattel haben sich bei der Fahrt zur Brandstelle 20 Schritt vor jeder Strassenecke umzusehen, um vom Wachhabenden ein Zeichen mit der Hand oder ein Signal zum Einbiegen oder Geradeausfahren zu erhalten.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr sollen immer auf der Mitte des Dammes fahren und nur in den dringendsten Fällen ausbiegen. In angemessener Entfernung vor den Strassenecken, sowie zur Avertirung entgegenkommender oder zu überholender Fuhrwerke ist mit der Glocke zu läuten, doch wird mit dem Läuten sofort inne gehalten, wenn Pferde scheu zu werden drohen oder sonst Umstände eintreten, welche eine Gefahr für das Publikum befürchten lassen.

Die Züge haben möglichst geschlossen (etwa 30 Schritt zwischen den einzelnen Fahrzeugen) zur Brandstelle zu rücken.

Kein Fahrzeug der Feuerwehr darf auf dem Wege zu oder von der Brandstelle einem andern Fahrzeuge der Feuerwehr ohne besonderen Befehl vorbeifahren. Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn ein anderes Fahrzeug gezwungen ist, im Schritt zu fahren oder ganz zurück zu bleiben. Der Führer des Fahrzeuges, welches in diesem Falle vorbeizufahren berechtigt ist, hat dies vorher durch ein dreimaliges Pfeifen oder Zeichen mit der Glocke zu signalisiren.

Der Führer des zurückgebliebenen Fahrzeuges muss den Grund seines Zurückbleibens entweder selbst oder durch seinen Wachhabenden zur Anzeige bringen. Beim Ueberfahren über die Brücken darf durch Stillhalten der Fahrzeuge niemals die Passage gehemmt werden. Der Kommandirende hat daher bei Glatteis oder schlüpfriger Witterung die Mannschaften während der Ueberfahrt eventl. ganz oder theilweise absteigen zu lassen. Sobald ein Fahrzeug auf dem Wege zur Brandstelle derartig verunglückt, dass dieselbe nicht erreicht werden kann, hat der Führer von der nächsten Meldestelle aus Depesche geben zu lassen: „. an alle Wachen (Fahrzeug) No. . . verunglückt“. Beim Eingang dieser Depesche hat die zur Hülfeleistung verpflichtete Kompagnie (nach dem Ausrückplan zu mittel resp. gross Feuer) sofort Ersatz zur Brandstelle abzusenden.

Jede Anzeige über Hemmung der Passage für die Fahrzeuge der Feuerwehr muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Stunde des Vorfalls,
2. Name, Stand und Wohnort des betreffenden Kontravenienten,
3. Ort (resp. Strasse), wo die Passage gehemmt wurde,
4. Angabe des näheren Hergangs der Sache,
5. die Zeugen,
6. auf welche Weise der Kontravenient als derjenige festgestellt ist, für welchen er sich ausgegeben hat,
7. ob und welches Fuhrwerk etwa Schaden gelitten hat.

Bei der Nachtfahrt ist mit den Fackeln behutsam umzugehen und jede Beschädigung der Fahrzeuge, Utensilien, Geschirre etc. zu vermeiden.

Die Führer der Fahrzeuge dürfen ihre Fahrt zur Brandstelle nur auf specielle Anordnung des Inspektions-Vorstehers oder seines Stellvertreters unterbrechen, es sei denn, dass ihnen die bestimmte Mittheilung „Hauptwache zurück“ zugegangen sei.

Auf dem Wege zur Brandstelle haben die Oberfeuertmänner der beiden zuerst auf derselben eintreffenden Züge die Feuermänner zur Wasserzufuhr aus dem Verzeichniss der Strassen-Hydranten und Brunnen zu instruiren, wo die Standrohre einzusetzen sind und zwar das erste Standrohr zur direkten Speisung der Spritzen, das zweite zur Füllung der Wasserwagen.

3. Anfahrt, Meldung, Aufstellung.

Die Führer der Fahrzeuge der Feuerwehr sind verpflichtet, 50 Schritt vor der Brandstelle während des Fahrens vom Wagen zu steigen und diesem voraufzugehen. Der betreffende Fahrer hat seine Entfernung vom vorgehenden Führer auf 4 Schritt bis zur Deichselspitze festzuhalten.

Anfahrt,
Meldung und
Aufstellung.

Findet sich das Feuer an dem bezeichneten Orte nicht vor, so hat sich der Kommandirende an die nächste Telegraphenstation zu wenden, um so ohne Zeitverlust die wirkliche Brandstelle zu erfahren.

Auf der Brandstelle sind die Züge geschlossen in der Reihenfolge: Spritze, Wasserwagen, Personenwagen, Utensilienwagen resp. Tender, Dampfspritze aufzustellen.

Unmittelbar nach dem Eintreffen hat der Führer der Kom-

pagnie, des Zuges oder eines einzeln ankommenden Fahrzeuges die Ankunft und den Ort der Aufstellung dem Oberleitenden resp. dessen Stellvertreter vor der Brandstelle zu melden. Jeder Zug erhält demnächst den Befehl über seine unmittelbare Verwendung und zwar:

- a) zur Aufstellung als Reserve,
- b) zur Aufstellung als Soutien,
- c) zum Angriff.

Die Reserve bilden die bespannten mit Mannschaft und Utensilien völlig ausgerüsteten Züge, welche somit jeden Augenblick zur Verwendung bereit stehen.

Das Soutien bilden die der Brandstelle gegenüber aufgestellten Mannschaften, welche zur Unterstützung und Ablösung der auf der Brandstelle thätigen Mannschaften bestimmt sind.

Erfolgt der Befehl zum Einrücken in das Soutien, so rückt der Zug, die Bedienungs-Mannschaft der Spritze an der Tête, geschlossen in dasselbe. Weiter einrückende Züge schliessen sich an den linken Flügel der bereits stehenden Züge an.

Bei den Fahrzeugen bleibt zurück:

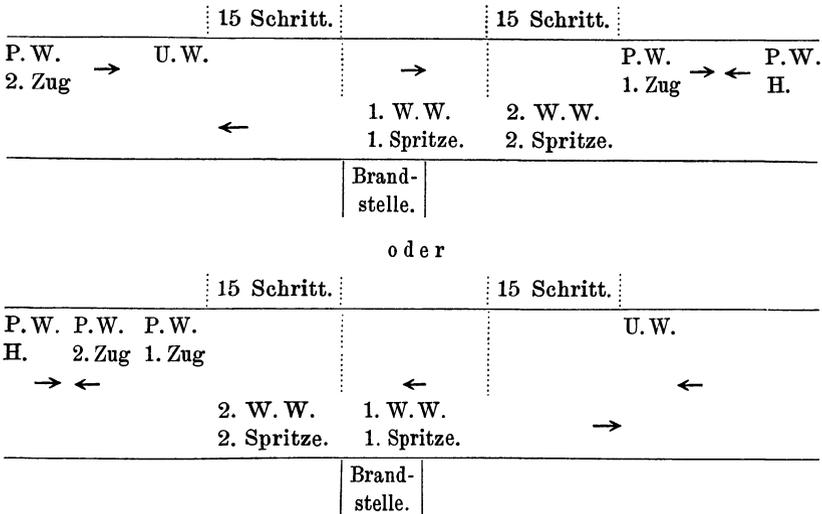
- bei der Spritze No. 3 der Bedienungsmannschaft,
- bei dem Wasserwagen,
- bei dem Personenwagen,
- bei dem Utensilienwagen und
- bei dem Tender

} der Fahrer,

sofern die Fahrzeuge keinen besonderen Auftrag erhalten,
bei der Dampfspritze der Maschinenmeister.

Der 1. Zug der vom Feuer betroffenen Inspektion resp. der zuerst auf Brandstelle eintreffende Zug stellt sich sofort zum Angriff auf, die Spritze vor der Brandstelle „zum Manöver“, der Wasserwagen neben der Spritze. Der Feuermann zum Schlauchwagen und die Druckmannschaft wird im Trabe zur Spritze geführt, der Feuermann zum Standrohr setzt dasselbe in den der Brandstelle zunächst gelegenen Hydranten zur direkten Speisung der Spritze ein, die übrige, zu besonderen Funktionen kommandirte Mannschaft, führt dieselben sofort aus. Der Personenwagen stellt sich demnächst der Brandstelle gegenüber in der Richtung des Abmarsches, 15 Schritt hinter dem Wasserwagen, der Utensilienwagen ebendasselbst in gleicher Richtung 15 Schritt vor dem Wasserwagen auf.

Von dem 2. ankommenden gewöhnlichen Lösch-Zuge stellt sich die Spritze je nach der Richtung des Eintreffens hinter oder vor der 1. Spritze auf; die Pferde werden abgesträngt, die Bedienungsmannschaft nimmt die Stellung „Tretet — an“ ein.



Der Feuermann zum Schlauchwagen und die Druckmannschaft tritt hinter dem Schlauchwagen an, der Feuermann zum Standrohr setzt dasselbe zum Füllen der Wasserwagen, möglichst auf einen anderen Rohrstrang als das erste Standrohr, ein. Die zu besonderen Funktionen kommandirte Mannschaft verfährt wie oben. Der Wasserwagen fährt, wenn er aus derselben Richtung wie der bereits stehende Zug kommt, neben die Spritze; kommt er aus der entgegengesetzten Richtung, so nimmt er hinter dem bereits stehenden Wasserwagen Aufstellung.

Der Personenwagen stellt sich gegenüber der Brandstelle, links von derselben auf.

Gestattet die Strassenbreite nicht die Aufstellung einer dreifachen Wagenreihe, so bleiben Personen- und Utensilienwagen mindestens 80 Schritt vor der Brandstelle halten.

Die Dampfspritzen-Züge und die später eintreffenden Züge bleiben 150 Schritt vor der Brandstelle auf der derselben gegenüberliegenden Seite halten und warten weitere Befehle ab.

Die Züge der hülfleistenden Kompagnien stellen sich nach der Anordnung des vor der Brandstelle kommandirenden Offiziers auf.

Kommt die 1. zum Manöver stehende Spritze in Thätigkeit, so hat der Feuermann zum Schlauchwagen, sobald der nöthige Schlauch vorgenommen und mit der Spritze verbunden ist, sofort dafür zu sorgen, dass eine Schlauchleitung von dem nächsten Hydranten zur Speisung der Spritze hergestellt wird.

Die 2. in der Stellung „Tretet an“ stehende Spritze macht sofort „zum Manöver“ fertig. Der Oberfeuermann der Spritze des zunächst in der Reserve stehenden Zuges fragt bei dem vor der Brandstelle kommandirenden Offizier an, ob seine Spritze zur Stellung: „Tretet an“ einrücken soll, ordnet eventl. in Abwesenheit des Offiziers das Einrücken selbst an.

Die Wasserwagen der in Reserve stehenden Züge setzen sich hinter die bereits zum Speisen der Spritze aufgestellten Wasserwagen, nachdem die Rädertienen abgehängt und auf den rechten Flügel des Soutien gebracht worden sind.

Kommt die 2. Spritze in Thätigkeit, so tritt die 3. in deren Stelle u. s. f. Nach Rücknahme der Schläuche wird die gesammte Bedienungsmannschaft der einzelnen Züge entweder in die Brandstelle, in das Soutien oder in die Reserve kommandirt. Die Fahrzeuge der Züge nehmen die oben bestimmten Aufstellungen ein, die Standrohre werden herausgenommen und an die betreffenden Personenwagen zurückgegeben.

Sobald ein Zug den Befehl erhält, aus der Reserve zum Angriff vorzugehen oder in das Soutien zu rücken, wird der Mantel ausgezogen und auf den Wagen gelegt, sofern nicht (bei strenger Kälte oder heftigem Regenwetter) vom Oberleitenden für die Mannschaften des Soutien und die Posten das Anziehen der Mäntel besonders gestattet wird.

Erhält ein Zug den Befehl, aus der Reserve zum Angriff überzugehen, so rückt derselbe geschlossen an den bestimmten Angriffspunkt, die Mannschaften übernehmen sofort die ihnen zugewiesenen Funktionen.

Die zum Angriff befohlenen Spritzen dürfen sich nur mit 10 Schritt Distance und so aufstellen, dass durch einen Wasserwagen Wasser bequem genommen werden kann; denn eine Spritze ohne genügende Wasserversorgung ist ganz nutzlos auf der Brandstelle.

Sobald die Hydranten in Thätigkeit sind und deren Ausgiebigkeit erprobt ist, wird von dem die Wasserzufuhr leitenden Offizier eine zum bequemen Wassernehmen gebotene eventl. anderweite Aufstellung der Spritzen angeordnet.

Verhalten
der Fahrer und
Gespanne.

Die Fahrer stehen in der Zeit vom Absträngen der Gespanne der in Thätigkeit kommenden Spritzen bis zu deren Einrücken in die Reserve unter dem Befehl eines dazu bestimmten Oberfeuermannes. Derselbe sammelt durch das Kommando: „Pferde rechts!“ resp. „Pferde links!“ die Fahrer mit ihren Gespannen soweit von der Brandstelle, dass die Bewegungen auf derselben nicht behindert werden und sorgt dafür, dass die Fahrer sich nicht von ihren Gespannen entfernen, dass Ruhe und Ordnung herrscht, Essen und Trinken ohne specielle Genehmigung des Oberleitenden unterbleibt. Wird der Befehl zum Absträngen sämtlicher Gespanne der in Thätigkeit oder im Soutien befindlichen Züge gegeben, so nehmen die Fahrer der Spritzen auch die Gespanne der Personenwagen resp. Tender ihrer Züge in ihre Obhut. Sobald die Gespanne durch Umherführen gehörig abgekühlt sind, bestimmt der Oberfeuermann, ob ein ferneres Umherführen oder ein Aufstellen der Gespanne neben einander stattfinden soll. Beim Einrücken der Züge in die Reserve resp. beim Signal: „Zum Abmarsch“ werden die Gespanne auf das Kommando: „An die Fahrzeuge — Marsch Marsch!“ im Trabe zu ihren Fahrzeugen geführt; die Fahrer treten wieder unter das Kommando ihrer Wachhabenden.

4. Funktionen der Oberleitung und der Offiziere.

Oberleitung.

Der zuerst auf Brandstelle eintreffende Offizier (gewöhnlich der Inspektions-Vorsteher) übernimmt die Verantwortlichkeit für die ganze Brandstelle, hat dieselbe daher, erforderlichen Falles mit Hülfe des Oberfeuermannes der 1. Spritze, zu rekognosciren und die entsprechenden Lösch- resp. Rettungs-Maassregeln anzuordnen. Demnächst ist der Oberleitende vor der Brandstelle zu erwarten, um demselben die Meldung über die auf derselben anwesenden Züge und deren Verwendung (Angriff resp. in Thätigkeit, Soutien, Reserve) zu machen und weitere Befehle entgegen zu nehmen. — Trifft vor dem Oberleitenden ein älterer Offizier ein, so ist diesem die vorgeschriebene Meldung in derselben Weise zu machen und demnächst wie oben zu verfahren. Der ältere Offizier übernimmt

die Verantwortlichkeit für die ganze Brandstelle und die weitere Meldung an den betreffenden Oberleitenden.

Trifft vor dem Oberleitenden ein jüngerer Offizier ein, so hat sich derselbe mit seinen etwaigen Abtheilungen bei dem ältesten Offizier auf Brandstelle dienstlich zu melden und weitere Befehle entgegen zu nehmen.

Demnach ist stets der anwesende älteste Offizier als zeitiger Oberleitender anzusehen. Ein Abweichen von diesen Bestimmungen ist nur gestattet, wenn besondere Umstände die Anwesenheit des zur Meldung Verpflichteten am Herd des Feuers dringend notwendig machen. In diesem Falle muss indess die Meldung durch eine speciell instruirte Ordonnanz erfolgen.

Der zeitige Oberleitende orientirt sich nach seiner Ankunft sofort über die Lage der Brandstelle und deren Zugänge, sowie über die angrenzenden Gebäude, deren Benutzung und Inhalt, ordnet dementsprechend den Angriff, sowie die Durchführung der Löschmaassregeln an und sorgt für die ordnungsmässige Aufräumung der Brandstelle.

Der nächst älteste Offizier (bei Grossfeuer gewöhnlich der Brandinspektor) führt die Aufsicht vor der Brandstelle. Er hat die Aufstellung der Züge anzuordnen, für die Wasserzufuhr zu sorgen und stets im Soutien die nöthige Mannschaft bereit zu halten. Er muss besonders darauf achten, dass eine in Thätigkeit befindliche Spritze stets ausreichend mit Wasser versorgt ist. Treten Umstände ein, welche die Wasserversorgung unterbrechen, so ist dem Oberleitenden rechtzeitig davon Meldung zu machen.

Offizier vor
der Brandstelle.

Demnächst hat derselbe jede Wahrnehmung, die auf die Weiterverbreitung resp. die Löschung des Feuers von Einfluss sein kann, sofort dem Oberleitenden zu melden. Nach der Löschung des Feuers hat derselbe für die Einziehung der Notizen über die Versicherung der Beschädigten gegen Feuersgefahr zu sorgen.

Im Feuer führen gewöhnlich die Offiziere, deren Züge in Thätigkeit sind, das Kommando, sofern sie nicht direkt andere Aufträge erhalten.

Offiziere
im Feuer.

Die im Feuer kommandirenden Offiziere haben sofort nach erfolgtem Angriff durch Posten eine Verbindung zwischen sich und dem Oberleitenden herzustellen, demnächst denselben durch Ordonnanzen von dem Gange der Löschung stets in Kenntniss zu erhalten und jede Wahrnehmung über etwaige Weiterverbreitung des Brandes zu melden.

Mannschaften und Utensilien, welche auf der Brandstelle zum Aufräumen gebraucht werden, sind von dem im Feuer Kommandirenden durch eine Ordonnanz, welche für deren schleunige und ordnungsmässige Herbeischaffung verantwortlich ist, vom Oberleitenden zu requiriren.

Die Beendigung des Aufräumens der Brandstelle ist dem Oberleitenden durch den mit dieser Funktion betrauten Offizier (gewöhnlich dem Inspektions-Vorsteher) zu melden. Sind mehrere Offiziere zu diesem Dienst kommandirt, so erfolgt die Meldung durch den ältesten Offizier.

5. Funktionen der Chargirten und Mannschaften.

Funktionen
der Chargirten
und
Mannschaften.

Die Chargirten, mit Ausnahme der Wachhabenden der in Thätigkeit kommenden Spritzen, welche ohne weiteres Kommando mit dem Sappeur und ihrer No. 1 in das Feuer gehen, verbleiben zur Disposition des Oberleitenden und erwarten dessen Befehle.

Führer der
Wasserwagen.

Die Führer der Wasserwagen verfahren nach Kapitel V (Anfahrt).

Feuer-
ordnanz.

Der als Ordonnanz nach dem nächsten Polizei-Büreau bestimmte Spritzenmann wird von seinem Wachhabenden während der Fahrt zur Brandstelle über Strasse und Nummer der nächsten Telegraphenstation instruiert, begiebt sich sofort nach Ankunft auf Brandstelle dorthin und überbringt dem Oberleitenden jede eingehende Feuer- oder sonstige Depesche und bei seiner Einziehung das National der Person, welche das Feuer gemeldet hat.

Feuermann
zu den Uten-
silien.

Der Feuermann zu den Utensilien lässt von seiner Bedienungsmannschaft sofort aus dem Magazin des Personenwagens des ersten Zuges seiner Kompagnie:

- 1 Zimmeraxt,
- 4 Flachschippen,
- 2 Hohlschippen,
- 3 Reisbesen,
- 4 Scheuerlappen,
- 4 Ledereimer,
- 4 Mulden,
- 1 Laterne,
- 1 Handspritze

entnehmen, an die Eingangsthür der Brandstelle bringen und da selbst neben einander aufstellen. Weitere Geräte sind zuerst aus

dem Utensilienwagen und dem Personenwagen des 3. resp. 4. Zuges der vom Feuer betroffenen Inspektion, demnächst aus den Magazinen der Fahrzeuge der im Soutien stehenden Züge, niemals aber aus den Fahrzeugen der Reserve zu entnehmen.

Das Arbeitsgeräth ist auf der Brandstelle, sobald es aus der Hand gesetzt wird, niemals hinzulegen, sondern stets an einer und derselben Stelle gesammelt aufzustellen.

Aufstellung
der Utensilien
auf der
Brandstelle.

Die Verbindungsposten des zum Angriff kommandirten Zuges haben die Verbindung zwischen dem Herd des Feuers und dem Oberleitenden resp. der betreffenden Spritze herzustellen und zwar der Hornist zur Uebermittlung der Signale, der Spritzenmann-Verbindungsposten zur Uebermittlung des mündlichen Verkehrs.

Verbindungs-
posten.

Zur Feststellung des Quantums Wasser, welches auf der Brandstelle aus der Wasserleitung entnommen wird, hat die No. 3 der Spritzen, welche durch Wasserwagen aus der Wasserleitung oder direkt durch Hydranten aus derselben gespeist werden, die Zeit zu notiren, wann die Spritze in Thätigkeit und ausser Thätigkeit kommt. Die Zeit, während welcher die Spritze hält, ist, sobald sie 5 Minuten übersteigt, ebenfalls zu notiren. Diese Notizen sind in der Meldung über den Gebrauch der Spritze zur Kenntniss der Abtheilung zu bringen.

Feststellung
des Wasserver-
brauches.

Die auf der Brandstelle thätige Mannschaft hat sich ruhig und aufmerksam zu verhalten, jeden gegebenen Befehl schnell auszuführen und demselben, selbst bei eintretender Gefahr, kaltblütig und unerschrocken nachzukommen.

Verhalten
der Mannschaft
auf der
Brandstelle.

6. Vorschriften für besondere Verhältnisse.

Im Winter sind durch unausgesetztes leeres Pumpen die Cylinder anzuwärmen, ehe Wasser in die Spritze gelassen wird. Der gefährlichste Moment für das Einfrieren der Spritze ist das erste Wasser, welches in den Wasserkasten hineingelassen wird. Dasselbe veranlasst das Festfrieren der Ventile. Es muss daher beim ersten Wasser ganz besonders rasch an dem Balancier gearbeitet und demnächst der Wasserkasten immer gefüllt erhalten werden. Ist „Wasser—halt!“ kommandirt, so muss dennoch mindestens jede Minute ein paarmal angedrückt werden. Die Verschraubungen in den Schläuchen frieren in der Regel zuerst ein und sind deshalb gegen die Einwirkung der Kälte möglichst zu schützen. Eine ein-

Verhüten
des Einfrierens
der Spritzen
und Schläuche.

gefrorene Spritze muss sofort ihre Stelle verlassen, um einer ungebrauchten Platz zu machen.

Auftauen
der Spritze.

Eine eingefrorene Spritze wird aufgethaut, indem man das kalte Wasser aus der Spritze lässt und heisses Wasser hineingiesst. Während des Hineingießens des heissen Wassers wird an den Pumpen stark gearbeitet. Das kalte Wasser darf nicht früher aus der Spritze gelassen werden, als bis das heisse Wasser zur Hand ist.

Saugen
aus Brunnen-
kesseln.

Wird eine Spritze zum Saugen aus einem Brunnenkessel beordert, so ist der Saugekorb mindestens 60 cm unter dem Wasserspiegel zu lassen und dann der Saugeschlauch an die Spritze zu schrauben. — Demnächst ist die Wasserhöhe im Brunnen, sowie die Tiefe des Wasserspiegels vom Strassenpflaster zu messen. Der Saugekorb muss nach diesen Maassen mindestens einen Meter vom Boden des Brunnens entfernt bleiben. Lässt sich dies nicht gleich Anfangs erreichen oder treten später durch mangelhaftes Zufließen des Wassers Abweichungen ein, so ist sofort dem die Wasserzufuhr leitenden Offizier Meldung zu machen.

Soll die aus dem Brunnen saugende Spritze die Wasserwagen füllen, so ist der Regel nach der Wasserwagenschlauch mittelst des Verbindungsstückes zwischen demselben und dem Standrohr an das Ausflussrohr der Spritze zu schrauben und so die Füllung zu bewirken. Eignen die örtlichen Verhältnisse sich nicht zu diesem Verfahren, so erfolgt die Füllung der Wasserwagen durch den Druckschlauch der Spritze (selbstverständlich ohne Schlauchrohr).

7. Abmarsch von der Brandstelle.

Abmarsch von
der Brandstelle.

Der Befehl zum Abmarsch wird vom Oberleitenden ertheilt.

Die auf der Brandstelle gebrauchten Arbeitsgeräthe werden an den Feuermann zu den Utensilien abgeliefert, von diesem fahrzeugsweise aufgestellt und demnächst an die betreffenden Fahrzeuge abgegeben.

Auf das Signal: „zum Abmarsch“ begiebt sich die Mannschaft geschlossen im Laufschrift zu ihren Fahrzeugen und tritt daneben auf der Dammseite an. Jeder Führer hat sich demnächst von dem Vorhandensein der zu seinem Fahrzeuge gehörigen Mannschaften und Geräthe zu überzeugen und Fehlendes dem Oberleitenden zu melden.

Auf das Signal: „Aufsteigen“ werden die Fahrzeuge nach dem Kommando der Führer bestiegen.

Auf das Signal: „Marsch“ rücken die Züge geschlossen nach ihren Standorten zurück.

Sechstes Kapitel. **Löschmaassregeln.**

I. Verwendung der Löschutensilien.

Mit der Löschung eines Schadenfeuers geht die Schädigung des vom Brande betroffenen Gebäudes durch das zum Löschen verwendete Wasser Hand in Hand. Es ist demnach vor der Anwendung einer Spritze möglichst eingehend zu untersuchen, ob die Inbetriebsetzung derselben unabweisbar ist resp. ob sich das Feuer noch durch das Ausgiessen mittelst Eimern oder durch eine Handspritze bewältigen lässt. Letztere wird stets mit Erfolg bei Bränden unter Oefen und Kochmaschinen, Schaaldecken, Fachwerkwänden etc. verwendet werden.

Kleine
Handspritze.

Ist es nothwendig, eine Spritze in Thätigkeit zu bringen, so wird deren Speisung zunächst durch die Wasserwagen bewirkt. Wenn die örtlichen Verhältnisse es irgend gestatten, wird die Spritze schleunigst mit einem Hydranten in direkte Verbindung gebracht, um den Wasserwagen disponibel zu machen. Andernfalls werden der Spritze Wasserwagen zugetheilt, deren Zahl von der Entfernung des Füllortes und der Ergiebigkeit der betreffenden Wasserquellen abhängig ist.

Wasser-
versorgung für
die grosse
Handspritze.

Die Aufstellung der Spritzen erfolgt in der Strasse vor der Brandstelle. Eine Ausnahme findet nur statt bei tiefen Grundstücken, wenn fliessendes Wasser resp. ausreichende Brunnen auf oder hinter den Grundstücken die Anwendung von Saugerspritzen gestatten oder wenn die Grösse der Höfe die freie Zu- und Abfahrt der Wasserwagen ermöglicht.

Standort
der Spritzen.

Wege für
den Angriff.

Der Angriff des Feuers erfolgt in erster Linie stets unter Benutzung der vorhandenen Kommunikationsmittel, der Treppen.

Nur wenn deren Räume mit erstickendem Qualm erfüllt, die Treppen selbst durch Brand oder andere Hemmungen ungangbar, die Thüren der brennenden Stockwerke nicht zu öffnen sind, wird zum Angriff mittelst der Hakenleiter geschritten.

Dieselben werden aber sofort zurückgenommen, sobald die Treppen wieder frei sind oder die Verbindung zwischen den Stockwerken durch gewöhnliche Leitern im Treppen Hause hergestellt ist.

Schlauchhalter.

Wenn die Fangleine zum Aufziehen des Schlauches verwendet wird, so ist der letztere wegen seiner Schwere in senkrecht hängender Lage durch den Schlauchhalter zu befestigen. Der Schlauchhalter ist — wenn irgend thunlich — an einer Verschraubung anzulegen.

Athmungs-
Apparat.

Macht der Rauch das Eindringen in brennende Räume unmöglich, so wird der Angriff unter Anwendung des Athmungs-Apparates unternommen.

Dem mit demselben vordringenden Feuermann wird die nöthige Luft erforderlichen Falles durch eine zweite Spritze zugeführt, während derselbe das Schlauchrohr der ersten zum Wassergeben bereitstehenden Spritze mitnimmt. Die Verbindung mit dem Oberleitenden wird durch die am Arm befestigte Fangleine oder durch Pfeifensignale aufrecht erhalten.

2. Grundsätze für die Löschaassregeln.

Grundsätze
für die Löscha-
maassregeln.

Bei der Verschiedenheit der Brandstellen nach Lage, Bauart, Umgebung, Benutzung etc., sowie der Grösse des Feuers, lassen sich specielle Instruktionen über die zu treffenden Löschaassregeln nicht ertheilen. Es sind daher nachstehend nur ganz allgemeine Grundsätze erwähnt, nach welchen der Oberleitende an Ort und Stelle in der Regel seine Entschliessungen treffen wird.

Die Bewältigung eines Schadenfeuers ist mit einem Gefecht zu vergleichen. Für die Hauptmomente desselben sind nachfolgende technische Bezeichnungen gebräuchlich:

Erkennen

Erkennen.

d. h. die Brandstelle eventl. unter Zuziehung der Hausbewohner oder anderer geeigneter Personen so schnell als möglich rekognos-

ciren, um sich über den Herd des Feuers, das brennende Material und die bauliche Lage Sicherheit zu verschaffen.

Ansprechen

d. h. die Anordnungen treffen, welche zur schnellen und sicheren Ansprechen. Löschung des Feuers führen.

Angriff

d. h. das Wasser auf die brennenden Theile des Gebäudes etc. Angriff. leiten.

Schwärzen

d. h. das brennende Holzwerk ablöschen, um seine Tragfähig- Schwärzen. keit möglichst zu erhalten.

Die Anordnungen zur Bewältigung eines Schadenfeuers bezwecken entweder:

ein Ersticken des Feuers

oder: Löschung durch directen Angriff mit Spritzen.

Das Ersticken ist nur in den allerseltensten Fällen, mit sicherem Erfolg nur bei Kellerbränden unter besonders günstigen Umständen anwendbar. Solche Umstände finden sich bei gewölbten Kellern, deren Oeffnungen mit Sicherheit gegen den Zutritt der Luft verschlossen werden können. Brennen in derartigen Räumen Materialien, deren Löschung nur durch grosse Quantitäten Wasser erzielt werden kann, so wird das Ersticken am gefahrlosesten und sichersten zum Ziele führen.

Ersticken
des Feuers.

Soll ein Brand erstickt werden, so müssen die Thüren, Fenster, Schornsteine oder sonstige Oeffnungen des vom Feuer ergriffenen Raumes durch Erde, Mist oder andere Materialien luftdicht verschlossen werden. Nach Verlauf einiger Stunden ist eine Oeffnung, möglichst ein Fenster, vorsichtig frei zu legen und eine weitere Freilegnng nicht eher vorzunehmen, bis die Ueberzeugung vom gänzlichen Erlöschen der Flammen gewonnen ist.

Der directe Angriff bezweckt in erster Linie ein Abschneiden des Feuers, d. h. einer Weiterverbreitung in einer bestimmten Richtung entgegen zu treten. Der Wasserstrahl ist hierbei von vorn herein nicht auf grosse Flächen zu zersplittern, sondern immer nur auf einzelne bestimmte Punkte zu richten. Kein Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist. Wenn es die örtlichen Verhältnisse irgend gestatten, haben sich die Rohrführer (No. 1) so aufzustellen, dass sie sich in gleicher Höhe mit den brennenden Gegenständen oder tiefer als letztere in möglichster Nähe

Direkter An-
griff.

derselben befinden. Jedenfalls sind die brennenden Objekte stets von unten nach oben abzulöschen.

Wird zum directen Angriff geschritten, so darf der brennende Raum nicht eher geöffnet werden, bis No. 1 mit dem Schlauchrohr zur Stelle und die Spritze zum Wassergeben fertig ist.

Verdeckt der Rauch den Herd des Brandes, so wird das Schlauchrohr so lange hin und her gerichtet, bis sich das Feuer durch das entstehende Zischen bemerkbar macht. Demnächst sind Anordnungen zu treffen, dass dem Rauch schneller Abzug verschafft wird. Dem Feuer ist so nahe zu rücken, dass der volle Wasserstrahl gegen die brennenden Gegenstände zur Wirkung kommt. Das Vordringen gegen den Herd des Feuers ist am besten in gebückter Stellung oder kriechend zu bewerkstelligen, weil die frische Luft in der Nähe des Fussbodens dem Feuer zuströmt und daher hier sowohl der Qualm, als auch die Hitze geringer sind, als in den höheren Luftschichten des vom Feuer ergriffenen Raumes.

In Dachräumen sind die den Dachverband tragenden Hölzer, in Stockwerken und Balkenkellern zuerst die Decken abzulöschen. Bei Dachbränden sind die Dachrinnen, welche im Nothfall ein Kommunikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren, soviel als möglich zu erhalten. Unter den brennenden Räumen, sobald es der Rauch zulässt, auch über denselben, sind Posten auszustellen, welche dem Oberleitenden ein etwaiges Durchbrennen der Decken oder der Fussböden melden.

Sobald die Brandstelle einigermaassen zu übersehen und das brennende Material zugänglich geworden ist, muss durch Entfernung desselben dem Feuer möglichst die Nahrung entzogen werden; doch ist hierbei wohl zu beachten, dass die Zugänge zur Brandstelle nicht versperrt werden. Aus demselben Grunde darf mit dem Retten von Möbeln, Materialien etc. niemals ohne specielle Anweisung des Oberleitenden vorgegangen werden.

Schornstein-
brände.

In Brand gerathene Schornsteine werden unter Beachtung nachstehender Vorsichtsmaassregeln völlig ausgebrannt.

In jedes Stockwerk, auch die Dachetage, wird je ein Posten gestellt, welcher die in den Schornstein führenden Ofenklappen zu schliessen, alle in dessen Nähe befindlichen, leicht feuerfangenden Gegenstände zu entfernen und dem Oberleitenden jede eintretende Beschädigung des Schornsteins zu melden hat.

Wo benachbarte Gegenstände durch Funken etwa entzündet

werden können, wird der Posten mit einem Löschpinsel und einem Eimer Wasser ausgerüstet, um etwaige, aus der oberen Reinigungsthür oder Rissen fliegende Funken sofort auszulöschen.

Dem Posten an der unteren Reinigungsthür werden Mannschaften zur Verfügung gestellt, um den herabfallenden Russ in Mulden aufzufangen und Wasser in Eimern zum Ausgießen desselben zuzubringen. Der Posten selbst erhält eine Russkelle, um den an der Reinigungsthür sich ansammelnden Russ herauszuziehen.

Russische Röhren müssen nach dem Ausbrennen und dem Abkühlen der Wangen möglichst bald durch den Schornsteinfeger abgeseilt werden.

Der Unsitte, Schornsteinbrände durch Bedecken der Schornsteine zu ersticken, ist durchaus entgegen zu treten, da das Ersticken leicht ein Platzen des Schornsteins und eine Weiterverbreitung des Feuers herbeiführen kann.

3. Aufräumen der Brandstelle.

Zur Verhütung des Einsturzes der durch den Brand beschädigten Verbandstücke, zur Vorbeugung eines neuen Brandes durch den, auf die Balkenlagen herabgefallenen glühenden, mit Holztheilen untermischten Schutt und zur Trockenlegung des durchnässten Gebäudes muss die Brandstelle nach der Löschung aufgeräumt werden.

Aufräumen
der Brandstelle.

Es sind demnach Balken, mit unhaltbaren Unterstützungen, nicht im Loth stehende oder schlecht fundamentirte Schornsteine, hängende Gesimstheile, stark erschütterte Mauern und Wände, aus dem Verband gewichene Theile der Dachkonstruktion, Gewölbe ohne Verband oder mit mangelhaften Widerlagern, kurz alle gefahrdrohenden Konstruktionstheile ganz zu beseitigen, Unterzüge oder Auflager, deren Tragfähigkeit erheblich gelitten hat, provisorisch abzusteifen.

Der Schutt wird vom Dachboden und aus den Fenstern der Stockwerke, wenn nur irgend möglich, nach dem Hofe oder der Strasse herabgeworfen. Nur wenn die bauliche Lage dies verhindert, wird der Schutt durch Mulden mittelst einer sogenannten Kette von Mannschaften herunter befördert.

Die betreffenden Anordnungen haben nach Möglichkeit auf Schonung der Façaden zu rücksichtigen.

Wenn Schutt oder sonstige Gegenstände hinuntergeworfen werden sollen, so ist vorher die Anweisung des Oberleitenden einzuholen über die Stellen, an denen dies stattfinden darf. An jeder

Stelle ist ein Posten aufzustellen, welcher vom Oberleitenden zu sehen und mit der Stimme zu erreichen ist, damit das Hinabwerfen in jedem Augenblick inhibirt werden kann.

Wenn es irgend thunlich ist, wird zuerst das Holz hinabgeworfen, welches nach Ablöschung etwaiger noch brennender Stücke ordnungsmässig aufgestapelt wird.

Nach Beseitigung der Holztheile resp. nach Sonderung derselben vom Schutt, wird der Rest des letzteren hinabgeworfen.

Sind die Façaden bereits beschädigt und grosse Quantitäten Schutt vorhanden, so sind die Fensterbrüstungen zur leichteren Werkstellung der Arbeit herauszuschlagen.

Beim Aufreissen von Fussböden, Abbrechen von Verschlagen und Verkleidungen etc. müssen die Nägel zur Verhütung von Verletzungen durch dieselben sofort umgeschlagen werden, wenn die Holztheile nicht déart gelagert werden können, dass solchen Verletzungen mit Sicherheit vorgebeugt ist.

Utensilien zum
Aufräumen.

Die bei den Aufräumungs-Arbeiten verwendeten Utensilien sind im Wesentlichen folgende:

- a) Feuer- und Spitzhaken, Kette und Taue zur Beseitigung der Holzverbände und mit Einsturz drohender Mauern, Schornsteine etc.,
- b) Misthaken, Mistgabeln und Kratzen zur Beseitigung zerstörter Materialien, Wolle, Heu, Stroh etc.,
- c) Flachschippen zur Beseitigung gänzlich verbrannten Materials und des Schuttes,
- d) Mulden, um Schutt und kleinere Trümmer auf den gewöhnlichen Kommunikationswegen aus den Räumen zu entfernen, wenn dies nicht durch Hinauswerfen aus Fenstern und dergl. geschehen kann. Bei grösseren Quantitäten wird zu diesem Zweck eine Kette gebildet, in welcher die Mannschaften in Zwischenräumen von je zwei Schritt aufgestellt werden.

Wenn es die örtlichen Verhältnisse irgend gestatten, sind die leeren Gefässe derart in die Brandstelle zurückzubefördern, dass sie die gefüllten nicht kreuzen.

- e) Wasserschuppen, Eimer, Reisbesen, Scheuerlappen, um das auf der Brandstelle und in den darunter befindlichen Räumen angesammelte Wasser zu entfernen und unverehrte Fussböden zu reinigen.

4. Brandwache.

Die Errichtung einer Brandwache auf der Brandstelle, sowie die Stärke und Ausrüstung derselben wird nach Lage der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle vom Oberleitenden besonders bestimmt. Brandwache.

Für dieselbe ist womöglich ein Wachlokal einzurichten und Vorsorge zu treffen, dass die Mannschaften gegen die Einflüsse der Witterung möglichst geschützt eventl. mit trockener Kleidung versehen werden.

Der Wachhabende wird vom Oberleitenden demnächst über den anzuordnenden Patrouillengang instruiert unter Bezeichnung der Stellen, welchen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Der Wachhabende hat einen Mann der Wache über die nächste Feueranmeldestelle genau zu unterrichten, damit eine etwa notwendig werdende Alarmirung der Feuerwehr sofort erfolgen kann.

Der Wachhabende hat den angeordneten Patrouillengang zu überwachen und einem etwaigen Wiederausbruch des Feuers energisch entgegenzutreten, aber sofort „Feuer“ melden zu lassen, falls die ihm zur Disposition gestellten Löschgeräte zur Dämpfung des Feuers nicht mit zweifelloser Sicherheit ausreichen.

Erforderlichen Falles wird es den Mannschaften der Brandwache gestattet, ein Wachfeuer von dem angebrannten oder angeschwärzten Holz der Brandstelle zu unterhalten.

Das Zurückziehen der Brandwache erfolgt auf Befehl des zur Revision der Brandstelle vom Oberleitenden kommandirten Offiziers, wenn nicht anderweitige specielle Instruktionen in dieser Hinsicht ertheilt sind.

Im gleichen Verlage erschien:

Exercier-Reglement
für die
Berliner Feuerwehr.

Im dienstlichen Auftrage bearbeitet.

Mit 62 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 2 M. 60 Pf.

Geschichte
der Deutschen
Feuerlösch- und Rettungsanstalten.

Ein Beitrag zur Deutschen Kulturgeschichte

von

Ottomar Fiedler,
Stadtrath in Zwickau.

Mit 2 photolithogr. Tafeln und 12 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 5 M.

==== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ====

Handbuch
der
Elektrischen Telegraphie.

Unter Mitwirkung mehrerer Fachmänner

herausgegeben

von

Dr. K. Ed. Zetzsche,

Prof. der Telegraphie am Polytechnikum zu Dresden.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

FÜNF BÄNDE.

- I. BAND: **Geschichte der elektrischen Telegraphie.** Bearbeitet von Dr. K. E. Zetzsche.
Mit 335 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis 18 Mark.
- II. BAND: **Die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus,** mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Telegraphie. Bearbeitet von Dr. O. Frölich. Mit 267 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Tafel in Lichtdruck. Preis 14 Mark.
- III. BAND: **Die elektrische Telegraphie** (im engeren Sinne). 1. Lieferung: Der Bau der Telegraphenlinien. Bearbeitet von O. Henneberg. (Unter der Presse.)
- IV. BAND: **Die elektrischen Telegraphen für besondere Zwecke.** Bearbeitet von L. Kohlfürst und Dr. K. E. Zetzsche. 1.—2. Lieferung à 4 M. 60 Pf.; 3. Lieferung 5 M. 40 Pf. (Die 4. [Schluss-]Lieferung ist unter der Presse.)

Der V. Band wird bis Ende 1881 erscheinen und damit das Werk abgeschlossen sein.

Demnächst erscheint:

Geschichte und Entwicklung
des
Elektrischen Fernsprechwesens.

Zweite Auflage.

==== **Zu beziehen durch jede Buchhandlung.** =====

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

Gesunde Wohnungen.

Eine gemeinverständliche Darstellung
der
Einwirkungen des Lichtes, der Wärme, der Luft, des Wassers und des Untergrundes
der Gebäude und ihrer Umgebung
auf die
Gesundheit der Bewohner.

Von
Hermann Schülke,
Stadtbaumeister in Duisburg.

Mit 44 Figuren in Holzschnitt und 5 lithographirten Tafeln.

Preis 5 Mark.

Die elektrische Beleuchtung.

Von
Alex. Bernstein,
Civil-Ingenieur.

Mit 16 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 2 Mark.

Demnächst erscheint:

Die Elektrische Haustelegraphie.

Handbuch für Techniker, Mechaniker und Bauschlosser.

Bearbeitet von
L. Scharnweber,
Techniker in Karlsruhe i. B.

Mit 97 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis circa 3 M. 40 Pf.

==== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ====